

**Beschlussvorlage  
für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022**

Beschlussvorlage Nr.	13-225/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

**Beratungsgegenstand: Bestellung Kassenverwalter**

Gemäß § 86 Abs. 2 Sächs. GemO in Verbindung mit der GemKVO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter zu bestellen.

Nach dem Ausscheiden von Frau Ellen Straube in den wohlverdienten Ruhestand wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, Frau Anett Madel als Kassenverwalterin zu bestellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat bestellt Frau Anett Madel zur Kassenverwalterin.

**Beschluss Nr.: 13-225/2022**

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-226/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Kämmerei

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand: Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt vor. Gemäß den Festlegungen in der Gemeindeordnung § 88 hat der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 104 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen.

Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Klipphausen liegt vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Meißen vor.

Die Prüfung brachte keine Ergebnisse, welche einer Feststellung der Jahresrechnung 2020 entgegenstehen. Das RPA empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses gemäß § 88 b SächsGemO.

In § 88 ist festgelegt, dass der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben ist.

Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen dauerhaft öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die vorliegende Jahresrechnung 2020. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 88 Abs. b SächsGemO festgestellt.

### Beschluss Nr.: 13-226/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

# **Prüfbericht**

**über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2020  
der**

**Gemeinde Klipphausen**

## Informationen

Kommune:	Gemeinde Klipphausen Talstraße 3 01665 Klipphausen
Schlüsselnummer:	146 27 100
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landkreis Meißen
Fläche am 31.12.2020 <sup>1</sup> :	111,67 km <sup>2</sup>
Einwohnerzahl zum 31.12.2020 <sup>2</sup> :	10.336 (10.349) <sup>3</sup>
Bürgermeister:	Herr Mirko Knöfel
Fachbedienstete für das Finanzwesen:	Frau Silvia Kunas
Örtliche Prüfbehörde:	Landratsamt Meißen Rechnungsprüfungsamt
Prüferin:	Frau Jeannette Hahnefeld
Verteiler:	<u>2x Gemeinde Klipphausen</u> 1x Landkreis Meißen, Rechnungsprüfungsamt
Aktenzeichen:	00500.095.61/004/Ha-2022

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Kreisstatistik

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011

<sup>3</sup> Vorjahreswert

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Anlage .....</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>5</b>
<b>Verzeichnis der Rechtsvorschriften, Richtlinien sowie Arbeitshilfen .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Prüfungsauftrag und Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Prüfungsergebnis.....</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemein.....	9
3.2 Zusammengefasste Feststellungen .....	9
<b>4 Feststellungen zum Einhaltung des Haushaltsplanes .....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Haushaltssatzung, Nachtragssatzung und vorläufige Haushaltsführung ...</b>	<b>9</b>
4.1.1 Erlass und Inkrafttreten der Haushaltssatzung.....	9
4.1.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	9
4.1.3 Erlass und Inkrafttreten Nachtragshaushaltssatzung.....	11
4.2 Unterrichtung des Gemeinderates .....	13
4.3 Planfortschreibung .....	13
4.4 Plan-Ist-Vergleich .....	16
4.5 Ermächtigungsübertragungen ins nächste Haushaltsjahr.....	18
4.6 Haushaltsausgleich, Verwendung des Jahresergebnisses, Entwicklung der Kapitalposition und Betrag der verfügbaren Mittel .....	18
4.6.1 Haushaltsausgleich.....	18
4.6.2 Verwendung des Jahresergebnisses.....	19
4.6.3 Entwicklung der Kapitalposition.....	19
4.6.4 Verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.....	20
<b>5 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung .....</b>	<b>20</b>
<b>6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....</b>	<b>21</b>
6.1 Feststellung des Vorjahresabschlusses.....	21
6.2 Prozess der Jahresabschlussaufstellung .....	21
6.2.1 Feststellungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem .....	21
6.2.1.1 Örtliche Vorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen und Richtlinien.....	21
6.2.1.2 Umsetzung und Kontrolle der örtlichen Regelungen .....	22
6.2.2 Inventar, Inventur .....	22
6.2.3 Auf- und Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2020 .....	23
6.3 Jahresabschluss und Anlagen .....	23
6.3.1 Vermögensrechnung.....	24
6.3.2 Ergebnisrechnung .....	25
6.3.3 Finanzrechnung .....	25
6.3.4 Teilrechnungen .....	26
6.3.5 Anhang.....	26
6.3.6 Anlagen zum Anhang.....	26
6.3.7 Rechenschaftsbericht.....	27

6.4	Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl und die Gewerbesteuerumlage .....	27
6.5	Prüfungen gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO .....	27
6.5.1	Prüfung der Gemeindekasse .....	27
6.5.2	Prüfung des Nachweises der Vermögensgegenstände und Vorräte .....	27
<b>7</b>	<b>Sonstige Feststellungen und Erläuterungen .....</b>	<b>27</b>
7.1	Nachträge bei Baumaßnahmen .....	27
7.2	Kreditaufnahme .....	28
7.3	Schlüsselprodukte .....	28
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung .....	28
7.5	Beteiligungsbericht.....	28
7.6	Kommunales Vorsorgevermögen der Gemeinde .....	29
<b>8</b>	<b>Prüfungsvermerk .....</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>29</b>

## **Anlage**

Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich Anhang

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AHL	Amt für Hochbau und Liegenschaften
apl.	außerplanmäßig
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
EUR	Euro
FAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
KoA-VV	Kommunalträgerabrechnungsvorschrift
lfd.	laufende
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SGB	Sozialgesetzbuch
TEUR	Tausend Euro
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
üpl.	überplanmäßig
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

# Verzeichnis der Rechtsvorschriften, Richtlinien sowie Arbeitshilfen

## Regelungen des Bundes und des Freistaates Sachsen

- **SächsFAG** Sächsisches Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- **SächsGemO** Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung
- **SächsKomKBVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung
- **SächsKomHVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung
- **SächsKomPrüfVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen in der jeweils gültigen Fassung
- **VwV KomHSys** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung
- **VwV KomHWi** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung

## Örtliche Regelungen

- Hauptsatzung der Gemeinde Klipphausen vom 04.07.2012, in der ab 01.05.2015 gültigen Fassung
- Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Klipphausen in der jeweils gültigen Fassung
- DA für die für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Klipphausen vom 15.10.2019 und 04.09.2020
- Inventurrichtlinie der Gemeinde Klipphausen vom 11.06.2014, gültig ab 01.07.2012
- Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Klipphausen vom 01.02.2018, gültig ab 01.01.2012
- DA zum Forderungsmanagement der Gemeinde Klipphausen vom 11.06.2014, gültig ab 01.07.2012
- DA Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Klipphausen, gültig ab 01.01.2014

## **1 Prüfungsauftrag und Rechtliche Grundlagen**

Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vor der Feststellung durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen einer örtlichen Prüfung zu unterziehen.

Gemäß § 103 SächsGemO bedient sich die Gemeinde Klipphausen bei dieser Aufgabe für das Haushaltsjahr 2020 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen, da ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht.

Grundlage für die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt bildet der am 10.11.2016 geschlossene Vertrag zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Klipphausen. Dieser beinhaltet zusätzlich die Übertragung weiterer Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO.

Bei der Durchführung der Prüfung stützte sich das Rechnungsprüfungsamt auf die Bestimmungen der SächsKomPrüfVO.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wird im nachfolgenden Bericht erstattet.

## **2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomPrüfVO der nach § 88 SächsGemO aufgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Klipphausen zum 31.12.2020 mit dem Anhang einschließlich seiner Anlagen.

Die Gemeinde nutzte die vom Gesetzgeber in § 88 Abs. 5 SächsGemO eingeräumte Erleichterung und verzichtete entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss 08-159/2022 vom 05.07.2022 auf die Erstellung des in § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO geforderten Rechenschaftsberichtes, welcher demzufolge auch nicht Gegenstand der Prüfung war.

Es war zu prüfen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Der Umfang der Prüfung richtete sich nach § 104 Abs. 1 SächsGemO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gemäß § 6 SächsKomPrüfVO wurde die Prüfung des Jahresabschlusses nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Hierbei wurden die Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Die Prüfplanung basierte auf analytischen Prüfhandlungen und ergab unter Berücksichtigung unserer Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und korrekte Buchung der Geschäftsvorfälle, Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der korrekte Ausweis von Erträgen und Aufwendungen,
- Vollständigkeit, Bewertung, Zuordnung und Ausweis der Zu- und Abgänge in der Vermögensrechnung, der korrekten Aktivierung von Anlagen im Bau im Sachanlagevermögen sowie der damit verbundenen Bildung von Sonderposten,
- Bewertung der Forderungen, deren Buchung im Hauptbuch und Ausweis in der Forderungsübersicht,
- Veränderungen des Basiskapitals,
- Entwicklung der Rückstellungen,
- Buchung zweckgebundener Zuwendungen,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Fehlerrisikos im einzelnen Prüffeld und dessen Bedeutung für das Gesamturteil.

Die substanziellen Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten neben analytischen Prüfungshandlungen auch Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl. Dabei wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Neben den Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses wurden zur Prüfung der Haushaltsplan, die Kontenblätter des Hauptbuches, Kontoauszüge, ausgewählte Belege, begründende Unterlagen sowie Satzungen und Dienstanweisungen herangezogen.

Am 23.06.2022 legte die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Prüfung vor. Die Prüfungshandlungen wurden überwiegend am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes in Meißen vorgenommen. Im Zeitraum vom 25. bis 28.07.2022 erfolgte die Prüfung vor Ort in den Räumen der Gemeindeverwaltung Klipphausen.

Die Verwaltung wurde auf erforderliche formelle Berichtigungen hingewiesen, welche zum wirklichkeitsgetreuen Ausweis des Vermögens und der Schulden der Gemeinde führen. Berichtigungen in Form von Korrekturbuchungen waren nicht erforderlich.

Nach Abschluss der Prüfung liegt der Jahresabschluss mit Stichtag 31.12.2020, aufgestellt und abschließend am 21.06.2022 unterzeichnet, vor.

Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters der Gemeinde zur Vorlage aller für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 notwendigen Nachweise und Informationen wurde am 04.10.2022 übergeben. Die Gemeindeverwaltung erhielt einen Entwurf des vorliegenden Prüfberichtes zur Kenntnis. Einwände gegenüber der sachlichen Darstellung gab es von Seiten der Verwaltung nicht.

## **3 Prüfungsergebnis**

### **3.1 Allgemein**

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen das Ziel, Unrichtigkeiten und Verstöße aufzuzeigen und diese bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse zu vermeiden.

Die Berichterstattung beschränkt sich auf die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen unserer Prüfung.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss, mit Ausnahme der im Bericht aufgeführten Feststellungen, nach unserer Beurteilung den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und Dienstanweisungen.

Art und Umfang der unter Gliederung 3.2 aufgeführten Feststellungen erfordern keine Einschränkung des Prüfvermerks.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt unter Gliederung 8 den uneingeschränkten Prüfvermerk.

### **3.2 Zusammengefasste Feststellungen**

1. Die Frist zur Vorlage der Haushaltsatzung bei der RAB nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wurde nicht eingehalten (vgl. Gliederung 4.1.1).
2. Die Vorgaben der DA Inventurrichtlinie der Gemeinde wurden zum 31.12.2020 nicht umgesetzt (vgl. Gliederung 6.2.1.2).
3. Die für die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses in § 88 c SächsGemO festgelegte Frist wurde von der Gemeindeverwaltung nicht eingehalten (vgl. Gliederung 6.2.3).
4. Die Kredite mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden in der Verbindlichkeitenübersicht mit unter den Krediten mit einer Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren ausgewiesen (vgl. Gliederung 6.3.6).
5. Die Beschlussfassung über die Vergabe der Nachträge zum Bauvorhaben „Ausbau der Straße Siedlung in Semmelsberg“ und deren Beauftragung erfolgten entgegen der geltenden Bestimmungen im Nachgang nach Abschluss der Maßnahme (vgl. Gliederung 7.1).

## **4 Feststellungen zum Einhaltung des Haushaltsplanes**

### **4.1 Haushaltssatzung, Nachtragssatzung und vorläufige Haushaltsführung**

#### **4.1.1 Erlass und Inkrafttreten der Haushaltssatzung**

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss Nr. 02-43/2020). Im Anschluss wurde diese der RAB, dem Landratsamt Meißen, vorgelegt. Mit Bescheid vom 26.03.2020 bestätigte diese die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und genehmigte die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unter einer Auflage. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde zum Teil versagt.

Der Bescheid erging mit rechtsaufsichtlichen Hinweisen an die Gemeinde.

In der Haushaltssatzung 2020 waren des Weiteren festgesetzt:

### **im Ergebnishaushalt**

▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	21.466.407 EUR
▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	22.739.971 EUR
▪ Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-1.273.564 EUR
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	154.755 EUR
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
▪ Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis)	154.755 EUR
▪ Gesamtbetrag ordentliches Ergebnis	-1.273.564 EUR
▪ Gesamtbetrag Sonderergebnis	154.755 EUR
▪ Gesamtergebnis	-1.118.809 EUR
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	2.338.409 EUR
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0 EUR
▪ Veranschlagtes Gesamtergebnis	1.219.600 EUR

### **im Finanzhaushalt**

▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.851.479 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.421.653 EUR
▪ Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.429.826 EUR
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.278.267 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.146.745 EUR
▪ Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.868.478 EUR
▪ Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	-9.438.652 EUR
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.790.000 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	605.430 EUR
▪ Zahlungsmittelsaldo Finanzierungstätigkeit	12.184.570 EUR
▪ Änderung des Finanzmittelbestandes	-1.332.464 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wurde auf 12.790.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen waren im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 18.734.650 EUR vorgesehen.

Der auf 4.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde von der RAB i. H. v. 115.669 EUR versagt, da für einen erhöhten Kassenkreditrahmen kein konkreter Bedarf vorlag. Damit wurde der Kassenkreditrahmen auf den genehmigungsfreien Anteil von 3.884.331 EUR gekürzt.

Die Hebesätze für Steuerfestsetzungen betragen unverändert

Grundsteuer A	270 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbesteuer	345 v. H.

der Steuermessbeträge.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Ausgabe 04/2020 des Amtsblattes für die Gemeinde Klipphausen und der öffentlichen Auslegung vom 02.04.2020 bis 09.04.2020 war der rechtswirksame Erlass vollzogen (§ 76 Abs.3 SächsGemO). Die Haushaltssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Feststellung**

Der Gesetzgeber verlangt in § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Vorlage der Haushaltssatzung bei der RAB spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

### **Folgerung**

Künftig sind die Fristen gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO einzuhalten.

#### **4.1.2 Vorläufige Haushaltsführung**

In der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 09.04.2020 hatte die Verwaltung den Haushalt nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu bewirtschaften.

Die Stichprobenprüfung ergab keine Verstöße gegen § 78 SächsGemO.

#### **4.1.3 Erlass und Inkrafttreten Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund der Aufnahme von Mitverlegungsmaßnahmen im Rahmen der Breitbanderschließung für den Trinkwasserbereich sowie der Straßenbeleuchtung in den Haushalt 2020 sowie Kostenerhöhungen bei der Breitband- und der Abwassererschließung erfolgte die Erstellung eines Nachtragshaushaltes. Dieser wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2020 beschlossen (Beschluss Nr. 11-211/2020) und der RAB zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 15.09.2020 bestätigt die RAB die Rechtmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung und genehmigte die vorgesehenen Erhöhungen der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen. Die mit Bescheid vom 26.03.2020 durch die RAB erteilte Auflage bezüglich der monatlichen Berichterstattung zur Haushaltslage blieb unverändert bestehen. Der Bescheid erging mit rechtsaufsichtlichen Hinweisen an die Gemeinde.

Des Weiteren wurde folgendes in der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzt:

### **im Ergebnishaushalt**

▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	20.085.571 EUR
▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	22.355.640 EUR
▪ Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-2.270.069 EUR
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.017.755 EUR
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
▪ Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis)	1.017.755 EUR
▪ Gesamtbetrag ordentliches Ergebnis	-2.270.069 EUR
▪ Gesamtbetrag Sonderergebnis	1.017.755 EUR
▪ Gesamtergebnis	-1.252.314 EUR
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	2.338.409 EUR
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrags im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0 EUR
▪ veranschlagtes Gesamtergebnis	1.086.095 EUR

### **im Finanzhaushalt**

▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.301.893 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.037.322 EUR
▪ Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.264.571 EUR
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.883.673 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.899.502 EUR
▪ Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.015.829 EUR
▪ Finanzierungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-10.751.258 EUR
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.114.750 EUR
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	605.430 EUR
▪ Zahlungsmittelsaldo Finanzierungstätigkeit	13.509.320 EUR
▪ Änderung des Finanzmittelbestandes	-1.320.320 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wurde mit der Nachtragssatzung auf 14.114.750 EUR festgesetzt.

Laut der Nachtragssatzung erhöhten sich die für 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen auf 31.664.140 EUR.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit der Nachtragssatzung auf 3.500.000 EUR verringert.

Die Hebesätze für Steuerfestsetzungen blieben unverändert.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Sonderausgabe des Amtsblattes für die Gemeinde Klipphausen vom 17.09.2020 und der öffentlichen Auslegung vom 18.09.2020 bis 24.09.2020 war der rechtswirksame Erlass vollzogen (§ 76 Abs. 3 SächsGemO). Die Nachtragssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

#### **4.2 Unterrichtung des Gemeinderates**

In der Mitte des Haushaltsjahres ist der Gemeinderat gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Kommune und über die von der Kommune übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 21.07.2020 über den Stand des Haushaltsvollzuges informiert. Eine Mitteilung zur Haushaltssituation mit Stand 30.06.2020 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt (Schreiben vom 01.07.2020).

#### **4.3 Planfortschreibung**

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gemäß § 59 Nr. 18 SächsKomHVO den Ansatz im Haushaltsplan, bei Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes dessen Ansätze, die übertragenen Ermächtigungen, die Ansätze für über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen sowie bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Ansatzveränderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach den §§ 19 und 20 SächsKomHVO.

Die Veränderungen durch die Nachtragshaushaltssatzung wurden im Planansatz und im fortgeschriebenen Ansatz berücksichtigt.

Laut dem Haushaltsplan 2020 wurden innerhalb der 6 Teilhaushalte 22 organisationsbezogene Budgets gebildet.

Die Planfortschreibung im Haushaltsjahr stellt sich in der Ergebnisrechnung wie folgt dar (Angaben in EUR):

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Fortschreibung durch übertragene Ermächtigungen, üpl./apl. und Deckung nach §§ 19 und 20 SächsKomHVO</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	10.326.370	0	10.326.370
Zuwendungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	4.953.299	0	4.953.299
sonstige Transfererträge	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.802.300	0	3.802.300
privatrechtliche Leistungsentgelte	296.952	0	296.952
Kostenerstattungen und -umlagen	199.700	0	199.700
Finanzerträge	170.000	0	170.000
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0
sonstige ordentliche Erträge	336.950	0	336.950
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>20.085.571</b>	<b>0</b>	<b>20.085.571</b>
Personalaufwendungen	8.462.325	-3.905	8.458.420
Versorgungsaufwendungen	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.017.768	-92.718	3.925.050
planmäßige Abschreibungen	3.637.388	0	3.637.388
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	71.300	0	71.300
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	5.077.360	-4.531	5.072.829
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.089.499	92.330	1.181.829
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>22.355.640</b>	<b>-8.824</b>	<b>22.346.817</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.270.069</b>	<b>8.824</b>	<b>-2.261.246</b>
außerordentliche Erträge	1.017.755	0	1.017.755
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>Sonderergebnis</b>	<b>1.017.755</b>	<b>0</b>	<b>1.017.755</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>-1.252.314</b>	<b>8.824</b>	<b>-1.243.491</b>

Entsprechend der Planfortschreibung war im ordentlichen Ergebnis mit einer geringen Veränderung zu rechnen. Im Sonderergebnis gab es keine Veränderungen zum ursprünglichen Plan.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 4.4 verwiesen.

In der Finanzrechnung ergibt sich durch die Planfortschreibung folgendes Bild (Angaben in EUR):

Finanzrechnung	Planansatz	Fortschreibung durch übertragene Ermächtigungen, üpl./apl. und Deckung nach §§ 19 und 20 SächsKomHVO	Fortgeschriebener Ansatz
Steuer und ähnliche Abgaben	10.326.370	0	10.326.370
Zuwendungen und Umlagen für lfd. Verwaltungstätigkeit	4.306.621	0	4.306.621
sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.802.300	0	3.802.300
privatrechtliche Leistungsentgelte	296.952	0	296.952
Kostenerstattungen und -umlagen	199.700	0	199.700
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	170.000	0	170.000
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.199.950	0	1.199.950
<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>20.301.893</b>	<b>0</b>	<b>20.301.893</b>
Personalauszahlungen	8.462.325	-3.905	8.458.420
Versorgungsauszahlungen	0	0	0
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.336.838	-92.718	4.244.120
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	71.300	0	71.300
Transferauszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.077.360	-4.531	5.072.829
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.089.499	92.330	1.181.829
<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.037.322</b>	<b>-8.823</b>	<b>19.028.499</b>
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.264.571</b>	<b>8.823</b>	<b>1.273.394</b>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	9.146.673	44.318	9.190.991
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten	347.000	0	347.000
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	390.000	0	390.000
Einzahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit	0	0	0
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>9.883.673</b>	<b>44.318</b>	<b>9.927.991</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen	508.180	145.311	653.491
Auszahlungen für Baumaßnahmen	21.378.322	12.173.101	33.551.423
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	13.000	0	13.000
Auszahlung für sonstige Investitionen	0	0	0
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>21.899.502</b>	<b>12.318.412</b>	<b>34.217.914</b>
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-12.015.829</b>	<b>-12.274.093</b>	<b>-24.289.922</b>
<b>Finanzierungsmittel-überschuss bzw. - bedarf</b>	<b>-10.751.258</b>	<b>-12.265.270</b>	<b>-23.016.528</b>
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	14.114.750	0	14.114.750
Auszahlungen für Kredittilgung	605.430	0	605.430
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>13.509.320</b>	<b>0</b>	<b>13.509.320</b>
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ</b>	<b>2.758.062</b>	<b>-12.265.270</b>	<b>-9.507.208</b>

In der Finanzrechnung war im Zuge der Planfortschreibung beim Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit analog zum ordentlichen Ergebnis in der Ergebnisrechnung eine geringe Veränderung zu erwarten. Beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit dagegen rechnete die Verwaltung mit zusätzlichen Auszahlungen in Höhe von 12.318 TEUR. Insgesamt stellte sich die Verwaltung in der Finanzrechnung auf einen um 12.265 TEUR höheren Finanzmittelabfluss ein als ursprünglich geplant. Die Erhöhung resultiert hauptsächlich aus den hohen übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren, wobei die von 2019 nach 2020 übertragenen Einzahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit (1.869 TEUR) und die Kraft Gesetz übertragene Kreditermächtigung (1.979 TEUR) nicht im fortgeschriebenen Ansatz der Finanzrechnung ausgewiesen sind.

Die Vorschriften über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wurden von der Verwaltung eingehalten.

#### 4.4 Plan-Ist-Vergleich

Die Ergebnisse der **Gesamtergebnisrechnung** im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellen sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	10.326.370	11.654.685	1.328.315
Zuwendungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	4.953.299	5.453.698	500.399
sonstige Transfererträge	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.802.300	4.351.224	548.924
privatrechtliche Leistungsentgelte	296.952	412.516	115.564
Kostenerstattungen und -umlagen	199.700	446.649	246.949
Finanzerträge	170.000	147.291	-22.709
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	-5.230	-5.230
sonstige ordentliche Erträge	336.950	575.897	238.947
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>20.085.571</b>	<b>23.036.730</b>	<b>2.951.159</b>
Personalaufwendungen	8.458.420	8.087.662	-370.758
Versorgungsaufwendungen	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.925.050	3.508.417	-416.633
planmäßige Abschreibungen	3.637.388	4.226.383	588.995
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	71.300	89.948	18.648
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	5.072.829	5.109.300	36.471
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.181.829	1.182.073	243
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>22.346.817</b>	<b>22.203.783</b>	<b>-143.034</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.261.246</b>	<b>832.947</b>	<b>3.094.193</b>
außerordentliche Erträge	1.017.755	1.650.266	632.511
außerordentliche Aufwendungen	0	205.292	205.292
<b>Sonderergebnis</b>	<b>1.017.755</b>	<b>1.444.975</b>	<b>427.220</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>-1.243.491</b>	<b>2.277.921</b>	<b>3.521.412</b>
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0	0	0
Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschuss des Sonderergebnisses gedeckt werden	0	0	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3 S.3 SächsGemO)	2.338.409	1.983.659	-354.750
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0
<b>verbleibendes GESAMTERGEBNIS</b>	<b>1.094.918</b>	<b>4.261.580</b>	<b>3.166.662</b>

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz wurden bei den ordentlichen Erträgen insgesamt 2.951 TEUR mehr Erträge erzielt als erwartet. Die wesentlichsten Mehrerträge waren bei den Gewerbesteuern, der Auflösung der Sonderposten, den Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen zu verzeichnen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen ergaben sich im Bereich der Personalaufwendungen und bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Minderaufwendungen in Höhe von 371 TEUR und 417 TEUR. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen bei den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 589 TEUR. Dadurch konnte statt des im

fortgeschriebenen Ansatz prognostizierten Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 833 TEUR erwirtschaftet werden.

Das Sonderergebnis wurde in 2020 im Wesentlichen durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie angefallenen Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend den Vorgaben des SMI verbucht. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Gliederung 3.2.3 des Anhanges zum Jahresabschluss zum 31.12.2020 verwiesen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres ergibt sich im Sonderergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.445 TEUR. Damit weist die Ergebnisrechnung ein um 3.521 TEUR besseres Gesamtergebnis im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz aus.

Die Ergebnisse der **Gesamtfinanzrechnung** im Vergleich zur fortgeschriebenen Finanzplanung stellen sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Finanzrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Steuer und ähnliche Abgaben	10.326.370	11.045.363	718.993
Zuwendungen und Umlagen für lfd. Verwaltungstätigkeit	4.306.621	5.337.771	1.031.150
sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.802.300	3.702.966	-99.334
privatrechtliche Leistungsentgelte	296.952	413.103	116.151
Kostenerstattungen und -umlagen	199.700	396.374	196.674
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	170.000	147.291	-22.709
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.199.950	455.671	-744.279
<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>20.301.893</b>	<b>21.498.539</b>	<b>1.196.646</b>
Personalauszahlungen	8.458.420	8.085.590	-372.830
Versorgungsauszahlungen	0	0	0
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.244.120	3.809.328	-434.792
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	71.300	84.621	13.321
Transferauszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.072.829	5.050.651	-22.179
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.181.829	1.213.698	31.868
<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.028.499</b>	<b>18.243.888</b>	<b>-784.611</b>
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.273.394</b>	<b>3.254.650</b>	<b>1.981.256</b>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	9.190.991	8.300.530	-890.461
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten	347.000	116.085	-230.915
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	390.000	444.910	54.910
Einzahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit	0	0	0
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>9.927.991</b>	<b>8.861.526</b>	<b>-1.066.466</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen	653.491	338.103	-315.387
Auszahlungen für Baumaßnahmen	33.551.423	13.658.710	-19.892.713
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	13.000	0	-13.000
Auszahlung für sonstige Investitionen	0	0	0
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>34.217.914</b>	<b>13.996.814</b>	<b>-20.221.100</b>
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-24.289.922</b>	<b>-5.135.288</b>	<b>19.154.634</b>
<b>Finanzierungsmittel-überschuss bzw. -bedarf</b>	<b>-23.016.528</b>	<b>-1.880.638</b>	<b>21.135.891</b>
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	14.114.750	5.979.350	-8.135.400
Auszahlungen für Kredittilgung	605.430	605.505	75
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>13.509.320</b>	<b>5.373.845</b>	<b>-8.135.475</b>
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ</b>	<b>-9.507.208</b>	<b>3.493.208</b>	<b>13.000.416</b>
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	1.523.139	1.523.139
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	1.436.469	1.436.469
<b>Saldo aus haushaltsfremden Vorgängen</b>	<b>0</b>	<b>86.670</b>	<b>86.670</b>
<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ</b>	<b>-9.507.208</b>	<b>3.579.878</b>	<b>13.087.086</b>

Bei den in der Ergebnisrechnung dargelegten Mehrerträgen und Minderaufwendungen handelt es sich zum großen Teil um zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen, so dass diese analog auch zu Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen in der Finanzrechnung führen. Im Ergebnis weist die Finanzrechnung für 2020 einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.255 TEUR aus und liegt damit 1.981 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Von dem veranschlagten und aus Vorjahren übertragenen Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt 34.218 TEUR konnten im Haushaltsjahr 2020 13.997 TEUR umgesetzt werden. Dementsprechend waren auch bei den mit den Investitionsmaßnahmen zusammenhängenden Zuwendungen um 2.935 TEUR geringere Einzahlungen zum fortgeschriebenen Ansatz einschließlich der nicht in der Finanzrechnung dargestellten übertragenen Einzahlungsermächtigungen (vgl. Ausführung unter Gliederung 4.3) zu verzeichnen. Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen lagen 55 TEUR über dem fortgeschriebenen Plan. Insgesamt ergab sich ein Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -5.135 TEUR statt der im fortgeschriebenen Ansatz dargestellten -24.290 TEUR.

Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit erfolgte in 2020 die ordentliche Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten. Des Weiteren nahm die Gemeinde die aus dem Vorjahr übertragene Kreditermächtigung in Anspruch und einen Kredit in Höhe von 1.979 TEUR auf (vgl. Gliederung 7.2), so dass sich die Kreditverbindlichkeiten im entsprechendem Umfang veränderten.

Durch die im Haushaltsvollzug 2020 erheblich geringer ausfallenden Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit ergibt sich im Vergleich zur fortgeschriebenen Planung insgesamt ein um 13.087 TEUR niedrigerer Finanzmittelabfluss als geplant.

In der Finanzrechnung wurden 13.965 TEUR der nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsansätze und 1.149 TEUR der Einzahlungsansätze ins Haushaltsjahr 2021 übertragen (vgl. Gliederung 4.5).

#### **4.5 Ermächtigungsübertragungen ins nächste Haushaltsjahr**

Gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Des Weiteren sind die übertragenen Ermächtigungen nach § 52 Abs. Nr. 7 SächsKomHVO im Anhang zu erläutern.

Die aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen wurden mit Beschluss 01-01/2021 vom 19.01.2021 durch den Gemeinderat bestätigt und im Anhang zum Jahresabschluss 2020 unter Gliederung 3.3.3 benannt. In der dem Anhang beigefügten Übersicht werden die übertragenen Ermächtigungen einzeln je Maßnahme dargestellt.

Im Ergebnishaushalt erfolgte die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 28 TEUR nach 2021. Für den Finanzhaushalt wurden 1.149 TEUR für Einzahlungen und 13.992 TEUR für Auszahlungen übertragen.

Die Übertragung der Ermächtigungen erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Die von der RAB für das Haushaltsjahr 2020 genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 14.115 TEUR wurde nicht in Anspruch genommen. Gemäß § 82 Abs. 3 SächsGemO gilt diese Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 in Kraft getreten ist.

#### **4.6 Haushaltsausgleich, Verwendung des Jahresergebnisses, Entwicklung der Kapitalposition und Betrag der verfügbaren Mittel**

##### **4.6.1 Haushaltsausgleich**

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2020 konnten alle ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Darüber hinaus wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 832.946,75 EUR erwirtschaftet. Des Weiteren übersteigen die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen im Sonderergebnis um 1.444.974,52 EUR. Damit weist die Ergebnisrechnung für 2020 ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 2.277.921,27 EUR aus und der nach § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO verlangte Ausgleich des Ergebnishaushaltes wurde erreicht.

Mit der Änderung des Haushaltsausgleiches ab dem 01.01.2018 räumt der Gesetzgeber den Kommunen unabhängig davon, ob im ordentlichen und im Sonderergebnis tatsächlich ein Fehlbetrag ausgewiesen wird, mit § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 und 4 SächsKomHVO und Abschnitt A I. Nr. 4c) VwV KomHWi die Möglichkeit ein, einen negativen Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten im Haushaltsjahr seiner Entstehung bis zum vollen Betrag mit dem Basiskapital zu verrechnen, sofern durch die Verrechnung nicht ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals unterschritten wird.

Die Verwaltung nutzte diese Verrechnungsmöglichkeit und verrechnete im ordentlichen Ergebnis 1.983.658,71 EUR mit dem Basiskapital. Die Ermittlung des verrechnungsfähigen Fehlbetrages und die Verrechnung erfolgten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Dadurch verbesserte sich das verbleibende Gesamtergebnis um diesen Betrag auf 4.261.579,98 EUR.

Des Weiteren bezieht der Gesetzgeber mit der Änderung des Haushaltsausgleiches den Finanzhaushalt mit in den Ausgleich ein. Dessen Gesetzmäßigkeit ist gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO gegeben, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften decken kann. Im Haushaltsjahr 2020 übersteigt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften um 2.649.145,91 EUR.

Damit ist der Ausgleich der Ergebnis- und der Finanzrechnung zum 31.12.2020 nachgewiesen.

#### **4.6.2 Verwendung des Jahresergebnisses**

Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis wurden entsprechend § 85 SächsGemO i. V. m. § 23 SächsKomHVO ordnungsgemäß den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Der nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnete Betrag wurde gemäß § 24 Abs. 2 SächsKomHVO i. V. m. Abschnitt A I. Nr. 4c) VwV KomHWi der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses aus der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO zugeführt.

Die Verwendung des Jahresergebnisses wird korrekt unter der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

#### **4.6.3 Entwicklung der Kapitalposition**

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Kapitalposition ab 2013 dargestellt (Angaben in EUR):

Kapitalposition	01.01.2013	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
<b>a) Basiskapital</b>	<b>75.201.631</b>	<b>75.762.266</b>	<b>75.863.275</b>	<b>75.905.956</b>	<b>68.650.007</b>	<b>70.710.876</b>	<b>66.876.298</b>	<b>64.650.470</b>	<b>62.838.168</b>
<i>darunter Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 der SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf</i>	0	0	0	0	0	13.999.156	23.570.292	23.570.292	23.570.292
<b>b) Rücklagen</b>	<b>0</b>	<b>487.892</b>	<b>1.477.902</b>	<b>865.165</b>	<b>0</b>	<b>990.065</b>	<b>6.214.808</b>	<b>14.610.584</b>	<b>18.872.164</b>
aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	487.892	1.477.902	865.165	0	0	2.343.562	6.248.191	9.064.797
<i>darunter Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO</i>	0	0	0	0	0	0	2.343.562	4.494.591	6.478.250
bb) aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	0	0	0	990.065	3.871.246	8.362.393	9.807.368
<i>darunter Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Abs. 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO</i>	0	0	0	0	0	0	1.049.177	1.313.388	1.313.388
cc) aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dd) zweckgebundene, sonstige Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>c) Fehlbeträge</b>	<b>0</b>	<b>-8.270.208</b>	<b>-11.974.884</b>	<b>-10.450.267</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0	-8.270.208	-11.974.884	-10.450.267	0	0	0	0	0
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Kapitalposition gesamt</b>	<b>75.201.631</b>	<b>67.979.950</b>	<b>65.366.293</b>	<b>66.320.854</b>	<b>68.650.007</b>	<b>71.700.941</b>	<b>73.091.106</b>	<b>79.261.054</b>	<b>81.710.332</b>

Das Basiskapital verringerte sich infolge der im Haushaltsjahr 2020 durch die Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und die Bildung der zugehörigen Rücklage um 1.812 TEUR (vgl. Gliederung 4.6.1 u. 4.6.2).

Zum 31.12.2020 weist die Gemeinde den Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf (eingriffssicheres Basiskapital), unverändert in Höhe von 23.570 TEUR in der Vermögensrechnung aus.

Aufgrund des positiven Gesamtergebnisses (2.278 TEUR) und durch die Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO (1.984 TEUR) erhöhten sich die Rücklagen in Summe um 4.262 TEUR.

Insgesamt erhöhte sich die Kapitalposition um 2.449 TEUR. Die Entwicklung der Kapitalposition wird im Anhang unter Gliederung 3.1.1 dargestellt.

#### 4.6.4 Verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO

Nach § 24 Abs. 5 SächsKomHVO sind verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und den Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres veranschlagte Mittel, die nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und deren Auszahlung zulässig ist. Diese können als Ersatzdeckungsmittel herangezogen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften nicht decken kann.

Die Gemeinde verfügt zum 31.12.2020 auf Grund der hohen übertragenen Ermächtigungen über keine frei verfügbaren Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO. Entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO wird der Betrag der verfügbaren Mittel nachrichtlich unter der Finanzrechnung zum 31.12.2020 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2020 konnte die Finanzrechnung ohne die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln ausgeglichen werden (vgl. Gliederung 4.6.1).

## 5 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Verwaltung nutzt für die Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im

Bereich des Finanzwesens die Software „IFR Sachsen.Ki-Sa Programmteil HKR.Doppik 4.1“. Laut Auskunft der SAKD ist dieses Programm gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO für den Zeitraum vom 19.06.2017 bis 18.06.2021 hierfür zugelassen. Die Zulassung ist aktuell bis zum 15.03.2025 erteilt.

Ab dem 01.07.2019 wurde schrittweise die digitale Anordnung und Belegablage für Eingangsrechnungen eingeführt. Dafür nutzt die Verwaltung die Schnittstelle VIS-IFRSachsen.Ki-Sa und den damit verbundenen Anordnungs-Workflow. Diese wurden von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO für den Zeitraum vom 14.10.2019 bis 13.10.2023 hierfür zugelassen.

Der Buchführung wurde der nach § 128 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO bekannt gegebene Kontenrahmen zugrunde gelegt. Soweit keine verbindlichen Vorgaben vorhanden sind, wurde dieser von der Verwaltung bei Bedarf ergänzt. Er gewährleistet damit eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind, mit Ausnahme der im Bericht aufgeführten Feststellungen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Anhang abgebildet und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der SächsKomKBVO und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

## **6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **6.1 Feststellung des Vorjahresabschlusses**

Nachdem die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Klipphausen zum 31.12.2019 mit Bericht vom 18.10.2021 einen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt hatte, stellte der Gemeinderat diesen in der Fassung vom 12.10.2021 in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2021 fest (Beschluss Nr. 14-330/2021).

Über den Feststellungsbeschluss des Gemeinderates wurde im Amtsblatt 12/2021 für die Gemeinde Klipphausen berichtet. Gemäß § 88 c Abs. 3 SächsGemO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ab dem 05.11.2021 ortsüblich durch Aushang bekannt gegeben und die Feststellung der RAB angezeigt. In den Aushängen wurde auf Auslegung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen hingewiesen.

### **6.2 Prozess der Jahresabschlussaufstellung**

#### **6.2.1 Feststellungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem**

##### **6.2.1.1 Örtliche Vorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen und Richtlinien**

Im Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2020 wurde von der Verwaltung die an das neue Recht angepasste zum 04.09.2020 aktualisierte DA für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Klipphausen angewendet. Ab 01.07.2019 wurde schrittweise die digitale Zahlungsanordnung und Belegablage eingeführt (Programm VIS-Kompakt). Die interne Grundlage hierfür wurde mit der ab 01.01.2021 gültigen Fassung der DA für das Finanz- und Kassenwesen gelegt.

Für die zur Erstellung des Jahresabschlusses durchzuführende Inventur bildete die DA Inventurrichtlinie vom 11.06.2014 die Grundlage.

Des Weiteren regelte die zum 01.01.2014 in Kraft gesetzte DA Anlagenbuchhaltung den Geschäftsgang der Anlagenbuchhaltung in der Gemeinde Klipphausen im Haushaltsjahr.

Um eine einheitliche Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde sicherzustellen, erfolgte diese auf der Grundlage der DA Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Klipphausen vom 02.02.2018 und der DA zum Forderungsmanagement der Gemeinde Klipphausen vom 11.06.2014.

Mit den aufgeführten Dienstanweisungen hat die Verwaltung gute Voraussetzungen für eine rechtskonforme Aufstellung der Jahresabschlüsse geschaffen.

### **6.2.1.2 Umsetzung und Kontrolle der örtlichen Regelungen**

Neben den örtlichen Regelungen umfassen interne Kontrollsysteme auch die zur Umsetzung dieser Regelungen installierten Prozesse mit ihren Kontrollmaßnahmen. Nur durch die regelkonforme Gestaltung der Arbeitsabläufe und die Einrichtung wirksamer Kontrollmaßnahmen innerhalb dieser Abläufe kann sichergestellt werden, dass die mit den örtlichen Regelungen verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

#### **Feststellung**

Nach der DA Inventurrichtlinie der Gemeinde vom 11.06.2014 ist jährlich ein Inventurrahmenplan aufzustellen, welcher den zeitlichen, örtlichen und sachlichen Umfang der Inventur zum 31.12. festlegt. Das heißt, die Art der Inventur (z.B. körperliche Bestandsaufnahme oder Buch- und Beleginventur) ist für die jeweiligen Vermögensbestandteile einschließlich personeller Zuständigkeiten festzulegen und deren Umsetzung prüffähig zu dokumentieren. Ein Inventurplan zum 31.12.2020 lag in der Verwaltung nicht vor.

#### **Folgerung**

Die geltende DA Inventurrichtlinie der Gemeinde ist künftig umzusetzen.

### **6.2.2 Inventar, Inventur**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Gegenstände sind nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Mit einer Inventur wird der Bestand des Vermögens und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt wertmäßig festgestellt.

Entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Jedoch soll nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten.

Im Bereich des beweglichen Vermögens wurde die letzte körperliche Inventur in 2019 und im Bereich der Straßen, den Brücken und der Straßenbeleuchtung in 2017 durchgeführt. Für das weitere unbewegliche Vermögen, wie Gebäude, Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlagen erfolgte seit der Aufstellung der EÖB keine körperliche Folgeinventur.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden die Bestände buchmäßig über Zu- und Abgangsbuchungen fortgeschrieben. Die einzelnen Bewegungen wurden entsprechend der SächsKomKBVO belegt.

## Hinweis:

Es wird auf das Inventurintervall von 10 Jahren für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO hingewiesen.

Bewegliche Vermögensgegenstände waren im Berichtsjahr entsprechend der geltenden DA Inventurrichtlinie der Gemeinde ab einem Wert von 50,00 EUR zu inventarisieren. Diese wurden von der Verwaltung im Inventarisierungsprogramm „Hallo Kai“ erfasst und werden auch darüber verwaltet. Die Wertgrenze für die Inventarisierung wurde mit der letzten Änderung der Inventurrichtlinie im August 2022 auf 100,00 EUR angehoben.

### 6.2.3 Auf- und Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2020

Gemäß § 88 c Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dann gemäß § 88 c Abs. 2 SächsGemO bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festzustellen. Dieser Beschluss hätte somit spätestens zum 31.12.2021 erfolgen müssen.

#### Feststellung

Da infolge des erheblichen Aufstellungsaufwandes die zum 01.01.2013 aufzustellende Eröffnungsbilanz erst am 06.09.2016 vom Gemeinderat festgestellt wurde, war eine fristgerechte Auf- und Feststellung der Folgeabschlüsse nicht möglich. Auf die künftige Einhaltung der gesetzlichen Frist wird hingewiesen.

### 6.3 Jahresabschluss und Anlagen

Nach § 88 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Vermögensrechnung,
- dem Anhang und
- dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind dem Anhang beizufügen:

- die Anlagenübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- die Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2020 ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Die Bestandteile und Anlagen lagen mit Ausnahme des Rechenschaftsberichtes, auf dessen Erstellung entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO verzichtet wurde (vgl. Gliederung 2), vollständig zur Prüfung vor.

### 6.3.1 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung wurde entsprechend § 51 SächsKomHVO aufgestellt. Die Anfangsbestände zum 01.01.2020 wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 übernommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögensstruktur der Bilanz (Angaben in EUR):

Bezeichnung	31.12.2020	Anteil in %	31.12.2019	Anteil in %	Veränderungen
Immaterielle Vermögensgegenstände, aktive Sonderposten und Sachanlagen	144.740.241	77,88	132.993.125	76,47	11.747.116
Finanzanlagen	2.605.783	1,40	2.538.194	1,46	67.589
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>147.346.024</b>	<b>79,28</b>	<b>135.531.319</b>	<b>77,93</b>	<b>11.814.705</b>
Vorräte und zum Verkauf bestimmte Grundstücke	445.378	0,24	496.305	0,29	-50.927
Öffentlich-rechtliche Forderungen	32.917.552	17,71	32.244.338	18,54	673.213
Privatrechtliche Forderungen	232.305	0,12	4.315.557	2,48	-4.083.252
Liquide Mittel	4.912.607	2,64	1.332.730	0,77	3.579.878
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>38.507.842</b>	<b>20,72</b>	<b>38.388.930</b>	<b>22,07</b>	<b>118.912</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>532</b>	<b>0,00</b>	<b>-532</b>
<b>GESAMTVERMÖGEN</b>	<b>185.853.866</b>	<b>100,00</b>	<b>173.920.781</b>	<b>100,00</b>	<b>11.933.085</b>

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kapitalstruktur der Bilanz (Angaben in EUR):

Bezeichnung	31.12.2020	Anteil in %	31.12.2019	Anteil in %	Veränderungen
Kapitalposition	81.710.332	43,96	79.261.054	45,57	2.449.278
Sonderposten	57.193.703	30,77	52.756.576	30,33	4.437.126
<b>Langfristiges Kapital</b>	<b>138.904.035</b>	<b>74,74</b>	<b>132.017.630</b>	<b>75,91</b>	<b>6.886.404</b>
Rückstellungen	341.116	0,18	590.081	0,34	-248.965
Verbindlichkeiten	46.535.797	25,04	41.244.478	23,71	5.291.320
<b>Kurzfristiges Kapital</b>	<b>46.876.913</b>	<b>25,22</b>	<b>41.834.559</b>	<b>24,05</b>	<b>5.042.354</b>
<b>Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>72.918</b>	<b>0,04</b>	<b>68.592</b>	<b>0,04</b>	<b>4.326</b>
<b>GESAMTKAPITAL</b>	<b>185.853.866</b>	<b>100,00</b>	<b>173.920.781</b>	<b>100,00</b>	<b>11.933.085</b>

Die Bilanzsumme hat sich ausgehend von dem Anfangsbestand um 11.933 TEUR erhöht.

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Sachanlagevermögen um 11.661 TEUR, die öffentlich-rechtlichen Forderungen um 673 TEUR und die liquiden Mittel um 3.580 TEUR. Dagegen verringerten sich die Vorräte und zum Verkauf bestimmte Grundstücke um 50 TEUR und die privatrechtlichen Forderungen um 4.083 TEUR.

Die Steigerung auf der Passivseite ist auf die Erhöhung der Kapitalposition um 2.449 TEUR (vgl. Gliederung 4.6.3), der Sonderposten um 4.437 TEUR und der Verbindlichkeiten um 5.291 TEUR zurückzuführen. Demgegenüber steht die Verringerung der Rückstellungen um 249 TEUR.

Geprägt wird die Vermögensrechnung vom Anlagevermögen mit 79 % (Aktivseite) und von der Kapitalposition und den Sonderposten mit zusammen 76 % der Bilanzsumme (Passivseite). Damit sind etwa 94 % des langfristig gebundenen Vermögens auch langfristig finanziert.

Die Zusammensetzung der Positionen der Vermögensrechnung einschließlich deren Veränderungen zum Vorjahr wird im Anhang zum Jahresabschluss unter Gliederung 3.1 dargestellt.

### 6.3.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt folgendes Bild der Ertragslage der Gemeinde (Angaben in EUR):

Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Veränderungen
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.915.571	22.889.439	2.973.868
<i>davon zahlungsunwirksame Erträge</i>	<i>1.242.730</i>	<i>1.719.272</i>	<i>476.542</i>
<i>davon zahlungswirksame Erträge</i>	<i>18.672.841</i>	<i>21.170.167</i>	<i>2.497.326</i>
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.275.517	22.113.836	-161.681
<i>davon zahlungsunwirksame Aufwendungen</i>	<i>3.637.388</i>	<i>4.226.383</i>	<i>588.995</i>
<i>davon zahlungswirksame Aufwendungen</i>	<i>18.638.129</i>	<i>17.887.452</i>	<i>-750.677</i>
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-2.359.946</b>	<b>775.603</b>	<b>3.135.549</b>
Zins- u.s. Finanzerträge	170.000	147.291	-22.709
Zins- u.s. Finanzaufwendungen	71.300	89.948	18.648
<b>Finanzergebnis</b>	<b>98.700</b>	<b>57.343</b>	<b>-41.357</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.261.246</b>	<b>832.947</b>	<b>3.094.193</b>
Außerordentliche Erträge	1.017.755	1.650.266	632.511
Außerordentliche Aufwendungen	0	205.292	205.292
<b>Sonderergebnis</b>	<b>1.017.755</b>	<b>1.444.975</b>	<b>427.220</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>-1.243.491</b>	<b>2.277.921</b>	<b>3.521.412</b>

Aus der Übersicht wird deutlich, dass im ordentlichen Ergebnis mehr zahlungswirksame Erträge erzielt werden konnten, als zahlungswirksame Aufwendungen im Haushaltsjahr angefallen waren. Das bedeutet, dass im Berichtsjahr ein Teil der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen erwirtschaftet wurde, was sich grundsätzlich positiv auf die Refinanzierung des vorhandenen Anlagevermögens auswirkt.

Des Weiteren wird auf die Ausführung unter Gliederung 4.4 verwiesen.

### 6.3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zeigt folgendes Bild der Finanzlage der Gemeinde (Angaben in EUR):

Finanzrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Veränderungen
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.301.893	21.498.539	1.196.646
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.028.499	18.239.456	-789.043
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.273.394</b>	<b>3.259.083</b>	<b>1.985.689</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.927.991	8.861.526	-1.066.466
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.217.914	13.996.814	-20.221.100
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-24.289.922</b>	<b>-5.135.288</b>	<b>19.154.634</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.114.750	5.979.350	-8.135.400
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	605.430	605.505	75
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>13.509.320</b>	<b>5.373.845</b>	<b>-8.135.475</b>
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ</b>	<b>-9.507.208</b>	<b>3.497.640</b>	<b>13.004.848</b>
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>0</b>	<b>86.670</b>	<b>86.670</b>
<b>Überschuss bzw. Bedarf an Zahlungsmitteln im HHJ</b>	<b>-9.507.208</b>	<b>3.584.310</b>	<b>13.091.518</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0
<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im HHJ</b>	<b>-9.507.208</b>	<b>3.584.310</b>	<b>13.091.518</b>
<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.332.730</b>	<b>1.332.730</b>	<b>0</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ</b>	<b>-8.174.478</b>	<b>4.917.040</b>	<b>13.091.518</b>

Ausgehend vom Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (1.333 TEUR), der Änderung des Finanzmittelbestandes (3.493 TEUR) sowie dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen von haushaltsunwirksamen Vorgängen (87 TEUR) hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln der Gemeinde auf 4.913 TEUR erhöht. Dies entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit spiegelt die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen und zur Tilgung von Krediten wieder. Dieser fällt, wie bereits im Vorjahr, positiv aus und übersteigt den Betrag der ordentlichen Tilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. D. h. es konnten Eigenmittel für Investitionen erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde verfügte über ausreichend Liquidität und konnte ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Gliederung 4.4 verwiesen.

#### **6.3.4 Teilrechnungen**

Für die nach der örtlichen Organisation in 6 Teilhaushalten zusammengefassten Produkte wurde jeweils eine Teilergebnis- und eine Teilfinanzrechnung nach den Vorgaben des § 47 Abs.1 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 SächsKomHVO aufgestellt.

Der Teilhaushalt 6 Hochwasser wurde von der Verwaltung aufgrund des wiederholten Auftretens von Hochwasserereignissen im Jahr 2013 eingerichtet. In der Teilergebnisrechnung dieses Teilhaushaltes werden im Wesentlichen keine ordentlichen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, da es sich bei derartigen Schadensereignissen i. d. R. um außerordentliche Erträge und Aufwendungen handelt, die grundsätzlich im Sonderergebnis und damit nur in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind. Die zugehörigen Zahlungsströme sind jedoch in der Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 6 ersichtlich.

#### **6.3.5 Anhang**

Der **Anhang** entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften des § 52 SächsKomHVO.

#### **6.3.6 Anlagen zum Anhang**

Die **Anlagenübersicht** enthält die in § 54 Abs. 1 SächsKomHVO geforderten Angaben. In der **Forderungsübersicht** sind entsprechend § 54 Abs. 2 SächsKomHVO die Forderungen der Gemeinde unter Angabe des Gesamtbetrages zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie der Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, ausgewiesen.

Für die Verbindlichkeiten erfolgte mit der **Verbindlichkeitenübersicht** eine entsprechende Aufstellung unter Angabe der Restlaufzeiten gemäß § 54 Abs. 3 SächsKomHVO.

#### **Feststellung**

Die Zuordnung der Kreditverbindlichkeiten nach ihren Restlaufzeiten (bis ein, ein bis fünf und über fünf Jahre) wurde entsprechend der Endfälligkeit der Kredite vorgenommen. Dabei wurden analog zum Vorjahr die Verbindlichkeiten aus Krediten mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr mit einer Gesamtrestschuld zum 31.12.2020 von 5,9 TEUR nicht separat wie vorgegeben, sondern unter den Krediten mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren ausgewiesen.

#### **Folgerung**

Die Verbindlichkeitenübersicht ist künftig korrekt aufzustellen.

Dem Anhang wurde gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 7 SächsGemO eine **Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen** beigefügt. In dieser Übersicht werden die übertragenen Ermächtigungen getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt je Maßnahme dargestellt.

### **6.3.7 Rechenschaftsbericht**

Die Verwaltung macht gemäß Beschluss des Gemeinderates von der Erleichterungsvorschrift gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch und verzichtet für den Jahresabschluss 2020 auf den Rechenschaftsbericht (vgl. Gliederung 2).

### **6.4 Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl und die Gewerbesteuerumlage**

Die Gemeinde Klipphausen meldet im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik (§§ 1 – 4 FPStatG) u. a. die Einzahlungen der Realsteuern an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in Kamenz. Die Meldungen der Gemeinde über Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuereinzahlungen wurden im Rahmen der Prüfung der Angaben in der Finanzrechnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 geprüft.

### **6.5 Prüfungen gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO**

#### **6.5.1 Prüfung der Gemeindekasse**

Im Rahmen der Übertragung weiterer Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO i. V. m. § 15 SächsKomPrüfVO hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum die Gemeindekasse und die Zahlstelle in der Verwaltung geprüft. Von der Prüfung der Zahlstellen in Schulen und Kindertagesstätten musste wegen der durch Covid-19 verursachten Einschränkungen Abstand genommen werden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung der geprüften Stellen konnte bestätigt werden.

Beanstandungen im Einzelfall sind protokolliert und mit der Gemeindekasse ausgewertet worden.

#### **6.5.2 Prüfung des Nachweises der Vermögensgegenstände und Vorräte**

Im Zuge der Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 SächsKomPrüfVO wurde festgestellt, dass die Erfassung, die Bewertung und der Ausweis des Vermögens und der Vorräte im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Es wird auf die Ausführungen unter Gliederung 6.2.2 verwiesen.

## **7 Sonstige Feststellungen und Erläuterungen**

### **7.1 Nachträge bei Baumaßnahmen**

Mit Beschluss 02-44/2020 vom 18.02.2020 beschloss der Gemeinderat über die Vergabe von 4 geprüften und zur Beauftragung empfohlenen Nachträge zum Bauvorhaben Ausbau der Straße Siedlung im OT Semmelsberg.

Laut der geprüften Schlussrechnung vom 06.12.2019 wurden die Leistungen der vier Nachträge von der Baufirma bereits bis Dezember 2019 erbracht und auch abgerechnet.

## **Feststellung**

Der Beschluss des Gemeinderates über die Vergabe der Nachträge und die Beauftragung durch den Bürgermeister erfolgten im Nachgang nach Abschluss der Maßnahme. Diese Verfahrensweise ist nicht zulässig.

## **Folgerung**

Die Entscheidung über die Vergabe von Nachträgen ist künftig rechtzeitig vor deren Beauftragung und Ausführung herbeizuführen.

## **7.2 Kreditaufnahme**

Entsprechend der mit der Haushaltssatzung 2019 von der RAB genehmigten und nach 2020 übertragenen Kreditermächtigung nahm die Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 ein Darlehen in Höhe von 1.979.350 EUR auf.

Die Verwaltung holte dazu von 3 Kreditinstituten Angebote ein. Nach der Wertung der eingegangenen Angebote erhielt die Sächsische Aufbaubank mit Beschluss des Gemeinderates (Nr. 14-278/2020) vom 03.11.2020 den Zuschlag und schloss am 04.11.2020 mit der Gemeinde einen Kreditvertrag über einer Laufzeit von 25 Jahren mit einer Zinsbindung von 25 Jahren und einem Zinssatz von 0,21 % bei vierteljährlicher Tilgung, erstmal zum 15.03.2021.

## **7.3 Schlüsselprodukte**

Nach § 4 Abs. 2 SächsKomHVO sollen in den Teilhaushalten Schlüsselprodukte und deren Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden.

Mit Beschluss 004-65/2012 vom 02.10.2012 legte der Gemeinderat die Kindertagesstätten, die Schulen, die Gewerbegebiete und den Tourismus als Schlüsselprodukte für die Gemeinde Klipphausen fest. Bei diesen vier „Schlüsselprodukten“ handelte es sich jedoch nicht um Einzelprodukte, sondern um Produktgruppen bzw. Themenbereiche. Um den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen beschloss der Gemeinderat mit Beschluss 006-129/2019 vom 03.12.2019 für die vier genannten Themenbereich Kennzahlen und verbale Ziele.

Auf Grund der vom Gesetzgeber eingeräumten Erleichterungsmöglichkeit verzichtete die Gemeinde auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes für den Jahresabschluss 2020. Somit entfällt die Abrechnung der Kennzahlen im Zuge dieses Jahresabschlusses.

## **7.4 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die gemäß § 14 SächsKomHVO vom Gesetzgeber geforderte flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wurde in der Gemeindeverwaltung bisher noch nicht realisiert. Es finden jedoch bereits interne Leistungsverrechnungen zwischen ausgewählten Bereichen statt.

Die Verwaltung räumt der Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse Priorität ein. Denn nur ein ordnungsgemäß funktionierendes externes Rechnungswesen kann eine solide Grundlage für die Kosten- und Leistungsrechnung bilden.

## **7.5 Beteiligungsbericht**

Gemäß § 99 SächsGemO wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2020 der Beteiligungsbericht über die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in privater Rechtsform und die erforderlichen Angaben zu den Zweckverbänden, deren Mitglied die Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 war, zur Kenntnis gegeben.

In der ortsüblichen Bekanntgabe durch Aushang wurde auf die dauerhafte Auslegung des Beteiligungsberichtes in der Gemeindeverwaltung hingewiesen.

In der ortsüblichen Bekanntgabe durch Aushang wurde auf die dauerhafte Auslegung des Beteiligungsberichtes in der Gemeindeverwaltung hingewiesen.

## 7.6 Kommunales Vorsorgevermögen der Gemeinde

Entsprechend der Regelung des § 23 SächsFAG wurde von der Gemeinde in den Jahren 2013 und 2014 ein Sonderposten für das Vorsorgevermögen gebildet. Gemäß § 23 Abs. 2 SächsFAG ist das bei den kreisangehörigen Gemeinden vorhandene Vorsorgevermögen im Jahr 2020 vollständig aufzulösen. Dementsprechend löste die Gemeinde Klipphausen den noch bestehenden Sonderposten für das Vorsorgevermögen in Höhe von 31.752,44 EUR in 2020 vollständig auf.

In seiner Sitzung vom 16.06.2020 beschloss der Gemeinderat die Mittel aus der Auflösung des Vorsorgevermögens für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof und für die Neugestaltung der Außenanlagen Kindertagesstätte Scharfenberg zu verwenden. Die aufgelösten Mittel werden zum 31.12.2020 wegen der noch ausstehenden Verwendung als sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

## 8 Prüfungsvermerk

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfungshandlungen wird dem als Anlage beigefügtem Jahresabschluss der Gemeinde Klipphausen zum 31.12.2020 einschließlich des Anhangs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO i. v. m. § 63 Abs. 9 SächsKomHVO der folgende **uneingeschränkte Prüfungsvermerk** erteilt:

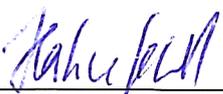
*„Der vorliegende Jahresabschluss der Gemeinde Klipphausen zum 31.12.2020 vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Klipphausen.“*

## 9 Schlussbemerkung

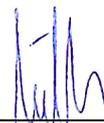
Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses gemäß § 88 c SächsGemO. Der Beschluss über die Feststellung ist der RAB unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Anhang und Anlagen ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Meißen, 05.10.2022

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen



Hahnefeld  
Prüferin



Müller  
Amtsleiter

# **Anlage zum Prüfbericht**

**Jahresabschluss der Gemeinde Klipphausen zum  
31. Dezember 2020**

**umfasst:**

**Vermögensrechnung  
Ergebnisrechnung  
Finanzrechnung  
Teilrechnungen  
Anhang mit Anlagen**

<b>Aktiva</b>		<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>	<b>Passiva</b>		<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>147.346.024,40</b>	<b>135.531.318,96</b>	<b>1.</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>81.710.332,14</b>	<b>79.261.054,01</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	191.990,76	106.276,46	a)	Basiskapital	62.838.167,94	64.650.469,79
c)	Sachanlagevermögen	144.548.250,22	132.886.848,23		darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	23.570.292,11	23.570.292,11
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.571.376,54	1.583.477,24	b)	Rücklagen	18.872.164,20	14.610.584,22
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	24.309.620,72	22.670.124,40	aa)	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.064.796,57	6.248.191,11
cc)	Infrastrukturvermögen	102.548.679,58	99.634.600,70		darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	6.478.250,20	4.494.591,49
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.032.576,22	1.060.667,73	bb)	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	9.807.367,63	8.362.393,11
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	203.056,02	206.580,29		darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	1.313.388,31	1.313.388,31
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.063.640,89	1.115.591,98	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>57.193.702,76</b>	<b>52.756.576,41</b>
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	476.088,24	495.650,76	a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	57.165.040,50	52.696.402,84
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.343.212,01	6.120.155,13	d)	Sonstige Sonderposten	28.662,26	60.173,57
d)	Finanzanlagevermögen	2.605.783,42	2.538.194,27	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>341.115,69</b>	<b>590.081,15</b>
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.308.757,37	1.138.224,83	e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	66.427,00	81.024,00
bb)	Beteiligungen	1.297.026,05	1.332.352,44	f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	226.788,69	321.142,44
ee)	Wertpapiere	0,00	67.617,00	g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	154.754,63
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>38.507.841,60</b>	<b>38.388.929,91</b>	h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	47.900,00	33.160,08
a)	Vorräte	445.377,70	496.304,94				
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	32.917.551,65	32.244.338,41				
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	232.304,91	4.315.557,03				
d)	Liquide Mittel	4.912.607,34	1.332.729,53				
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>531,82</b>				
a)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	531,82				

<b>Aktiva</b>	Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR	<b>Passiva</b>	Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR
			<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>46.535.797,41</b>	<b>41.244.477,54</b>
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.724.866,62	9.351.022,10
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	622.286,79	793.725,01
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	116.163,01	61.013,91
			f) Sonstige Verbindlichkeiten	35.072.480,99	31.038.716,52
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>72.918,00</b>	<b>68.591,58</b>
			a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	72.918,00	68.591,58
<b>Summe Aktiva</b>	<b>185.853.866,00</b>	<b>173.920.780,69</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>185.853.866,00</b>	<b>173.920.780,69</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Druckparameter:** Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13  
 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 13  
 Listenauswahl: Positionsnachweis  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012')

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.314.514,71	10.326.370,00	10.326.370,00	11.654.684,54	1.328.314,54
	darunter: Grundsteuern A und B	1.098.294,70	1.125.000,00	1.125.000,00	1.106.398,31	-18.601,69
	Gewerbsteuer	6.397.924,92	4.400.000,00	4.400.000,00	5.817.707,35	1.417.707,35
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.836.576,28	3.911.210,00	3.911.210,00	3.660.540,93	-250.669,07
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	962.671,66	872.160,00	872.160,00	1.050.865,10	178.705,10
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	5.737.260,31	4.953.299,00	4.953.299,00	5.453.698,16	500.399,16
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	360.396,00	414.900,00	414.900,00	412.216,00	-2.684,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	811.254,77	77.000,00	77.000,00	76.784,80	-215,20
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	1.391.444,26	1.242.730,00	1.242.730,00	1.499.877,32	257.147,32
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.855.547,86	3.802.300,00	3.802.300,00	4.351.223,80	548.923,80
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	405.781,88	296.952,00	296.952,00	412.516,31	115.564,31
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	390.996,46	199.700,00	199.700,00	446.649,37	246.949,37
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	182.203,45	170.000,00	170.000,00	147.290,82	-22.709,18
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	7.705,84	0,00	0,00	-5.230,27	-5.230,27
9	+ sonstige ordentliche Erträge	631.734,35	336.950,00	336.950,00	575.897,21	238.947,21
<b>10</b>	<b>= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)</b>	<b>23.525.744,86</b>	<b>20.085.571,00</b>	<b>20.085.571,00</b>	<b>23.036.729,94</b>	<b>2.951.158,94</b>
11	Personalaufwendungen	7.675.336,97	8.462.325,00	8.458.420,00	8.087.661,94	-370.758,06
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.024.114,71	4.017.768,48	3.925.050,17	3.508.417,47	-416.632,70
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	3.809.628,53	3.637.388,00	3.637.388,00	4.226.383,26	588.995,26
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	97.246,42	71.300,00	71.300,00	89.947,52	18.647,52
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	4.914.481,43	5.077.360,00	5.072.829,45	5.109.300,23	36.470,78
	darunter : Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.251.337,18	1.089.499,00	1.181.829,30	1.182.072,77	243,47
<b>18</b>	<b>= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)</b>	<b>21.772.145,24</b>	<b>22.355.640,48</b>	<b>22.346.816,92</b>	<b>22.203.783,19</b>	<b>-143.033,73</b>
<b>19</b>	<b>= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)</b>	<b>1.753.599,62</b>	<b>-2.270.069,48</b>	<b>-2.261.245,92</b>	<b>832.946,75</b>	<b>3.094.192,67</b>
20	außerordentliche Erträge	4.625.741,86	1.017.755,00	1.017.755,00	1.650.266,48	632.511,48
21	außerordentliche Aufwendungen	398.805,89	0,00	0,00	205.291,96	205.291,96
<b>22</b>	<b>= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)</b>	<b>4.226.935,97</b>	<b>1.017.755,00</b>	<b>1.017.755,00</b>	<b>1.444.974,52</b>	<b>427.219,52</b>
<b>23</b>	<b>= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)</b>	<b>5.980.535,59</b>	<b>-1.252.314,48</b>	<b>-1.243.490,92</b>	<b>2.277.921,27</b>	<b>3.521.412,19</b>
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung  
 Haushaltsjahr 2020**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.151.029,24	2.338.409,00	2.338.409,00	1.983.658,71	-354.750,29
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>	<b>= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./ (Nummer 24 + 25)]</b>	<b>8.131.564,83</b>	<b>1.086.094,52</b>	<b>1.094.918,08</b>	<b>4.261.579,98</b>	<b>3.166.661,90</b>

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		<b>Betrag in EUR</b>
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	2.816.605,46
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.983.658,71
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	1.444.974,52
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

<sup>1</sup> ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

**Druckparameter:** 69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-  
Ergebnisrechnung Listentyp: E  
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit  
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.404.562,24	10.326.370,00	10.326.370,00	11.045.363,06	718.993,06
	darunter: Grundsteuern A und B	1.092.026,20	1.125.000,00	1.125.000,00	1.102.264,26	-22.735,74
	Gewerbsteuer	6.509.560,73	4.400.000,00	4.400.000,00	5.303.038,21	903.038,21
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.837.950,07	3.911.210,00	3.911.210,00	3.607.950,18	-303.259,82
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	945.961,91	872.160,00	872.160,00	1.013.040,38	140.880,38
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	6.015.643,54	4.306.621,00	4.306.621,00	5.337.771,35	1.031.150,35
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	360.396,00	383.150,00	383.150,00	412.216,00	29.066,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	811.254,77	77.000,00	77.000,00	968.322,48	891.322,48
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	3.844.579,67	3.802.300,00	3.802.300,00	3.702.965,65	-99.334,35
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	406.212,78	296.952,00	296.952,00	413.103,07	116.151,07
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	237.968,50	199.700,00	199.700,00	396.374,04	196.674,04
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	225.623,12	170.000,00	170.000,00	147.290,82	-22.709,18
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.511,60	1.199.950,00	1.199.950,00	455.670,59	-744.279,41
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)</b>	<b>23.476.101,45</b>	<b>20.301.893,00</b>	<b>20.301.893,00</b>	<b>21.498.538,58</b>	<b>1.196.645,58</b>
10	Personalauszahlungen	7.664.890,02	8.462.325,00	8.458.420,00	8.085.590,05	-372.829,95
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.151.127,57	4.336.838,48	4.244.120,17	3.809.328,23	-434.791,94
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	97.246,42	71.300,00	71.300,00	84.621,45	13.321,45
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.861.278,83	5.077.360,00	5.072.829,45	5.050.650,87	-22.178,58
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.167,08	1.089.499,00	1.181.829,30	1.213.697,55	31.868,25
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)</b>	<b>18.831.709,92</b>	<b>19.037.322,48</b>	<b>19.028.498,92</b>	<b>18.243.888,15</b>	<b>-784.610,77</b>
<b>17</b>	<b>= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)</b>	<b>4.644.391,53</b>	<b>1.264.570,52</b>	<b>1.273.394,08</b>	<b>3.254.650,43</b>	<b>1.981.256,35</b>
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.357.078,79	9.146.673,00	9.190.991,45	8.300.530,47	-890.460,98
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	203.651,03	347.000,00	347.000,00	116.085,28	-230.914,72
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	241.128,84	390.000,00	390.000,00	370.869,50	-19.130,50
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	4.799,33	0,00	0,00	74.040,32	74.040,32
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)</b>	<b>3.806.657,99</b>	<b>9.883.673,00</b>	<b>9.927.991,45</b>	<b>8.861.525,57</b>	<b>-1.066.465,88</b>

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	8.478,18	40.500,00	30.583,89	17.081,32	-13.502,57
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	223.586,70	114.909,00	150.337,08	149.247,38	-1.089,70
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.176.230,60	21.378.322,01	33.551.423,32	13.658.710,39	-19.892.712,93
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	110.802,25	352.771,17	472.569,55	158.637,86	-313.931,69
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	11.020,28	0,00	0,00	13.136,82	13.136,82
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	14.284,64	13.000,00	13.000,00	0,00	-13.000,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	<b>8.544.402,65</b>	<b>21.899.502,18</b>	<b>34.217.913,84</b>	<b>13.996.813,77</b>	<b>-20.221.100,07</b>
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>34</b>	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	<b>-4.737.744,66</b>	<b>-12.015.829,18</b>	<b>-24.289.922,39</b>	<b>-5.135.288,20</b>	<b>19.154.634,19</b>
<b>35</b>	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	<b>-93.353,13</b>	<b>-10.751.258,66</b>	<b>-23.016.528,31</b>	<b>-1.880.637,77</b>	<b>21.135.890,54</b>
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.417.730,00	14.114.750,00	14.114.750,00	5.979.350,00	-8.135.400,00
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	480.272,39	605.430,00	605.430,00	605.504,52	74,52
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0,00	0,00		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0,00	0,00		
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>40</b>	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./ (Nummer 38 + 39)]	<b>937.457,61</b>	<b>13.509.320,00</b>	<b>13.509.320,00</b>	<b>5.373.845,48</b>	<b>-8.135.474,52</b>
<b>41</b>	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	<b>844.104,48</b>	<b>2.758.061,34</b>	<b>-9.507.208,31</b>	<b>3.493.207,71</b>	<b>13.000.416,02</b>
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	-64.657,77			1.523.139,39	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	160.688,62			1.436.469,29	
<b>46</b>	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./ (Nummer 43 + 45)]	<b>-225.346,39</b>			<b>86.670,10</b>	
<b>47</b>	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	<b>618.758,09</b>			<b>3.579.877,81</b>	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		7.848.390,00	7.848.390,00		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		11.926.772,00	11.926.772,00		
<b>50</b>	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummer 48) ./ (Nummer 49)]		<b>-4.078.382,00</b>	<b>-4.078.382,00</b>		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
<b>53</b>	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./ (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./ (Nummer 52)]	<b>618.758,09</b>	<b>-1.320.320,66</b>	<b>-13.585.590,31</b>	<b>3.579.877,81</b>	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	713.971,44	1.332.729,53	1.332.729,53	1.332.729,53	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	0,00
<b>55</b>	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	<b>1.332.729,53</b>	<b>12.408,87</b>	<b>-12.252.860,78</b>	<b>4.912.607,34</b>	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kredittilg. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeinde-ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!**

<sup>1</sup> ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

**Druckparameter:**

69 = 3 HH- Rechnung \ M12 Finanzrechnung: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 4-  
 Finanzrechnung Listentyp: F  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 4; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

Teilhaushalte		1		Teilhaushalt 1					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	236.647,40	227.517,00	227.517,00	345.269,26	117.752,26			
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	aufgelöste Sonderposten	174.653,69	180.152,00	180.152,00	249.101,39	68.949,39			
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	66.034,82	70.650,00	70.650,00	59.426,34	-11.223,66			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	200.661,70	158.600,00	158.600,00	208.326,16	49.726,16			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	64.543,99	52.800,00	52.800,00	53.341,83	541,83			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	624,72	0,00	0,00	-5.230,27	-5.230,27			
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	285.550,43	59.950,00	59.950,00	275.079,29	215.129,29			
2	= anteilige ordentliche Erträge	<b>854.063,06</b>	<b>569.517,00</b>	<b>569.517,00</b>	<b>936.212,61</b>	<b>366.695,61</b>			
3	anteilige Personalaufwendungen	1.863.466,87	1.966.720,00	1.966.820,00	1.882.669,53	-84.150,47			
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	626.619,79	728.227,46	716.279,93	582.828,04	-133.451,89			
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	441.993,77	409.968,00	409.968,00	593.433,69	183.465,69			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	47.202,00	300,00	300,00	17.677,00	17.377,00			
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	689,81	689,81	0,00			
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	639.788,70	607.725,00	625.043,24	593.186,70	-31.856,54			
4	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>3.619.071,13</b>	<b>3.712.940,46</b>	<b>3.719.100,98</b>	<b>3.670.484,77</b>	<b>-48.616,21</b>			
5	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-2.765.008,07</b>	<b>-3.143.423,46</b>	<b>-3.149.583,98</b>	<b>-2.734.272,16</b>	<b>415.311,82</b>			
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	1.020.852,53	992.443,00	992.443,00	1.158.079,07	165.636,07			
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	63.354,29	51.300,00	51.300,00	53.869,98	2.569,98			
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
9	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>957.498,24</b>	<b>941.143,00</b>	<b>941.143,00</b>	<b>1.104.209,09</b>	<b>163.066,09</b>			
10	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>-1.807.509,83</b>	<b>-2.202.280,46</b>	<b>-2.208.440,98</b>	<b>-1.630.063,07</b>	<b>578.377,91</b>			

Teilhaushalte		2	Teilhaushalt 2			
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Vergleich Ansatz - Ist (Spalte 4 ./. Spalte 3)
EUR						
		1	2	3	4	5
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.611.791,79	2.875.689,00	2.875.689,00	2.888.981,92	13.292,92
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	215.603,96	220.299,00	220.299,00	222.370,90	2.071,90
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.518.126,48	1.496.000,00	1.496.000,00	1.369.219,07	-126.780,93
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	111.727,35	79.432,00	79.432,00	123.237,32	43.805,32
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	236.153,61	123.900,00	123.900,00	339.771,01	215.871,01
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	182.190,66	170.000,00	170.000,00	147.154,00	-22.846,00
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	7.081,12	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	47.683,86	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	= anteilige ordentliche Erträge	<b>4.714.754,87</b>	<b>4.745.021,00</b>	<b>4.745.021,00</b>	<b>4.868.363,32</b>	<b>123.342,32</b>
3	anteilige Personalaufwendungen	5.311.514,63	5.905.380,00	5.901.375,00	5.692.405,06	-208.969,94
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.356.497,50	1.364.597,00	1.370.211,26	1.248.459,95	-121.751,31
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	565.582,56	548.735,00	548.735,00	570.638,76	21.903,76
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	69.660,87	62.600,00	68.381,63	60.899,55	-7.482,08
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	374.418,83	314.904,00	314.734,58	349.076,14	34.341,56
<b>4</b>	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>7.677.674,39</b>	<b>8.196.216,00</b>	<b>8.203.437,47</b>	<b>7.921.479,46</b>	<b>-281.958,01</b>
<b>5</b>	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-2.962.919,52</b>	<b>-3.451.195,00</b>	<b>-3.458.416,47</b>	<b>-3.053.116,14</b>	<b>405.300,33</b>
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	185.889,84	157.721,00	157.721,00	333.961,07	176.240,07
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>9</b>	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>-185.889,84</b>	<b>-157.721,00</b>	<b>-157.721,00</b>	<b>-333.961,07</b>	<b>-176.240,07</b>
<b>10</b>	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>-3.148.809,36</b>	<b>-3.608.916,00</b>	<b>-3.616.137,47</b>	<b>-3.387.077,21</b>	<b>229.060,26</b>

Teilhaushalte		3		Teilhaushalt 3					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.182.187,03	919.314,00	919.314,00	1.018.765,76	99.451,76			
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	aufgelöste Sonderposten	466.203,29	403.400,00	403.400,00	501.020,88	97.620,88			
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.512,10	22.350,00	22.350,00	20.603,95	-1.746,05			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.833,55	2.900,00	2.900,00	4.942,10	2.042,10			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.146,51	0,00	0,00	8.041,19	8.041,19			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>2</b>	= anteilige ordentliche Erträge	<b>1.271.679,19</b>	<b>944.564,00</b>	<b>944.564,00</b>	<b>1.052.353,00</b>	<b>107.789,00</b>			
3	anteilige Personalaufwendungen	275.685,92	325.975,00	325.975,00	301.108,93	-24.866,07			
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	910.924,39	674.142,77	663.700,31	546.162,08	-117.538,23			
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	1.747.219,09	1.686.658,00	1.686.658,00	1.784.142,85	97.484,85			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	58.805,20	78.000,00	66.551,58	51.341,70	-15.209,88			
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	67.160,34	77.270,00	78.166,97	67.312,49	-10.854,48			
<b>4</b>	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>3.059.794,94</b>	<b>2.842.045,77</b>	<b>2.821.051,86</b>	<b>2.750.068,05</b>	<b>-70.983,81</b>			
<b>5</b>	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-1.788.115,75</b>	<b>-1.897.481,77</b>	<b>-1.876.487,86</b>	<b>-1.697.715,05</b>	<b>178.772,81</b>			
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	4.082,19	0,00	0,00	0,00	0,00			
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	611.502,10	615.770,00	615.770,00	600.157,53	-15.612,47			
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>9</b>	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>-607.419,91</b>	<b>-615.770,00</b>	<b>-615.770,00</b>	<b>-600.157,53</b>	<b>15.612,47</b>			
<b>10</b>	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>-2.395.535,66</b>	<b>-2.513.251,77</b>	<b>-2.492.257,86</b>	<b>-2.297.872,58</b>	<b>194.385,28</b>			

Teilhaushalte		4		Teilhaushalt 4					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	476.212,40	438.879,00	438.879,00	468.613,23	29.734,23		29.734,23	
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	aufgelöste Sonderposten	476.212,40	438.879,00	438.879,00	468.613,23	29.734,23		29.734,23	
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.247.874,46	2.213.300,00	2.213.300,00	2.901.974,44	688.674,44		688.674,44	
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	89.559,28	56.020,00	56.020,00	76.010,73	19.990,73		19.990,73	
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.152,35	23.000,00	23.000,00	45.495,34	22.495,34		22.495,34	
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	294.451,30	277.000,00	277.000,00	279.876,46	2.876,46		2.876,46	
2	= anteilige ordentliche Erträge	<b>3.136.249,79</b>	<b>3.008.199,00</b>	<b>3.008.199,00</b>	<b>3.771.970,20</b>	<b>763.771,20</b>		<b>763.771,20</b>	
3	anteilige Personalaufwendungen	224.669,55	264.250,00	264.250,00	211.478,42	-52.771,58		-52.771,58	
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.130.073,03	1.250.801,25	1.174.858,67	1.130.967,40	-43.891,27		-43.891,27	
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	1.032.333,30	992.027,00	992.027,00	1.065.005,19	72.978,19		72.978,19	
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.413,00	1.413,00		1.413,00	
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	325.079,79	393.800,00	394.246,43	353.137,31	-41.109,12		-41.109,12	
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	70.719,17	89.600,00	163.884,51	159.497,44	-4.387,07		-4.387,07	
4	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>2.782.874,84</b>	<b>2.990.478,25</b>	<b>2.989.266,61</b>	<b>2.921.498,76</b>	<b>-67.767,85</b>		<b>-67.767,85</b>	
5	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>353.374,95</b>	<b>17.720,75</b>	<b>18.932,39</b>	<b>850.471,44</b>	<b>831.539,05</b>		<b>831.539,05</b>	
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	164.188,49	167.652,00	167.652,00	170.090,49	2.438,49		2.438,49	
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
9	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>-164.188,49</b>	<b>-167.652,00</b>	<b>-167.652,00</b>	<b>-170.090,49</b>	<b>-2.438,49</b>		<b>-2.438,49</b>	
10	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>189.186,46</b>	<b>-149.931,25</b>	<b>-148.719,61</b>	<b>680.380,95</b>	<b>829.100,56</b>		<b>829.100,56</b>	

Teilhaushalte		5		Teilhaushalt 5						
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist				
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)				
		EUR								
		1	2	3	4	5				
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	12.314.514,71	10.326.370,00	10.326.370,00	11.654.684,54	1.328.314,54				
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.230.421,69	491.900,00	491.900,00	547.771,72	55.871,72				
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	aufgelöste Sonderposten	58.770,92	0,00	0,00	58.770,92	58.770,92				
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	12,79	0,00	0,00	136,82	136,82				
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	4.048,76	0,00	0,00	20.941,46	20.941,46				
2	= anteilige ordentliche Erträge	<b>13.548.997,95</b>	<b>10.818.270,00</b>	<b>10.818.270,00</b>	<b>12.223.534,54</b>	<b>1.405.264,54</b>				
3	anteilige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	22.499,81	0,00	0,00	213.162,77	213.162,77				
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	50.044,42	71.000,00	71.000,00	70.857,52	-142,48				
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	4.460.935,57	4.542.960,00	4.542.960,00	4.643.231,86	100.271,86				
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	99.250,14	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00				
4	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>4.632.729,94</b>	<b>4.613.960,00</b>	<b>4.613.960,00</b>	<b>4.940.252,15</b>	<b>326.292,15</b>				
5	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>8.916.268,01</b>	<b>6.204.310,00</b>	<b>6.204.310,00</b>	<b>7.283.282,39</b>	<b>1.078.972,39</b>				
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
9	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>				
10	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>8.916.268,01</b>	<b>6.204.310,00</b>	<b>6.204.310,00</b>	<b>7.283.282,39</b>	<b>1.078.972,39</b>				

Teilhaushalte		6	Teilhaushalt 6			
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0,00	0,00	0,00	184.296,27	184.296,27
	darunter: Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+/- anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	= anteilige ordentliche Erträge	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>184.296,27</b>	<b>184.296,27</b>
3	anteilige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4</b>	= anteilige ordentliche Aufwendungen	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5</b>	= anteiliges ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss, Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>184.296,27</b>	<b>184.296,27</b>
6	anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ anteilige kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>9</b>	= anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nummer 6 ./. Nummern 7 + 8)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>10</b>	= anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Nummern 5 + 9)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>184.296,27</b>	<b>184.296,27</b>

<sup>1</sup> ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

**Druckparameter:** 69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Teilergebnisrechnung: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Texte . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 erw. Listentyp: 3  
Listen-Nr.: 2-Teilergebnishaushalt Listentyp: E Ebene: 1;2;4 Hierarchie: T-Teilhaushalte  
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit  
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Hierarchie = T; Ebene = 1;2;4; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; mit Beschreibung = an; Listen-Nr. = 2; Listentyp = E; Positionsnachweis = an;  
erw. Listentyp = 3

Teilhaushalte		1		Teilhaushalt 1					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	132.410,49	47.365,00	47.365,00	25.943,06	-21.421,94			
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	66.392,27	70.650,00	70.650,00	59.794,08	-10.855,92			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	251.235,72	158.600,00	158.600,00	247.956,42	89.356,42			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.641,38	52.800,00	52.800,00	46.212,56	-6.587,44			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.742,78	59.950,00	59.950,00	79.185,79	19.235,79			
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>547.422,64</b>	<b>389.365,00</b>	<b>389.365,00</b>	<b>459.091,91</b>	<b>69.726,91</b>			
3	anteilige Personalauszahlungen	1.863.466,87	1.966.720,00	1.966.820,00	1.877.331,18	-89.488,82			
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	581.072,65	728.227,46	716.279,93	586.145,66	-130.134,27			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	47.202,00	300,00	300,00	17.677,00	17.377,00			
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	689,81	689,81	0,00			
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.367,87	607.725,00	625.043,24	600.486,09	-24.557,15			
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.130.109,39</b>	<b>3.302.972,46</b>	<b>3.309.132,98</b>	<b>3.082.329,74</b>	<b>-226.803,24</b>			
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-2.582.686,75</b>	<b>-2.913.607,46</b>	<b>-2.919.767,98</b>	<b>-2.623.237,83</b>	<b>296.530,15</b>			
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	252.389,39	241.200,00	241.200,00	88.936,16	-152.263,84			
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	241.128,84	20.000,00	20.000,00	61.869,50	41.869,50			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>493.518,23</b>	<b>261.200,00</b>	<b>261.200,00</b>	<b>150.805,66</b>	<b>-110.394,34</b>			
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	8.478,18	40.500,00	30.583,89	17.081,32	-13.502,57			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	223.537,70	114.909,00	150.337,08	149.247,38	-1.089,70			
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	533.595,76	15.000,00	22.678,96	9.231,57	-13.447,39			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	77.656,00	269.771,52	386.012,06	97.479,61	-288.532,45			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

Teilhaushalte		1		Teilhaushalt 1					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	3.987,57	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>847.255,21</b>	<b>440.180,52</b>	<b>589.611,99</b>	<b>273.039,88</b>	<b>-316.572,11</b>			
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-353.736,98</b>	<b>-178.980,52</b>	<b>-328.411,99</b>	<b>-122.234,22</b>	<b>206.177,77</b>			
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-2.936.423,73</b>	<b>-3.092.587,98</b>	<b>-3.248.179,97</b>	<b>-2.745.472,05</b>	<b>502.707,92</b>			
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind								
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Teilhaushalte		2		Teilhaushalt 2					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	2.400.592,50	2.655.390,00	2.655.390,00	2.684.616,73	29.226,73			
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	1.519.038,35	1.496.000,00	1.496.000,00	1.328.293,53	-167.706,47			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	116.660,40	79.432,00	79.432,00	131.330,47	51.898,47			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.492,86	123.900,00	123.900,00	297.862,55	173.962,55			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	150.401,89	170.000,00	170.000,00	147.154,00	-22.846,00			
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>4.285.186,00</b>	<b>4.524.722,00</b>	<b>4.524.722,00</b>	<b>4.589.257,28</b>	<b>64.535,28</b>			
3	anteilige Personalauszahlungen	5.311.514,63	5.905.380,00	5.901.375,00	5.693.506,38	-207.868,62			
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.284.769,68	1.364.597,00	1.370.211,26	1.203.047,26	-167.164,00			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	1.374,76	1.374,76			
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.448,02	62.600,00	68.381,63	67.065,42	-1.316,21			
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	316.348,37	314.904,00	314.734,58	382.099,92	67.365,34			
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>6.972.080,70</b>	<b>7.647.481,00</b>	<b>7.654.702,47</b>	<b>7.347.093,74</b>	<b>-307.608,73</b>			
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-2.686.894,70</b>	<b>-3.122.759,00</b>	<b>-3.129.980,47</b>	<b>-2.757.836,46</b>	<b>372.144,01</b>			
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	803.355,92	989.000,00	989.000,00	3.640.766,52	2.651.766,52			
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>803.355,92</b>	<b>989.000,00</b>	<b>989.000,00</b>	<b>3.640.766,52</b>	<b>2.651.766,52</b>			
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	49,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.066.180,90	4.384.968,89	12.516.316,95	6.956.255,89	-5.560.061,06			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	29.056,80	50.856,63	50.128,43	33.430,21	-16.698,22			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

Teilhaushalte		2	Teilhaushalt 2			
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Vergleich Ansatz - Ist (Spalte 4 ./. Spalte 3)
EUR						
		1	2	3	4	5
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>3.095.286,70</b>	<b>4.435.825,52</b>	<b>12.566.445,38</b>	<b>6.989.686,10</b>	<b>-5.576.759,28</b>
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-2.291.930,78</b>	<b>-3.446.825,52</b>	<b>-11.577.445,38</b>	<b>-3.348.919,58</b>	<b>8.228.525,80</b>
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-4.978.825,48</b>	<b>-6.569.584,52</b>	<b>-14.707.425,85</b>	<b>-6.106.756,04</b>	<b>8.600.669,81</b>
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind					
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Teilhaushalte		3		Teilhaushalt 3					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	723.113,82	515.914,00	515.914,00	501.634,65	-14.279,35			
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	22.198,18	22.350,00	22.350,00	22.059,42	-290,58			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.277,09	2.900,00	2.900,00	7.498,56	4.598,56			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.146,51	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>808.735,60</b>	<b>541.164,00</b>	<b>541.164,00</b>	<b>534.192,63</b>	<b>-6.971,37</b>			
3	anteilige Personalauszahlungen	275.685,92	325.975,00	325.975,00	298.841,83	-27.133,17			
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	881.241,48	674.142,77	663.700,31	558.728,56	-104.971,75			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.805,20	78.000,00	66.551,58	51.341,70	-15.209,88			
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.749,70	77.270,00	78.166,97	61.852,23	-16.314,74			
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.273.482,30</b>	<b>1.155.387,77</b>	<b>1.134.393,86</b>	<b>970.764,32</b>	<b>-163.629,54</b>			
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>-464.746,70</b>	<b>-614.223,77</b>	<b>-593.229,86</b>	<b>-436.571,69</b>	<b>156.658,17</b>			
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	756.638,35	1.144.056,00	1.188.374,45	888.214,41	-300.160,04			
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	5.890,96	247.000,00	247.000,00	0,00	-247.000,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	370.000,00	370.000,00	309.000,00	-61.000,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>762.529,31</b>	<b>1.761.056,00</b>	<b>1.805.374,45</b>	<b>1.197.214,41</b>	<b>-608.160,04</b>			
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	786.508,11	1.699.731,43	2.812.755,50	636.470,56	-2.176.284,94			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	2.215,20	20.143,02	24.429,06	9.748,50	-14.680,56			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

Teilhaushalte		3		Teilhaushalt 3					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	10.297,07	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>799.020,38</b>	<b>1.719.874,45</b>	<b>2.837.184,56</b>	<b>646.219,06</b>	<b>-2.190.965,50</b>			
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-36.491,07</b>	<b>41.181,55</b>	<b>-1.031.810,11</b>	<b>550.995,35</b>	<b>1.582.805,46</b>			
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-501.237,77</b>	<b>-573.042,22</b>	<b>-1.625.039,97</b>	<b>114.423,66</b>	<b>1.739.463,63</b>			
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind								
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Teilhaushalte		4		Teilhaushalt 4					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	2.236.950,87	2.213.300,00	2.213.300,00	2.292.818,62	79.518,62			
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	84.303,09	56.020,00	56.020,00	81.286,98	25.266,98			
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	32.687,75	23.000,00	23.000,00	49.298,93	26.298,93			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	75.200,95	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.768,82	277.000,00	277.000,00	376.484,80	99.484,80			
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.717.911,48</b>	<b>2.569.320,00</b>	<b>2.569.320,00</b>	<b>2.799.889,33</b>	<b>230.569,33</b>			
3	anteilige Personalauszahlungen	224.669,55	264.250,00	264.250,00	211.478,42	-52.771,58			
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.041.388,52	1.250.801,25	1.174.858,67	1.175.776,08	917,41			
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	1.413,00	1.413,00			
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.303,53	393.800,00	394.246,43	331.040,65	-63.205,78			
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.701,14	89.600,00	163.884,51	141.642,06	-22.242,45			
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.591.062,74</b>	<b>1.998.451,25</b>	<b>1.997.239,61</b>	<b>1.861.350,21</b>	<b>-135.889,40</b>			
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>1.126.848,74</b>	<b>570.868,75</b>	<b>572.080,39</b>	<b>938.539,12</b>	<b>366.458,73</b>			
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	154.670,55	2.359.305,00	2.359.305,00	621.497,19	-1.737.807,81			
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	197.760,07	100.000,00	100.000,00	116.085,28	16.085,28			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	4.799,33	0,00	0,00	6.286,50	6.286,50			
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>357.229,95</b>	<b>2.459.305,00</b>	<b>2.459.305,00</b>	<b>743.868,97</b>	<b>-1.715.436,03</b>			
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.557.528,26	11.066.656,69	13.924.373,65	3.068.825,29	-10.855.548,36			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.874,25	12.000,00	12.000,00	17.979,54	5.979,54			
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

Teilhaushalte		4		Teilhaushalt 4					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>2.559.402,51</b>	<b>11.078.656,69</b>	<b>13.936.373,65</b>	<b>3.086.804,83</b>	<b>-10.849.568,82</b>			
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-2.202.172,56</b>	<b>-8.619.351,69</b>	<b>-11.477.068,65</b>	<b>-2.342.935,86</b>	<b>9.134.132,79</b>			
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>-1.075.323,82</b>	<b>-8.048.482,94</b>	<b>-10.904.988,26</b>	<b>-1.404.396,74</b>	<b>9.500.591,52</b>			
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind								
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Teilhaushalte		5	Teilhaushalt 5			
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Vergleich Ansatz - Ist (Spalte 4 ./. Spalte 3)
EUR						
		1	2	3	4	5
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	12.404.562,24	10.326.370,00	10.326.370,00	11.045.363,06	718.993,06
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.171.650,77	460.150,00	460.150,00	489.000,80	28.850,80
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	20,28	0,00	0,00	136,82	136,82
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>13.576.233,29</b>	<b>10.786.520,00</b>	<b>10.786.520,00</b>	<b>11.534.500,68</b>	<b>747.980,68</b>
3	anteilige Personalauszahlungen	-10.446,95	0,00	0,00	4.432,24	4.432,24
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	50.044,42	71.000,00	71.000,00	64.156,69	-6.843,31
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.462.722,08	4.542.960,00	4.542.960,00	4.600.513,29	57.553,29
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>4.502.319,55</b>	<b>4.613.960,00</b>	<b>4.613.960,00</b>	<b>4.669.102,22</b>	<b>55.142,22</b>
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>9.073.913,74</b>	<b>6.172.560,00</b>	<b>6.172.560,00</b>	<b>6.865.398,46</b>	<b>692.838,46</b>
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	132.867,00	49.840,00	49.840,00	83.907,00	34.067,00
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	32.577,00	49.840,00	49.840,00	53.617,00	3.777,00
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	67.753,82	67.753,82
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>132.867,00</b>	<b>49.840,00</b>	<b>49.840,00</b>	<b>151.660,82</b>	<b>101.820,82</b>
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	11.020,28	0,00	0,00	13.136,82	13.136,82

Teilhaushalte		5		Teilhaushalt 5					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich			
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	13.000,00	13.000,00	0,00	-13.000,00			
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>11.020,28</b>	<b>13.000,00</b>	<b>13.000,00</b>	<b>13.136,82</b>	<b>136,82</b>			
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>121.846,72</b>	<b>36.840,00</b>	<b>36.840,00</b>	<b>138.524,00</b>	<b>101.684,00</b>			
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>9.195.760,46</b>	<b>6.209.400,00</b>	<b>6.209.400,00</b>	<b>7.003.922,46</b>	<b>794.522,46</b>			
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	7.848.390,00	7.848.390,00	0,00	-7.848.390,00			
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	11.926.772,00	11.926.772,00	0,00	-11.926.772,00			
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind								
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>-4.078.382,00</b>	<b>-4.078.382,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.078.382,00</b>			

Teilhaushalte

6

Teilhaushalt 6

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	anteilige Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.587.875,96	627.802,00	627.802,00	1.636.576,11	1.008.774,11
	+ anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	863.000,00	863.000,00	0,00	-863.000,00
<b>2</b>	= anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.587.875,96</b>	<b>1.490.802,00</b>	<b>1.490.802,00</b>	<b>1.636.576,11</b>	<b>145.774,11</b>
3	anteilige Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.362.655,24	319.070,00	319.070,00	285.630,67	-33.439,33
	+ anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	27.617,25	27.617,25
<b>4</b>	= anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.362.655,24</b>	<b>319.070,00</b>	<b>319.070,00</b>	<b>313.247,92</b>	<b>-5.822,08</b>
<b>5</b>	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 2 ./. Nummer 4)	<b>225.220,72</b>	<b>1.171.732,00</b>	<b>1.171.732,00</b>	<b>1.323.328,19</b>	<b>151.596,19</b>
6	anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.257.157,58	4.363.272,00	4.363.272,00	2.977.209,19	-1.386.062,81
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.257.157,58</b>	<b>4.363.272,00</b>	<b>4.363.272,00</b>	<b>2.977.209,19</b>	<b>-1.386.062,81</b>
7	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.232.417,57	4.211.965,00	4.275.298,26	2.987.927,08	-1.287.371,18
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilhaushalte		6		Teilhaushalt 6					
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz - Ist		(Spalte 4 ./. Spalte 3)	
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	EUR			
		1	2	3	4	5			
	+ anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	+ anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	= anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.232.417,57</b>	<b>4.211.965,00</b>	<b>4.275.298,26</b>	<b>2.987.927,08</b>	<b>-1.287.371,18</b>			
	= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>24.740,01</b>	<b>151.307,00</b>	<b>87.973,74</b>	<b>-10.717,89</b>	<b>-98.691,63</b>			
<b>8</b>	= anteilig veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 5 + Nummer 6 ./. Nummer 7)	<b>249.960,73</b>	<b>1.323.039,00</b>	<b>1.259.705,74</b>	<b>1.312.610,30</b>	<b>52.904,56</b>			
	+ anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	- anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, bei denen keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind								
	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Saldo (Summe der investiven Einzahlungen ./. Summe der investiven Auszahlungen)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

<sup>1</sup> ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

**Druckparameter:** 69 = 3 HH- Rechnung \ M12 Teilfinanzrechnung A: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Texte . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 erw. Listentyp: A  
Listen-Nr.: 2-Teilfinanzhaushalt A Listentyp: F Ebene: 1;2;4 Hierarchie: T-Teilhaushalte  
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd6075004'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Hierarchie = T; Ebene = 1;2;4; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 2; Listentyp = F; Positionsnachweis = an; erw. Listentyp = A

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Rechtsgrundlagen .....	3
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	3
3	Angaben zum Jahresabschluss .....	4
3.1	Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung .....	4
3.1.1	Aktiva .....	4
3.1.1	Passiva.....	11
3.2	Angaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung .....	16
3.2.1	Ordentliche Erträge.....	16
3.2.1	Ordentliche Aufwendungen.....	19
3.2.1	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	21
3.2.1	Ergebnisdarstellung des Haushaltsjahres 2020 .....	21
3.3	Angaben und Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	22
3.3.1	Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	22
3.3.2	Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus der Finanzierungstätigkeit.....	22
3.3.3	Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus der Investitionstätigkeit .....	22
3.3.4	Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres.....	23
4	Sonstige Angaben nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik.....	23

## 1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde nach den Vorschriften der SächsKomHVO-Doppik und der SächsGemO erstellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO-Doppik.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung eine Einheit bildet. Im Anhang sind zu den wesentlichen Posten der Bilanz und zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Erläuterungen vorzunehmen, so dass ein sachverständiger Dritter den vorliegenden Jahresabschluss beurteilen kann. § 52 SächsKomHVO-Doppik legt im Einzelnen fest, welche Angaben der Anhang beinhalten muss.

Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Gemäß der Gesetzesänderung vom Februar 2022 kann die Gemeinde bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile nach § 88 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4 SächsGemO verzichten. Die Gemeinde hat sich dahin entschieden, die Ergebnisse im Jahresabschluss in einem Anhang zu erläutern. Von der Möglichkeit des Verzichts auf einen Rechenschaftsbericht wird hingegen Gebrauch gemacht.

## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln (§ 88 Abs. 1 SächsGemO).

Zur Erstellung des Jahresabschlusses wurde eine buchmäßige Bestandsaufnahme im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt und ein Inventar erstellt.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, um Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag Rechnung zu tragen. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Anschaffungsminderungen wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Zugänge im Haushaltsjahr werden unabhängig von der für die erstmalige Bilanzierung gewählten Bewertungsmethode zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Für die planmäßigen Abschreibungen auf alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurde ausschließlich die lineare Methode angewandt.

Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens richteten sich nach der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik und der Abschreibungstabelle für unbewegliches und bewegliches Anlagevermögen der Gemeinde Klipphausen.

Für Zu- und Abgänge im Verlauf des Haushaltsjahres wurden die Abschreibungen zeitanteilig berechnet.

Die Finanzanlagen werden in Höhe des anteiligen Eigenkapitals aktiviert und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert ausgewiesen.

Die Forderungen, d.h. die Ansprüche der Kommune aus öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Handeln, wurden gemäß dem Grundsatz der Einzelerfassung und der Vollständigkeit erfasst und in der Bilanz dargestellt. Wertminderungen wurden in Form von Einzelwertberichtigungen bzw. einer Pauschalwertberichtigung gemäß der Dienstanweisung Forderungsmanagement vorgenommen. Die Forderungsübersicht (als Anhang beigefügt) gibt Auskunft über die Art der Forderung bzw. über die Restlaufzeiten.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren erfolgt zu Anschaffungskosten.

Der Kassenbestand stimmt mit den Kassenbüchern überein, die Bankguthaben werden durch Kontoauszüge der Banken belegt. Die Zinsen sind ordnungsgemäß abgegrenzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden unter Berücksichtigung der periodengerechten Darstellung von Aufwendungen gebildet.

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag, abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung.

Rückstellungen wurden in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte zu ihrem Erfüllungsbetrag.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden unter Berücksichtigung der periodengerechten Darstellung von Erträgen gebildet.

Insgesamt wurde bei der Bewertung dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

### 3 Angaben zum Jahresabschluss

Im Folgenden werden einzelne bedeutende Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Diese beschränken sich auf die dem Wert nach bedeutsamen Posten und auf Posten mit Besonderheiten für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage.

#### 3.1 Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Das Anlagevermögen umfasst zum 31.12.2020 einen Wert von 147.346.024,40 EUR. Gegenüber dem Vorjahresabschluss 2019 hat sich das Anlagevermögen um 11.814.705,55 EUR erhöht.

Die nachfolgend aufgezeigten Veränderungen bestehen hauptsächlich aus:

- der Wertminderung durch die jährlichen Abschreibungen
- der Anpassung der Beteiligungen
- der Korrektur/Erhöhung des Sachanlagevermögens

##### 3.1.1 Aktiva

###### ▪ *Immaterielle Vermögensgegenstände*

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Software, Lizenzen und Rechte an fremden Grundstücken.

Immaterielle Vermögensgegenstände	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
immaterielle Vermögensgegenstände	106.276,46	191.990,76	85.714,30

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen wurden die Kosten für die Dienstbarkeiten aus Leitungsrechten aktiviert. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert vorwiegend aus der Aktivierung von Dienstbarkeiten, u. a. Leitungsrechte über fremde Grundstücke.

###### ▪ *Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen*

Zuwendungen, die die Kommune im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, können aktiviert werden. Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass der Zuwendungsempfänger wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist.

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

Der Freistaat Sachsen eröffnet den Kommunen hinsichtlich der Aktivierung ein Wahlrecht. Die Gemeinde Klipphausen hat von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und verzichtet auf die Bilanzierung dieser Sonderposten.

**Sachanlagevermögen**

▪ *Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

Unbebaute Grundstücke sind gemäß § 72 BewG Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte mit den Anschaffungskosten. Eventuelle Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden wertmindernd berücksichtigt.

Unbebaute Grundstücke	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Grünflächen	207.523,85	207.460,13	-63,72
Ackerland	421.671,51	420.790,05	-881,46
Wald und Forsten	108.604,38	108.758,17	153,79
Schutz- und Ausgleichsflächen	47.746,55	47.746,55	0,00
Gewässer	419.624,99	414.522,16	-5.102,83
sonstige unbebaute Grundstücke	378.305,96	372.099,48	-6.206,48

Die ausgewiesenen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus dem verbuchten Grunderwerb und Verkauf. Größere Aktivierungen von Vermögenswerten sind 2020 nicht zu verzeichnen.

▪ *Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

Bebaute Grundstücke wurden als Grundstück und Gebäude getrennt bewertet. Für die Grundstücke wurden die Regelungen der unbebauten Grundstücke angewendet. Die Bewertung der Gebäude erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bebaute Grundstücke	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
<u>Wohnbauten</u>			
Aufbauten	735.395,61	707.937,99	- 27.457,62
Grund und Boden	404.070,17	400.250,17	-3.820,00
<u>Soziale Einrichtungen</u>			
Aufbauten	5.874.844,48	5.876.019,70	1.175,22
Grund und Boden	201.123,00	201.123,00	0,00
<u>Schulen</u>			
Aufbauten	3.725.074,40	3.944.261,95	219.187,55
Grund und Boden	449.752,05	449.752,05	0,00
<u>Kulturanlagen</u>			
Aufbauten	148.092,99	142.751,98	- 5.341,01
Grund und Boden	63.333,71	63.333,71	0,00
<u>Sportanlagen</u>			
Aufbauten	3.928.475,59	3.737.901,48	-190.574,11

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

<b>Bebaute Grundstücke</b>	<b>Stand 31.12.2019 (Vorjahr)</b>	<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>EUR</b>		
Grund und Boden	408.123,98	408.275,11	151,13
<u>Gartenanlagen</u> Aufbauten Grund und Boden	99.470,55	99.161,85	- 308,70
<u>Verwaltungsgebäude</u> Aufbauten Grund und Boden	2.399.564,97 157.701,29	2.342.157,88 158.261,29	-57.407,09 -560,00
<u>Sonstige Gebäude</u> Aufbauten Grund und Boden	3.256.582,86 818.518,75	4.958.208,98 820.223,58	1.701.626,12 1.704,83

Bei den bebauten Grundstücken nehmen die Aufbauten für soziale Einrichtungen mit einem Wert von 5.876.019,70 EUR die größte Anlagevermögensposition ein. Im Jahr 2020 erhöhte sich dieser Wert nach Verrechnung der Abschreibungen um 1.175,22 EUR.

Die zweitgrößte Wertposition bilden die Schulen mit einem Wert von insgesamt 3.944.261,95 EUR. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Anlagevermögen aufgrund der vorgenommenen Zubuchung der Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Gestaltung der Schulsportanlagen Burkhardswalde um 218.187,55 EUR. Im Gemeindegebiet werden drei Grundschulen in Sachsdorf, Naustadt und Burkhardswalde geführt. Im Jahr 2020 besuchten insgesamt 496 Kinder die Grundschulen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde verfügt im Gemeindegebiet über eine Vielzahl von Sportstätten sowohl im Bereich Klipphausen als auch im Bereich Triebischtal. In den letzten Jahren hat die Gemeinde Klipphausen verstärkt Mittel in die Errichtung neuer Sportstätten eingesetzt, u. a. Neubau Vereinshaus Constappel mit Sportplatz, Neubau Vereinszentrum Weistropp mit Sportplatz, Neubau Sporthalle Naustadt, Sanierung Vereinshaus Sora. In Triebischtal wurden Mittel eingesetzt für die Sanierung der Sporthalle Burkhardswalde und der Mehrzweckhalle in Robschütz. Im Jahr 2021 konnten nunmehr die Leistungen zum Neubau der Sportanlagen Ullendorf (Sporthalle und Außenanlagen) fertig gestellt werden. Insgesamt wird in der Jahresrechnung 2020 für die Sportanlagen ein Gesamtvermögenswert von 3.737.901,48 EUR ausgewiesen.

Unter dem Sachkonto 0292 wird der Gesamtwert für sonstige bebaute Gebäude, u. a. Feuerwehrgerätehäuser, Löschwasser, Bauhof, in Höhe von 4.958.208,98 EUR ausgewiesen. Die Gemeinde besitzt insgesamt 12 Gerätehäuser, welche in den letzten Jahren alle saniert bzw. neu gebaut wurden. Der Wertezuwachs in dieser Position im Jahr 2020 von insgesamt 1.701.626,12 EUR ergibt sich aus der Aktivierung des Fledermausquartiers im Rahmen der Hochwassermaßnahmen und der Aktivierung der Asylunterkunft in Ullendorf.

▪ *Infrastrukturvermögen*

Das Infrastrukturvermögen umfasst öffentliche Einrichtungen, die aufgrund ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind, der örtlichen Infrastruktur zu dienen. Als Infrastrukturvermögen werden daher Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie -bauten verstanden.

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens werden getrennt erfasst. Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist deren Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern. Als Beginn der Nutzungsdauer für das Infrastrukturvermögen wird das Datum der Bauabnahme angesehen.

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>Stand 31.12.2019 (Vorjahr)</b>	<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>EUR</b>		
Brücken, Tunnel und ingenieurbau- liche Anlagen	9.095.584,74	8.958.632,60	-136.952,14

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

Infrastrukturvermögen	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
<u>Wasserversorgungsanlagen</u>			
Aufbauten Wasserversorgung	14.029.578,50	14.952.124,84	922.546,34
Grund und Boden	36.237,84	36.237,84	0,00
<u>Entwässerungs- und Abwasserbe- seitigungsanlagen</u>			
Aufbauten	38.367.113,70	38.685.428,78	318.315,08
Grund und Boden	153.953,61	157.483,39	3.529,78
<u>Straßen, Wege, Plätze</u>			
Aufbauten	33.420.587,45	33.020.136,44	-400.451,01
Grund und Boden	2.949.784,05	2.994.263,78	44.479,73
<u>Sonstiges Infrastrukturvermögen</u>			
Aufbauten	1.440.329,76	3.601.659,36	2.161.329,60
Grund und Boden	141.431,05	142.712,55	1.281,50

In der Übersicht ist erkennbar, dass das Anlagevermögen für die Abwasserbeseitigungsanlagen mit 38.685.428,78 EUR den größten Anteil am Gesamtinfrastrukturvermögen einnimmt. Im Bereich Klipphausen kann die Gemeinde auf einen Erschließungsgrad von 98 % verweisen. In den nächsten Jahren werden im Bereich Triebischtal noch weitere große Projekte entsprechend den Festlegungen im Abwasserbeseitigungs-konzept umgesetzt. Im Jahr 2020 erfolgte die Aktivierung des fertig gestellten Vorhabens zur Abwasserer-schließung Am Berg im Ortsteil Wildberg.

Bei den Wasserversorgungsanlagen gibt es eine Zuschreibung in Höhe von 922.546,34 EUR, welche sich aus der Aktivierung des Trinkwasserhochbehälters Hühndorf ergibt.

Die Veränderung im Anlagevermögen bei Straßen, Wege und Plätzen resultiert aus den vorgenommenen Abschreibungen. Die Gesamtabschreibungen für Straßen liegen bei rund insgesamt 1.300.000,00 EUR und werden durch die Zubuchung der Vermögenswerte für die Straße Obermunzig im Ergebnis vermindert.

▪ *Bauten auf fremden Grund und Boden*

Bauten auf fremden Grund und Boden	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Bauten auf fremden Grund und Bo- den	1.060.667,73	1.032.576,22	-28.091,51

Bei den Bauten auf fremden Grund und Boden wird ein Wert von 1.032.576,73 EUR ausgewiesen. Damit verringert sich dieser Wert gegenüber dem Vorjahr um 28.091,51 EUR aus Abschreibungen. Der Wert bezieht sich auf die FFW Tanneberg und GS Naustadt, welche sich auf fremden Grund und Boden befinden.

▪ *Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler*

Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Voraussetzung ist die überregionale Bekanntheit des Künstlers. Kunstgegenstände und historische Bauten / Kulturdenkmäler sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Kunstgegenstände unterliegen keiner Abnutzung und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben.

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	206.580,29	203.056,02	-3.524,27

In dieser Position sind Kunstgegenstände des Heimatmuseums Scharfenberg und Baudenkmäler, u. a. die Schulzenmühle und das Schloss Rothschnöberg enthalten.

- *Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge*

Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge, Maschinen und techn. Anlagen	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Fahrzeuge	581.403,40	566.483,87	-14.919,53
Maschinen, techn. Anlagen	534.188,58	497.157,02	-37.031,56

Die Veränderungen bei den Fahrzeugen und technischen Anlagen ergeben sich im Jahr 2020 aus den vorgenommenen jährlichen Abschreibungen.

- *Betriebs- und Geschäftsausstattung*

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Schulenausstattung	56.896,76	60.539,63	3.642,87
Ausstattung Kinderkrippen und Kindertagesstätten	189.959,32	185.248,93	-4.710,39
Sonstige Ausstattung	12.389,41	5.507,21	- 6.882,20
Ausstattung Sportstätten	28.460,66	24.245,86	- 4.214,80
Ausstattung Feuerwehren	67.400,13	68.439,08	1.038,95
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.544,48	132.107,53	-8.436,95

Im Jahr 2020 sind keine größeren Zugänge bei den sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu verzeichnen. Lediglich bei Schulen und Feuerwehren erfolgten kleinere Neuanschaffungen.

- *geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau*

Unter geleisteten Anzahlungen versteht man die anteilige Zahlung der Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände, deren Übergang in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune noch nicht erfolgt ist.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt waren.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Geleistete Anzahlungen	53.402,14	86.310,60	32.908,46
Anlagen im Bau	6.066.752,99	13.256.901,41	7.190.148,42

Die 2020 zu Buche stehenden geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen in Höhe von 86.310,60 EUR beinhalten Anzahlungen auf Grundstücke.

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

Eine Übersicht über die Anlagen im Bau ist der Jahresrechnung als Anlage Punkt 13 beigefügt. Der Wert der Anlagen im Bau hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7.190.148,11 EUR auf 13.256.901,41 EUR erhöht. Darin sind Vorhaben mit erheblichem Kostenbedarf enthalten u. a. Abwassererschließung Robschütz (1.361.271,22 EUR), Neubau Oberschule (5.995.152,02 EUR), Zweifeldsporthalle Ullendorf (2.939.032,90 EUR), Außensportanlage Ullendorf (521.621,32 EUR), Breitbanderschließung (638.071,89 EUR). Im Rahmen der Beseitigung von Hochwasserschäden befinden sich lediglich 2 Maßnahmen mit einem Wert von 159.641,62 EUR noch im Bau.

▪ **Finanzanlagevermögen**

Der Wert des Finanzanlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 2.538.194,27 EUR auf 2.605.783,42 EUR erhöht.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen der Gemeinde sind solche, an denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss auf das jeweilige Unternehmen ausübt. Dies wird in der Regel bei einem Anteil am Unternehmen von mehr als 50 % unterstellt.

Die Entwicklung der Anteile an verbundenen Unternehmen stellt sich wie folgt dar:

Unternehmen	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH	1.138.224,83	1.308.757,37	170.532,54
<b>Gesamt</b>	<b>1.138.224,83</b>	<b>1.308.757,37</b>	<b>170.532,54</b>

Die Berechnung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt nach der Eigenkapitalspiegelmethode auf Grundlage der letzten beschlossenen Jahresabschlüsse.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen um 170.532,54 EUR erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus der Beteiligung der Gemeinde an der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) als 100%ige Tochtergesellschaft der Gemeinde.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, die die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen auf Dauer hält. Den Beteiligungen sind auch die Zweckverbände zuzuordnen. Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde Klipphausen sind auf Dauer angelegt und werden deshalb nicht bei den Wertpapieren des Umlagevermögens erfasst.

Die Entwicklung der Beteiligungen stellt sich wie folgt dar:

Beteiligung	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
<b>Anlage unter Punkt 14</b>			
<b>Gesamt</b>	<b>1.332.352,44</b>	<b>1.297.026,05</b>	<b>-35.326,39</b>

Die Wertermittlung der Beteiligungen erfolgt nach der Eigenkapitalspiegelmethode auf Grundlage der letzten beschlossenen Jahresabschlüsse.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert der Beteiligungen um 35.326,39 EUR verringert, welcher sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Anteilsbeteiligung bei der KBO und dem Zugang bei der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH ergibt.

Sondervermögen

Zum Sondervermögen der Gemeinde gehören Eigenbetriebe. Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Die Gemeinde Klipphausen führt keine Eigenbetriebe.

Ausleihungen

Ausleihungen gegenüber Dritten bestehen von Seiten der Gemeinde Klipphausen keine.

Wertpapiere

Unter Position Wertpapiere wird ein Wert von 0,00 EUR ausgewiesen. Bei dem bisher unter dieser Position ausgewiesenen Vermögen handelte es sich um das Vorsorgevermögen, welches vollständig aufgelöst wurde

▪ *Vorräte*

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Verzehr, Verbrauch oder zur Verarbeitung angeschafft oder hergestellt worden sind. Sie werden in Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, fertige/ unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlung auf Vorräte und zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände differenziert. Zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände, sind Vermögensgegenstände für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht.

Vorräte	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.805,76	29.700,54	-1.105,22
Betriebskosten	54.969,36	49.739,09	-5.230,27
Fertige / unfertige Erzeugnisse			
Unfertige Leistungen			
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
Zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände	410.529,82	365.938,07	-44.591,75

Bei den ausgewiesenen Vorräten/Betriebsstoffen handelt es sich um Bestände an Streusalz für den Winterdienst.

Unter der Position zur Veräußerung stehende Vermögensstände sind die Anzahlungen für angeschaffte Broschüren (5.238,07 EUR), die zum Weiterverkauf vorgesehen sind, sowie die Grundstücke, welche die Gemeinde beabsichtigt zu veräußern (360.700,00 EUR) erfasst. Die Gesamtposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um 44.591,75 EUR verringert.

▪ *Forderungen*

Die Forderungen untergliedern sich in öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtliche Forderungen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf der Festsetzung von Steuern, Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Transferleistungen. Für diese Festsetzungen sind eine gesetzliche Grundlage sowie eine örtliche Satzung notwendig. Privatrechtliche Forderungen finden ihre gesetzliche Verankerung im BGB. Demzufolge liegt der privatrechtlichen Forderung ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zugrunde.

Forderungen	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	32.244.338,41	32.917.551,65	673.213,24
Privatrechtliche Forderungen	4.315.557,03	232.304,91	-4.083.252,12

Bei den Forderungen ergibt sich unter Berücksichtigung der Einzel- und Pauschalberichtigung, den Überzahlungen und den kreditorischen Forderungen sowie der nicht fälligen Vorsteuer ein Bilanzwert von insgesamt 33.149.856,56 EUR. Davon entfallen auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen 32.917.551,65 EUR und 232.304,91 EUR auf die privatrechtlichen Forderungen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die privatrechtlichen Forderungen um etwa 4.000.000,00 EUR verringert. Das ist begründet in einem Darlehn, welches noch 2019 zur Auszahlung kam.

Von diesen Forderungen haben Forderungen in Höhe von 9.432.136,75 EUR eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, 23.052.249,46 EUR von mehr als einem bis zu fünf Jahren und 433.165,44 EUR von mehr als fünf Jahren. Auf die Forderungsübersicht Anlage 3 zum Anhang wird verwiesen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um 673.213,24 EUR erhöht. Dagegen ist bei den privat-rechtlichen Forderungen eine Verringerung um 4.083.252,12 EUR ausgewiesen.

**Diese resultiert aus der Aufnahme eines Darlehens für den Neubau der Oberschule im Jahr 2018 mit vereinbarter Ratenauszahlung entsprechend dem Baufortschritt.**

▪ *Liquide Mittel*

Zu den liquiden Mitteln gehören das Guthaben auf den Girokonten, Schecks, Bargeld (Handvorschüsse, Barkassen) sowie das Guthaben der Frankiermaschine.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Klipphausen setzen sich zusammen aus Guthaben bei der Deutschen Kreditbank, der Sparkasse, der Festgeldanlage und dem Bargeldbestand.

Der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 beträgt 4.912.607,34 EUR. In der Finanzrechnung wird ein aus fremden Finanzmitteln bestehender Saldo von 86.670,10 EUR ausgewiesen.

▪ *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten*

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, die erst einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen. Damit wird dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen Rechnung getragen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Aktive RAP	531,82	0,00	-531,82

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden keine gebildet entsprechend den Festlegungen in der Dienst-anweisung Finanz- und Kassenwesen.

### 3.1.1 Passiva

▪ *Kapitalposition*

Die Kapitalposition hat zum 31.12.2020 einen Stand in Höhe von 81.710.332,14 EUR. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von 2.449.278,13 EUR. Die Veränderung resultiert vorwiegend aus dem Saldo des verbuchten ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

Die Kapitalposition entwickelt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Abweichung	
			in EUR	in %
Basiskapital	64.650.469,79	62.838.167,94	-1.812.301,85	
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.248.191,11	9.064.796,57	2.816.605,46	
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	8.362.393,11	9.807.367,63	1.444.974,52	

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Abweichung	
			in EUR	in %
zweckgebundene und sonstige Rücklagen				
Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren				
Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00			
Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00			
<b>Kapitalposition</b>	<b>79.261.054,01</b>	<b>81.710.332,14</b>	<b>2.449.278,13</b>	

Die Kapitalposition nimmt einen Anteil von 44,0 % an der Bilanzsumme ein.

Bei dem Basiskapital ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 1.812.301,85 EUR auf 62.838.167,94 EUR.

Die Änderung des Basiskapitals ergibt sich im Wesentlichen aus der Verrechnung mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO. Ein weiterer Zugang zum Basiskapital erfolgte über die Festsetzung neuer Abwasserbeiträge in Höhe von 114.556,86 EUR.

Im ordentlichen Ergebnis konnte ein Überschuss von 832.946,75 EUR ausgewiesen werden, welcher im Ergebnis in der Bilanz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden konnte. Gemäß § 72, Abs. 3 SächsGemO erfolgte eine Buchung im Wert des Saldos Abschreibungen zu den Sonderposten mit Stand 31.12.2017 in Höhe von 1.983.658,71 EUR gegen das Basiskapital. Dieser wurde in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Damit ergibt sich eine Gesamtrücklage ordentliches Ergebnis von 9.064.796,57 EUR.

Aus dem Sonderergebnis konnte ein Betrag von 1.444.974,52 EUR aus Überschüssen der Rücklage zugeführt werden. Im Ergebnis ergibt sich eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2020 von insgesamt 9.807.367,63 EUR.

▪ *Passive Sonderposten*

Die Sonderposten setzen sich aus empfangenen Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich sowie den sonstigen Sonderposten zusammen.

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen sind Korrekturposten zum Anlagevermögen. Wirtschaftlich handelt es sich um Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Um den (Anschaffungs-)Wert des Anlagevermögens jedoch ungekürzt (auf der Aktivseite) zu zeigen, werden diese Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten (auf der Passivseite) als Korrekturposten bilanziert. Sonderposten mindern, bei ertragswirksamer Auflösung, den Aufwand aus Abschreibungen. Die Auflösung bemisst sich nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands.

Sonderposten für	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
empfangene Investitionszuwendungen	52.696.402,84	57.165.040,50	4.468.637,66
Investitionsbeiträge			
Gebührenaussgleich			
Sonstige Sonderposten	60.173,57	28.662,26	-31.511,31

Die Sonderposten werden in der Bilanz mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 57.193.702,76 EUR ausgewiesen und nehmen damit einen Anteil von 30,8 v.H. an der Bilanzsumme ein. Der Hauptanteil an den Sonderposten entfällt dabei auf die Zuwendungen aus öffentlicher Hand.

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Summe der gesamten Sonderposten um 4.468.637,66 EUR. Diese Steigerung resultiert vorwiegend aus der Hochwassermaßnahme Speicher Reichenbach, der Straße Obermunzig und die Außensportanlage Grundschule Burkhardswalde.

Sonderposten für Investitionsbeiträge betreffen die erhobenen anteiligen Straßenausbaubeiträge. Die Gemeinde Klipphausen erhebt keine Straßenausbaubeiträge.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich betrifft Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, diese sind spätestens am Ende des Bemessungszeitraums nach § 10 Abs. 2 SächsKAG als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen und innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, um dem Kostendeckungsprinzip zu entsprechen. Im Jahr 2020 stehen keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu Buche.

Die sonstigen Sonderposten sind vorwiegend dem Vorsorgevermögen vorbehalten. Das Vorsorgevermögen ist mit den jeweiligen Anteilen zwingend auf dem verbindlichen Konto 2141 (Sonderposten für das kommunale Vorsorgevermögen auszuweisen. Im Jahr 2020 beträgt der Wert 0,00 EUR, da das gesamte Vorsorgevermögen aufgelöst wurde. (2019 = 31.752,44 EUR).

Die Gemeinde weist auf dem Unterkonto 2149 der sonstigen Sonderposten weiterhin Spenden in Höhe von 28.662,26 EUR zur Finanzierung von Investitionen aus.

▪ **Rückstellungen**

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind (§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO-Doppik). Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Rückstellungen für	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR				
Altersteilzeit	0,00				
Rekultivierung und Nachsorge von Deponien					
Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen					
ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 25a SächFAG					0,00
ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	81.024,00		18.250,00	3.653,00	66.427,00
drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren, Bürgschaften und Gewährverträgen	321.142,44		94.353,75		226.788,69
unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	154.754,63		154.754,63		0,00
sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Dritten	33.160,08		10.360,08	25.100,00	47.900,00
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften					
sonstige Rückstellungen			0,00	0,00	

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen

Rückstellungen für	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR				
<b>Gesamt</b>	<b>590.081,15</b>		<b>277.718,46</b>	<b>28.753,00</b>	<b>341.115,69</b>

Altersteilzeitrückstellungen

Die Gemeinde Klipphausen hat keine Rückstellungen für Altersteilzeit gebildet. Es liegen keine Altersteilzeitverträge vor.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Die Gemeinde Klipphausen hat keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien gebildet.

Rückstellung für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen

Es wurden keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten gebildet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerabhängigen Umlagen des Finanzausgleichs wurden 2020 nicht gebildet. Aufgrund des aktuellen Gewerbesteueraufkommens muss die Gemeinde in den Folgejahren nicht mit einer Zahlung einer entsprechenden Finanzausgleichsumlage rechnen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Die Gemeinde hat mit Abschluss des Bga Trinkwasser Bereich Klipphausen auf Hinweis des Steuerbüros eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen in Höhe von 66.427,00 EUR gebildet. Diese Rückstellung basiert auf dem ausgewiesenen Gewinn und weist die eventuell an das Finanzamt zu zahlende Körperschaftsteuer aus.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften und Gewährleistungen und wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften

Es wurden Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb von Straßenflurstücken in Höhe von 226.788,69 EUR gebildet. Aufgrund § 3 VerkFIBerG i. V. m. § 8 VerkFIBerG ergibt sich, dass nur die Gemeinde die Möglichkeit hat, diese Grundstücke zu erwerben, solange sich darauf die entsprechende Straße befindet. Ist die Straße öffentlich gewidmet, lassen sich daraus Nutzen und Besitz ableiten. Aufgrund des Abkaufrechts des zivilrechtlichen Eigentümers muss die Kommune eine angemessene Rückstellung bilden.

Weitere Rückstellungen für laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren wurden 2020 nicht gebildet.

Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Rückstellungen aus unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung werden 2020 keine ausgewiesen. Die im Jahr 2019 gebildeten Rückstellungen für die Beseitigung der Hochwasserschäden in Höhe von 154.754,63 EUR konnten im Jahr 2020 aufgrund bereits fertig gestellter Hochwassermaßnahmen aufgelöst werden.

Rückstellung für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im lfd. HH-Jahr wirtschaftlich begründet wurden

Weitere Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen betreffen überwiegend Rückstellungen die Abschluss- und Prüfungskosten für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie die Prüfungskosten für den Jahresabschluss der Gemeinde.

sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Jahr 2020 nicht gebildet.

▪ *Verbindlichkeiten*

Verbindlichkeiten sind im Gegensatz zu Rückstellungen Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Nähere Angaben zu den Verbindlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Laufzeiten siehe Anlage 2 zum Anhang (Verbindlichkeitenübersicht).

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde gliedern sich wie folgt:

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
in Form von Anleihen	0,00		0,00
aus Kreditaufnahmen	9.351.022,10	10.724.866,62	1.373.844,52
aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften			
aus Lieferungen und Leistungen	793.725,01	622.286,79	-171.438,22
aus Transferleistungen	61.013,91	116.163,01	55.149,10
sonstige Verbindlichkeiten	31.038.716,52	35.072.480,99	4.033.764,47

Einen großen Anteil an den Verbindlichkeiten nehmen mit 10.724.866,62 EUR die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen ein. Im Jahr 2020 wurde ein weiteres Darlehen in Höhe von 1.979.350,00 EUR aufgenommen.

Mit nachfolgender Aufstellung werden die Schuldenstände der einzelnen Kredite dargestellt:

Kredit	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020
	EUR	
<i>Übersicht s. Anlage Punkt 21</i>	9.351.022,10	10.724.866,62
<b>Gesamt</b>	<b>9.351.022,10</b>	<b>10.724.866,62</b>

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden wie folgt unterteilt nach der Laufzeit ausgewiesen (s. Anlage Verbindlichkeitenübersicht)

- bis ein Jahr 0,00 EUR
- von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren 512.364,27 EUR
- von mehr als fünf Jahren 10.212.502,35 EUR.

Insgesamt ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.036,22 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 622.286,79 EUR betreffen den Aufwand der Gemeinde, der bereits 2020 wirtschaftlich verursacht wurde. Diese sind durch eine Einzelaufstellung nachgewiesen (s. Punkt 23). In dem Gesamtwert sind u. a. noch 14.988,98 EUR Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten und 49.739,09 EUR Betriebskosten kommunaler Wohnungen verankert.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind im Ergebnis 2020 in Höhe von 116.163,01 EUR ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Zahlungen an die Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißen und die Schlussrechnung 2020 zur Gewerbesteuerumlage.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Stand 31.12.2020 35.072.480,99 EUR. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese um 4.033.764,47 EUR erhöht. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Fördermittel (SK 279110 investiv - 34.445.438,25 EUR und SK 279111 nicht investiv - 170.633,02 EUR. Dies betrifft u. a. folgende Vorhaben:

- SK 279111(nicht investiv) u. a.
  - 103.200,00 EUR Digitale Schulen
  - 67.433,02 GTA Grundschulen Sachsdorf, Naustadt, Burkhardswalde

SK 279110 (investiv) u. a.

- 22.903.870,02 Breitbanderschließung
- 477.813,90 EUR Hochwassermaßnahmen
- 5.969.108,42 EUR Oberschule
- 1.324.000,00 EUR RRB Groitzsch.

▪ *Passive Rechnungsabgrenzungsposten*

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Einnahmen vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, die erst einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen. Damit wird dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Erträgen Rechnung getragen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

Produktgruppe	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
pRAP	68.591,58	72.918,00	4.326,42

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um die Friedhofsgebühren der Folgejahre.

### 3.2 Angaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden zahlungs- und nichtzahlungswirksame Erträge und Aufwendungen des entsprechenden Haushaltsjahres verursachungsgerecht ausgewiesen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen, aus der sich Überschüsse oder Fehlbeträge ergeben. Dies entspricht dem sogenannten Jahresergebnis, das sich auf die Kapitalposition positiv oder negativ auswirkt.

#### 3.2.1 Ordentliche Erträge

▪ *Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Grundsteuer A	148.384,87	145.148,38	-3.236,49
Grundsteuer B	949.909,83	961.249,93	11.340,10
Gewerbsteuer	6.397.924,92	5.817.707,35	-580.217,57
Gemeindeanteil an der ESt	3.836.576,28	3.660.540,93	-176.035,35
Gemeindeanteil an der USt	962.671,66	1.050.865,10	88.193,44
Sonstige Steuern	19.047,15	19.172,85	125,70

Die Gemeinde Klipphausen konnte im Jahr 2020 auf Steuereinnahmen von insgesamt 11.654.684,54 EUR verweisen. Diese lagen mit 659.830,20 EUR über den Gesamtsteuereinnahmen des Vorjahres. Die Erträge aus der Gewerbesteuer bildeten mit 5.817.707,35 EUR die Haupteinnahmequelle der Gemeinde. Diese fallen gegenüber dem Vorjahr um 580.217,57 EUR geringer aus, die jedoch im Ergebnis über dem ursprünglichen Planansatz liegen.

▪ *Zuweisungen und Umlagen nach Arten und aufgelöste Sonderposten*

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	360.396,00	412.216,00	51.820,00
Investive Schlüsselzuweisungen	32.577,00	53.617,00	21.040,00
Bedarfszuweisungen			
Sonstige allgemeine Zuweisungen	811.254,77	76.784,00	-734.470,77
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.174.165,28	3.464.820,04	290.654,76
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.391.444,26	1.499.877,32	108.433,06

Insgesamt zahlte der Freistaat an die Gemeinde im Jahr 2020 Zuweisungen bzw. Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich Kindertagesstätten, Straßen und soziale Angelegenheiten von 3.464.820,04 EUR.

Die Gemeinde erhielt vom Freistaat im Jahr 2020 pro Kind einen Zuschuss von 3.033,00 EUR bei einer Betreuungszeit von neun Stunden.

Für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Straßen mit einer Größenordnung von 165,5 km erhielt die Gemeinde gemäß Finanzausgleichsgesetz einen Straßenlastenausgleich von 389.281,50 EUR.

▪ *sonstige Transfererträge*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
sonstige Transfererträge	0,00	0,00	

▪ *öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Verwaltungsgebühren	68.399,82	63.141,49	-5.258,33
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.796.396,09	4.288.082,31	491.686,22

In den Benutzungsgebühren werden zum einen die Gebühren für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und zum anderen die Trink- und Abwassergebühren ausgewiesen. Die Gebühren nehmen an den Gesamterträgen des Ergebnishaushalts einen Anteil von 18,6 % ein.

▪ *privatrechtliche Leistungsentgelte*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Mieten und Pachten	218.103,25	233.008,91	14.905,66
Erträge aus Verkauf	23.768,12	20.467,77	-3.300,35
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte einschl. Versicherungserstattungen	163.910,51	159.039,63	-4.870,88

Die Mieteinnahmen aus kommunalen Wohngrundstücken betragen im Jahr 2020 185.989,87 EUR.

▪ *Kostenerstattungen und Kostenumlagen*

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Bund	7.765,50	0,00	- 7.765,50
Land	6.521,23	14,25	- 6.506,98
Gemeinde / Verbände	256.140,43	348.172,84	92.032,41
Sonstiger übriger Bereich	120.569,30	98.462,28	-22.107,02

Die Kostenerstattungen von Gemeinden setzen sich u. a. zusammen aus den eingenommenen Betriebskostenanteilen für die Betreuung von Fremdkindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde, dem Aufwandersatz im Bereich Trinkwasser für Hausanschlüsse und Kostenerstattungen für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren. Eine wesentliche Steigerung ist aufgrund von Erstattungen von Sozialversicherungsträgern bei den Kostenerstattungen Gemeinden/Verbänden erkennbar.

▪ *Zinsen und sonstige Finanzerträge*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Zinserträge Kreditinstitute	12,79	136,82	124,03
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	182.190,66	147.154,00	-35.036,66
sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	

Von der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH gingen bei der Gemeinde Zahlungen aus Gewinnanteilen in Höhe von insgesamt 147.154,00 EUR ein. Diese liegen mit 35.036,66 EUR unter dem Wert des Vorjahres.

Zinsen aus Festgeldanlagen sowie aus der Verzinsung des Guthabens auf dem Geschäftskonto bei der Deutschen Kreditbank konnten in Höhe von 136,82 EUR verbucht werden.

▪ *aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
aktiviert Eigenleistungen			
Bestandsveränderungen	7.705,84	-5.230,27	-12.936,11

Aufgrund der Aktivierung von Bestandsveränderungen wurden im Ergebnis -5.230,27 EUR eingebucht.

▪ *sonstige ordentliche Erträge*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Sonstige ordentliche Erträge	631.734,35	575.897,21	-55.837,14

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich zusammen u. a. aus der von der ENSO Energie Sachsen erhaltenen Konzessionsabgabe (279.568,49 EUR), den Nachzahlungszinsen aus der Gewerbesteuer (53.789,00 EUR), den Mahngebühren (7.120,56 EUR), Säumniszuschlägen (6.728,49 EUR) und Steuererstattungen (2020 = 0,00 EUR/ 2019 = 47.683,86 EUR).

Weiterhin ergeben sich Erträge aus Zuschreibungen in Höhe von 180.607,29 EUR im Rahmen des Beteiligungsmanagement (s. Anlage Punkt 14). Durch die Auflösung von Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen stehen Erträge in Höhe von 10.575,50 EUR zu Buche.

### 3.2.2 Ordentliche Aufwendungen

- *Personalaufwendungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Personalaufwendungen	7.675.336,97	8.087.661,94	412.324,97

In den Personalkosten sind die Bezüge für die Beamten, die Angestellten, Arbeiter, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (FFW, Ortsvorsteher, Museum), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Beiträge zum Kommunalen Versorgungsverband Sachsen sowie die Pauschalvergütungen für Geringverdiener enthalten. Die Gemeinde beschäftigte im Jahr 2020 insgesamt 176 Angestellte. Davon entfallen auf die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten 120 Beschäftigte mit 93,09 VzÄ und auf die Kernverwaltung 24,375 VzÄ. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 2,36 Angestellten pro 1000 Einwohner **und erfüllt damit noch den vorgegebenen Richtwert von 2,4.**

Die erhöhten Personalkosten gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen auf die Neueinstellungen von Erziehern aufgrund erhöhter Kinderzahlen in den Einrichtungen (+380.000,00 EUR) und auf Neueinstellungen von Verwaltungsangestellten im Haupt- und Bauamt sowie einer Sachgebietsleiterin Kindertagesstätten zurückzuführen.

- *Versorgungsaufwendungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		

Versorgungsaufwendungen wurden keine eingestellt.

- *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie sonstiges unbewegliches Vermögen	1.326.337,39	902.812,37	-423.525,02
Mieten und Pachten	322.399,45	314.978,46	-7.420,99
Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (422)	633.432,66	631.403,40	-2.029,26
Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens (425)	553.181,93	443.363,26	-109.818,67
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (426)	29.982,24	22.874,07	-7.108,17
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (427)	610.202,66	622.727,38	12.524,72
Verbrauch von Vorräten (428)	20.263,71	18.339,20	-1.924,51
Sonstige Dienstleistungen (429)	528.314,67	551.919,33	23.604,66

Aufgrund der vielen neu geschaffenen Einrichtungen in sämtlichen Bereichen, u. a. Kindertagesstätten, Grundschulen, Sportstätten, Feuerwehrgerätehäuser muss die Gemeinde für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung einen beachtlichen Teil an Haushaltsmitteln bereitstellen. Insgesamt werden in der Jahresrechnung 2020 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 3.508.417,47 EUR ausgewiesen. Diese liegen mit 515.697,24 EUR unter dem Wert des Vorjahres.

- *planmäßige Abschreibungen*

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2020  
der Gemeinde Klipphausen**

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020
	EUR	
Abschreibungen	3.809.628,53	4.226.383,26
Auflösung Sonderposten	1.391.444,26	1.499.877,32
Netto-Belastung	2.418.184,27	2.726.505,94

Bei Verrechnung der Abschreibungen mit der Auflösung der Sonderposten ergibt sich ein von der Gemeinde zu erwirtschaftender Betrag von 2.726.505,94 EUR. Dieser liegt mit 308.321,67 EUR über dem Wert des Vorjahres. Die Abschreibungen 2020 weisen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der hohen Investitionstätigkeit und der damit verbundenen Aktivierung neuer Vermögenswerte 416.754,73 EUR mehr aus.

▪ *Zinsen und ähnliche Aufwendungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Zinsaufwendungen Kreditinstitute	50.044,42	70.857,52	20.813,10
Zinsaufwendungen Kassenkredite			
sonstige Finanzaufwendungen	47.202,00	19.090,00	-28.112,00

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2020 für ihre laufenden Kredite an die Banken Zinsen in Höhe von insgesamt 70.857,52 EUR. Für die Erstattungen von Gewerbesteuern musste die Gemeinde insgesamt Zinszahlungen von 19.090,00 EUR aufbringen.

▪ *Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen*

Transferaufwendungen:

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Kreisumlage	3.800.357,74	4.107.298,77	306.941,03
Gewerbesteuerumlage	660.577,83	535.933,09	-124.644,74
Finanzausgleichsumlage	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	446.635,86	462.281,61	15.645,75
Sonstige soziale Leistungen	6.910,00	3.786,76	-3.123,24

Die Gemeinde musste im Jahr 2020 eine Kreisumlage in Höhe von 4.107.298,77 EUR abführen. Dieser Wert lag mit 306.941,03 EUR über dem Wert des Vorjahres. Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage bilden die Steuerkraft- und Bedarfsmesszahl sowie der vom Kreistag beschlossene Umlagesatz. Der Umlagesatz für 2020 beträgt 33,88 %. Dieser hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im Jahr 2020 musste die Gemeinde keine Finanzausgleichsumlage abführen.

▪ *sonstige ordentliche Aufwendungen*

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (442)	435.585,95	409.308,84	-26.277,11
Geschäftsaufwendungen (443)	194.232,58	207.762,97	13.530,39
Steuern, Versicherungen und Schadensfälle, Abgaben (444)	334.723,01	282.257,49	-52.465,52

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand 31.12.2020	Veränderung
	EUR		
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit und sonstige Aufwendungen (445, 449)	286.795,64	282.843,52	-3.952,12

Die sonstigen Aufwendungen betragen insgesamt 1.182.072,77 EUR und liegen mit 69.264,41 EUR unter dem Wert des Vorjahres. Darin sind u. a. folgende Positionen enthalten: ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (79.717,24 EUR), Datenverarbeitung (137.139,00 EUR/ + 25 TEUR gegenüber Vorjahr), Post- und Fernmeldegebühren (59.765,35 EUR/ + 9 TEUR gegenüber Vorjahr), Sachverständigenkosten (57.577,44 EUR), Bundesdruckereikosten (32.853,53 EUR), Erstattungen für die Aufwendungen Dritter (266.648,47 EUR), u. a. davon Betriebskostenanteile für die Betreuung von Kindern in Fremdeinrichtungen (186.682,67 EUR) und für Leistungen Standesamt an die Stadt Meißen (30.779,97 EUR).

### 3.2.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Sonderergebnis wird das Ergebnis der nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnenden (periodenfremden), regelmäßig oder unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen und Vermögensübertragungen, ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2020 wird ein Sonderergebnis in Höhe von 1.444.974,52 EUR erzielt. Dies resultiert vorwiegend aus den Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 und dem Starkregen 2014 sowie aus dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken sowie aus dem erhaltenen Zuschuss Corona-Schutzschirm.

### 3.2.4 Ergebnisdarstellung des Haushaltsjahres 2020

#### Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	23.036.729,94 EUR
ordentliche Aufwendungen	22.203.783,19 EUR
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>832.946,75 EUR</b>
außerordentliche Erträge	1.650.266,48 EUR
außerordentliche Aufwendungen	205.291,96 EUR
<b>= Sonderergebnis</b>	<b>1.444.974,52 EUR</b>
<b>= Gesamtergebnis</b>	<b>2.277.921,27 EUR</b>

### 3.3 Angaben und Erläuterungen zur Finanzrechnung

Während in der Ergebnisrechnung auch nicht zahlungswirksame Vorgänge (Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Zuführung zu Rückstellungen) dargestellt werden, beinhaltet die Finanzrechnung alle zahlungswirksamen Vorgänge (eingegangene Einzahlungen und geleistete Auszahlungen). Neben den Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit werden auch die Investitionen und die Finanzierungsquellen (z. B. Kreditaufnahmen) aufgezeigt. Dadurch werden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes ermittelt, die Einfluss auf die liquiden Mittel in der Bilanz haben. Zahlungsmittelüberschüsse erhöhen den Bestand an liquiden Mitteln, Zahlungsmittelbedarfe mindern sie.

Auf eine Darstellung der einzelnen Ein- und Auszahlungspositionen wird verzichtet, da sie im Wesentlichen den Ertrags- und Aufwandspositionen entsprechen. Veränderungen ergeben sich aus den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen und den nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen. Die Betrachtung beschränkt sich im Folgenden auf die Darstellung der verschiedenen Zahlungsmittelsalden und der Entwicklung des Finanzmittelbestands.

### 3.3.1 Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Erträgen der Ergebnisrechnung in Höhe von 23.036.729,94 EUR stehen in der Finanzrechnung Einzahlungen in Höhe von 21.498.538,58 EUR gegenüber. Die Auszahlungen in der Finanzrechnung belaufen sich auf 18.243.888,15 EUR (Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 22.203.783,19 EUR).

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit entwickelte sich zum Vorjahr wie folgt:

	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung	
			EUR	%
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.644.391,53	3.254.650,43	-1.389.741,10	

### 3.3.2 Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus der Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit entwickelte sich vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 folgendermaßen:

	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung	
			EUR	%
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	937.457,61	5.373.845,48	4.436.387,87	

### 3.3.3 Darstellung des Zahlungsmittelsaldos aus der Investitionstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit entwickelte sich vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 wie folgt:

	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung	
			EUR	%
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-4.737.744,66	-5.135.388,20	397.543,54	

Die Gemeinde hat aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 12.843.283,93 EUR (Saldo Einzahlungen/Auszahlungen) übertragen.

In der Anlage 4 unter Punkt 2.4 sind die in das Folgejahr zu übertragenden Mittel in einer Übersicht dargestellt. Die zu übertragenden Einzahlungen machen einen Betrag von insgesamt 1.148.800,00 EUR aus. Dabei handelt es sich vor allem um Zuwendungen, bei denen bereits ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Die zu übertragenden Mittel ausgabeseitig für Investitionen betragen insgesamt 13.964.507,28 EUR.

Eine Übertragung von Mitteln erfolgte u. a. für folgende Vorhaben:

- Neubau Oberschule 3.485.523,77 EUR
- Neubau Sportanlagen Ullendorf 1.350.000,00 EUR
- Erschließung Robschütz AW 622.000,00 EUR
- Erschließung Robschütz RW 274.999,00 EUR
- Erschließung Robschütz TW 399.000,00 EUR
- Breitbanderschließung 6.666.530,00 EUR

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2021 einen Beschluss (BV 01-01/2021) zum Übertrag der Mittel aus 2020 in das Folgejahr gefasst.

Den größten Anteil der Übertragungen nehmen die Mittel für die Breitbanderschließung und den Neubau der Oberschule ein. Der Neubau der Oberschule mit Sportanlagen konnte im Mai 2021 seiner Nutzung übergeben werden.

### **3.3.4 Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres**

Aus den vorgenannten Salden resultiert eine Veränderung des Finanzmittelbestands auf 3.493.207,71 EUR. Im Haushaltsjahr sind Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln von 86.670,10 EUR geleistet worden. Dies betrifft Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2020 beträgt 4.912.607,34 EUR.

### **4. Sonstige Angaben nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik**

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 11 SächsKomHVO-Doppik sind in dem Anhang zum Jahresabschluss Verpflichtungen der Gemeinde aufzunehmen, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten bzw. welche für einen anstehenden Gesamtabschluss notwendig wären.

Klipphausen, 21. Juni 2022

.....  
(Ort, Datum)

  
.....  
Mirko Knöfel  
Bürgermeister

### Anlagen zum Anhang

Anlage 1	Anlagenübersicht
Anlage 2	Forderungsübersicht
Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
Anlage 4	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**  
**Haushaltsjahr 2020**  
**( in EUR )**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte			
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr <sup>1</sup>	Auflösungen im Haushaltsjahr <sup>2</sup>	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres <sup>3</sup>	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	146.373,30	19.102,33	0,00	86.456,08	251.931,71	40.096,84	19.844,11	0,00	0,00	0,00	59.940,95	106.276,46	191.990,76
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	146.373,30	19.102,33	0,00	86.456,08	251.931,71	40.096,84	19.844,11	0,00	0,00	0,00	59.940,95	106.276,46	191.990,76
<b>1.2</b>	<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1.3</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	223.865.409,10	16.099.682,20	631.502,77	-86.456,08	239.247.132,45	90.978.560,87	3.889.927,16	169.605,80	0,00	0,00	94.698.882,23	132.886.848,23	144.548.250,22
<b>1.3.1</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen</b>	1.613.853,89	153,79	4.164,01	-11,67	1.609.832,00	30.376,65	8.078,81	0,00	0,00	0,00	38.455,46	1.583.477,24	1.571.376,54
1.3.1.1	Grünflächen	210.995,66	0,00	52,05	-11,67	210.931,94	3.471,81	0,00	0,00	0,00	0,00	3.471,81	207.523,85	207.460,13
1.3.1.2	Ackerland	426.039,60	0,00	881,46	0,00	425.158,14	4.368,09	0,00	0,00	0,00	0,00	4.368,09	421.671,51	420.790,05
1.3.1.3	Wald und Forsten	110.207,78	153,79	0,00	0,00	110.361,57	1.603,40	0,00	0,00	0,00	0,00	1.603,40	108.604,38	108.758,17
1.3.1.4	Schutz- und Ausgleichsflächen	47.746,55	0,00	0,00	0,00	47.746,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.746,55	47.746,55
1.3.1.5	Gewässer	424.808,91	0,00	0,00	0,00	424.808,91	5.183,92	5.102,83	0,00	0,00	0,00	10.286,75	419.624,99	414.522,16
1.3.1.6	Sonstige unbebaute Grundstücke	394.055,39	0,00	3.230,50	0,00	390.824,89	15.749,43	2.975,98	0,00	0,00	0,00	18.725,41	378.305,96	372.099,48
<b>1.3.2</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen</b>	37.171.037,51	2.058.599,39	3.820,00	364.292,80	39.590.109,70	14.500.913,11	779.610,17	0,00	-34,30	0,00	15.280.488,98	22.670.124,40	24.309.620,72
1.3.2.1	Wohnbauten	2.535.679,23	0,00	3.820,00	0,00	2.531.859,23	1.396.213,45	27.457,62	0,00	0,00	0,00	1.423.671,07	1.139.465,78	1.108.188,16
1.3.2.2	Soziale Einrichtungen	8.326.320,03	144.454,30	0,00	0,00	8.470.774,33	2.250.352,55	143.279,08	0,00	0,00	0,00	2.393.631,63	6.075.967,48	6.077.142,70

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**  
**Haushaltsjahr 2020**  
**( in EUR )**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr <sup>1</sup>	Auflösungen im Haushaltsjahr <sup>2</sup>	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres <sup>3</sup>	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.3.2.3 Schulen	7.126.279,17	0,00	0,00	364.635,80	7.490.914,97	2.951.452,72	145.448,25	0,00	0,00	0,00	3.096.900,97	4.174.826,45	4.394.014,00
1.3.2.4 Kulturanlagen	433.650,74	0,00	0,00	0,00	433.650,74	222.224,04	5.341,01	0,00	0,00	0,00	227.565,05	211.426,70	206.085,69
1.3.2.5 Sportanlagen	8.916.775,79	151,13	0,00	0,00	8.916.926,92	4.580.176,22	190.574,11	0,00	0,00	0,00	4.770.750,33	4.336.599,57	4.146.176,59
1.3.2.6 Gartenanlagen	100.250,00	0,00	0,00	-343,00	99.907,00	779,45	0,00	0,00	-34,30	0,00	745,15	99.470,55	99.161,85
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	3.334.214,72	1.487,61	0,00	0,00	3.335.702,33	776.948,46	58.334,70	0,00	0,00	0,00	835.283,16	2.557.266,26	2.500.419,17
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	6.397.867,83	1.912.506,35	0,00	0,00	8.310.374,18	2.322.766,22	209.175,40	0,00	0,00	0,00	2.531.941,62	4.075.101,61	5.778.432,56
<b>1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	170.286.757,00	785.205,10	287.483,55	5.106.296,55	175.890.775,10	70.652.156,30	2.837.440,66	147.547,98	46,54	0,00	73.342.095,52	99.634.600,70	102.548.679,58
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	11.464.609,20	5.185,47	0,00	0,00	11.469.794,67	2.369.024,46	142.137,61	0,00	0,00	0,00	2.511.162,07	9.095.584,74	8.958.632,60
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	20.233.152,83	141.877,53	0,00	1.107.280,58	21.482.310,94	6.167.336,49	326.611,77	0,00	0,00	0,00	6.493.948,26	14.065.816,34	14.988.362,68
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,19	0,00	-0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	54.320.322,07	254.894,68	0,00	796.893,33	55.372.110,08	15.799.254,76	729.943,15	0,00	0,00	0,00	16.529.197,91	38.521.067,31	38.842.912,17
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	82.291.806,46	312.454,81	287.483,55	1.060.525,88	83.377.303,60	45.921.434,96	1.588.969,86	147.547,98	46,54	0,00	47.362.903,38	36.370.371,50	36.014.400,22

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**  
**Haushaltsjahr 2020**  
**( in EUR )**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr <sup>1</sup>	Auflösungen im Haushaltsjahr <sup>2</sup>	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres <sup>3</sup>	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	1.976.866,44	70.792,42	0,00	2.141.596,95	4.189.255,81	395.105,63	49.778,27	0,00	0,00	0,00	444.883,90	1.581.760,81	3.744.371,91
1.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.313.629,46	0,00	0,00	0,00	1.313.629,46	252.961,73	28.091,51	0,00	0,00	0,00	281.053,24	1.060.667,73	1.032.576,22
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	869.724,27	0,00	0,00	0,00	869.724,27	663.143,98	3.524,27	0,00	0,00	0,00	666.668,25	206.580,29	203.056,02
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.566.950,13	115.195,69	22.058,82	216,58	5.660.303,58	4.451.358,15	167.362,36	22.057,82	0,00	0,00	4.596.662,69	1.115.591,98	1.063.640,89
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	923.301,71	46.244,62	0,00	0,00	969.546,33	427.650,95	65.807,14	0,00	0,00	0,00	493.458,09	495.650,76	476.088,24
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.120.155,13	13.094.283,61	313.976,39	-5.557.250,34	13.343.212,01	0,00	12,24	0,00	-12,24	0,00	0,00	6.120.155,13	13.343.212,01
<b>1.4 Finanzanlagevermögen</b>	2.702.259,76	0,00	67.617,00	0,00	2.634.642,76	164.065,49	58.401,14	0,00	0,00	193.607,29	28.859,34	2.538.194,27	2.605.783,42
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	234.011,60	0,00	0,00	0,00	234.011,60	-904.213,23	0,00	0,00	0,00	170.532,54	-1.074.745,77	1.138.224,83	1.308.757,37
1.4.2 Beteiligungen	2.400.631,16	0,00	0,00	0,00	2.400.631,16	1.068.278,72	58.401,14	0,00	0,00	23.074,75	1.103.605,11	1.332.352,44	1.297.026,05
1.4.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	67.617,00	0,00	67.617,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67.617,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	226.714.042,16	16.118.784,53	699.119,77	0,00	242.133.706,92	91.182.723,20	3.968.172,41	169.605,80	0,00	193.607,29	94.787.682,52	135.531.318,96	147.346.024,40

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**  
**Haushaltsjahr 2020**  
 ( in EUR )

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr <sup>1</sup>	Auflösungen im Haushaltsjahr <sup>2</sup>	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres <sup>3</sup>	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Gesamtsumme</b>	226.714.042,16	16.118.784,53	699.119,77	0,00	242.133.706,92	91.182.723,20	3.968.172,41	169.605,80	0,00	193.607,29	94.787.682,52	135.531.318,96	147.346.024,40

<sup>1</sup> Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.

<sup>2</sup> Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.

<sup>3</sup> Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 11 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

**Druckparameter:** Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listennummer: 4 Anlagenspiegel mit Sonderposten AfA-Sicht: bilanzrechtlich außer: 08  
 Optionen: Gesamtsummenzeile  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd6075003')

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>32.244.338,41</b>	<b>9.432.136,75</b>	<b>23.052.249,46</b>	<b>433.165,44</b>	<b>32.917.551,65</b>
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	335.955,59	883.987,02	28.417,79	42.696,39	955.101,20
1.2 Steuerforderungen	672.367,36	777.787,54	0,00	0,00	777.787,54
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	74.275,54	54.030,69	103.200,00	0,00	157.230,69
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	31.161.739,92	7.716.331,50	22.920.631,67	390.469,05	31.027.432,22
<b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>4.315.557,03</b>	<b>211.105,34</b>	<b>21.199,57</b>	<b>0,00</b>	<b>232.304,91</b>
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Summe aller Forderungen</b>	<b>36.559.895,44</b>	<b>9.643.242,09</b>	<b>23.073.449,03</b>	<b>433.165,44</b>	<b>33.149.856,56</b>

**Druckparameter:** 69 = 3 HH- Rechnung \ M15 Forderungsübersicht: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listenauswahl Liste basiert auf: Abschlussbilanz  
 Listen-Nr.: 2-Forderungsübersicht SächsKomHVO Listentyp: B  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012'); Liste basiert auf = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 2; Listentyp = B;  
 Positionsnachweis = an

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>9.351.022,10</b>	<b>0,00</b>	<b>512.364,27</b>	<b>10.212.502,35</b>	<b>10.724.866,62</b>
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.351.022,10	0,00	512.364,27	10.212.502,35	10.724.866,62
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.351.022,10	0,00	512.364,27	10.212.502,35	10.724.866,62
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>793.725,01</b>	<b>661.099,16</b>	<b>-38.812,37</b>	<b>0,00</b>	<b>622.286,79</b>
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>61.013,91</b>	<b>116.163,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>116.163,01</b>
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>31.038.716,52</b>	<b>35.041.156,92</b>	<b>31.324,07</b>	<b>0,00</b>	<b>35.072.480,99</b>

<b>Arten der Verbindlichkeiten</b>	<b>Stand zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit</b>			<b>Stand zum Ende des Haushaltsjahres</b>
		<b>bis zu einem Jahr</b>	<b>von mehr als einem bis zu fünf Jahren</b>	<b>von mehr als fünf Jahren</b>	
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>8. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>41.244.477,54</b>	<b>35.818.419,09</b>	<b>504.875,97</b>	<b>10.212.502,35</b>	<b>46.535.797,41</b>

**Druckparameter:** 69 = 3 HH- Rechnung \ M16 Verbindlichkeitsübersicht: Mandant: 6075 Gemeinde Klipphausen HH-Jahr: 2020 Listenauswahl Liste basiert auf: Abschlussbilanz  
 Listen-Nr.: 3-Verbindlichkeitenübersicht SächsKomHVO Listentyp: B  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'D6075012'); Liste basiert auf = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 3; Listentyp = B;  
 Positionsnachweis = an

						Zuwendungen	Investitionen			
lfd. Nr.	Produkt	Maßnahme	Sachkonto	Bereich	Bemerkung	Zuwendung	Übertrag von 2020 nach 2021 gesamt SK 804000	Übertrag Soli KTO 099	Übertrag aus Vorjahr	
<b>1. ER</b>	12.60.01.00	AUS12015	99032	FFW Ausstattung			27.576,65			
				ZS FFW			27.576,65			
<b>2. Maßnahmeplan/FR</b>						<b>SK 803002</b>	<b>SK 804001</b>			
1	11.12.01.00	BAU11001	990511	Verwaltung	Sprechanlage		2.235,61 €			
2	21.52.01.01	NEU21006	99051	Oberschule	Neubau		3.485.523,77 €			in Bau
3	42.41.02.08	NEU42002	99151	Neubau TH Taubenheim	einschl.Sportaußenanlagen	94.000,00 €	1.350.000,00 €			
4	42.41.03.00	AUS42011	99032	Spielplatz Bockwen	neue Spielgeräte		7.199,66 €			
5	54.10.01.00	BSTR5475	99052	Straßenbau	Robschütz		212.200,00 €			122500
6	54.10.01.00	BSTR5474	99052	Straßenbau	Wartehallen		85.000,00 €			
7	54.10.01.00	BEL 54001		Beleuchtung i.V.m. Breitband			222.555,75 €			Restmittel HH
8	53.30.01.01	BTW53001		TW i.V.m. Breitband			394.681,50 €			Restmittel HH
9	53.80.01.02	BAW53061	99053	AW	Robschütz	44.800,00 €	622.000,00 €	222.000,00 €		in Bau
10	53.30.01.02	BTW53062	99153	TW	Robschütz		399.000,00 €			in Bau
11	53.80.01.03	BRW53005	99053	RW	Robschütz		274.000,00 €			in Bau
12	53.80.01.04	BRW53007	99053	RW	RRB Ullendorf/ Anteil SH (Anteil OS in Maßnahme OS		50.000,00 €			in Bau
13	53.80.01.04	BRW53007	99053	RW	Obermunzig	120.000,00 €				
14	53.30.01.01	BTW53060	990152	TW	TWA Tanneberg Zum Rittergut		3.480,99 €			
15	57.10.01.00	BGWG5706	99053	Gewerbegebiet Kli. 6. B	RRB		39.100,00 €			Planung, Antrag
16	57.10.01.00	BGWG5711	99053	Gewerbegebiet Kli. 6. B	Verkehrsknotenpunkt Planung		26.000,00 €			
17	57.30.08.00	BAU57009	99153	Kalkbergwerk	Treppe, Pfeiler	80.000,00 €	100.000,00 €			neu in HH2021
18	53.60.00.00	BBV53001	99153	Breitband	Baukosten		5.766.530,00 €			
19	53.60.00.00	BBV53003	99153	Breitband	GWG Kli	810.000,00 €	900.000,00 €			
					Finanzbedarf Rückstellungen		25.000,00 €			
<b>Gesamt FR</b>						<b>1.148.800,00 €</b>	<b>13.964.507,28 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>222.000,00 €</b>	<b>12.815.707,28 €</b>
						Saldo Inv	12.815.707,28 €	12.815.707,28 €		
						Saldo mit ER	12.843.283,93 €			
							13.992.083,93 €			

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-227/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 24.10.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Roland Butter für die Jugendfeuerwehr Taubenheim eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Herrn Roland Butter für die Jugendfeuerwehr Taubenheim zu.

### Beschluss Nr.: 13-227/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-228/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 07.10.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Matthias Lorenz für die Kindertagesstätte Miltitz eine Spende in Höhe von 200,00 € eingegangen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 200,00 € von Herrn Matthias Lorenz für die Kindertagesstätte Miltitz zu.

### Beschluss Nr.: 13-228/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-229/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 13.10.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Hans-Joachim Steinfeld für die Pflege des Friedhofes Polenz eine Spende in Höhe von 200,00 € eingegangen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 200,00 € von Herrn Hans-Joachim Steinfeld für die Pflege des Friedhofes Polenz zu.

### Beschluss Nr.: 13-229/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-230/2022
Anlagen	1
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	beratend	01.11.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand:

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und Vorliegen der Gebührenkalkulation sollen die Wasserversorgungssatzungen der Versorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt werden. Die Verwaltung schlägt vor, eine neue, den aktuellen Gesetzen und der Rechtsprechung angepasste Satzung zu beschließen. Die in der Satzung festgelegten Gebühren wurden aus der Gebührenkalkulation für die Versorgungsgebiete Triebischtal und Klipphausen und dem Variantenvergleich zur Gebührenerhebung entnommen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt:

1. Die Grundgebühr pro Monat für zu Wohnzwecken genutzte Wohnungen nach der Zahl der Wohnungen zzgl. der jeweils geltenden MwSt.: **7,35 EUR**
2. Die Grundgebühr pro Monat für sonstige Grundstücke nach dem Nenn-durchfluss der verwendeten Wasserzähler zzgl. der jeweils geltenden MwSt.:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>7,35 EUR</b>
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>17,64 EUR</b>
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>29,40 EUR</b>
3. Die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge zzgl. der jeweils geltenden MwSt.: **2,16 EUR/m<sup>3</sup>**
4. Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungs-ersätze werden folgende Gebührenabschläge zzgl. der jeweils geltenden MwSt. zum Ansatz gebracht:
  - a. Zahlung von Beiträgen ehem. Versorgungsgebiet II **0,35 EUR/m<sup>3</sup>**  
(Ortsteile Perne, Rothschnberg, Tanneberg)
  - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen ehem. Versorgungsgebiet III **0,35 EUR/m<sup>3</sup>**  
(Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligtadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen)
5. Den Erlass der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss Nr.:**

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

## **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **1. Teil - Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung
- § 8 Verwendung des Wassers
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

#### **3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

- § 13 Hausanschlüsse und sonstige Anschlüsse
- § 14 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer **Wasserzähler**
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

#### **4. Teil - Benutzungsgebühren**

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührenschildner
- § 25 Grundgebühr
- § 26 Verbrauchsgebühr

- § 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 29 Vorauszahlungen

## **5. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

- § 30 Anzeigepflichten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 33 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von und Anschlussnehmern

## **6. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 35 Umsatzsteuer
- § 36 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 37 In-Kraft-Treten

## 1. Teil - Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Klipphausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und der Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, sind sie Gesamtberechtigte bzw. Gesamtschuldner. Wohnt ein Anschlussnehmer nicht im Inland, so ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.
- (2) Als *Anschlussnehmer* gelten die Wasserabnehmer, die zur Nutzung eines *Grundstücks* oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden. Öffentlicher Raum sind insbesondere öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze sowie Grünflächen.
- (4) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen und Pumpwerke, alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers und mobile Versorgungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des anliegenden und anzuschließenden Grundstücks (*Grundstücksanschlüsse* im Sinne von § 13 sowie die Messeinrichtung). Bei einem Hinterliegergrundstück ist maßgebliche Grundstücksgrenze die des trennenden Grundstückes zum öffentlichen Raum, in der sich die Versorgungsleitung befindet.
- (5) Der *Hausanschluss* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt mit der Absperrvorrichtung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Ist keine Absperrvorrichtung vorhanden, beginnt der Hausanschluss an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Bei Hinterliegergrundstücken beginnt der Hausanschluss hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück, sofern die Anlagen der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke technisch verbunden sind.
- (6) *Private Eigengewinnungsanlagen* sind Anlagen zur Nutzung von Wasser aus Regenwasserzisternen, Brunnen oder anderen Quellen als Trink- oder Brauchwasser.

## **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Anschlussnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Versorgungsleitung erschlossen werden. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nur, soweit als auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstücks ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten und/oder erheblichen Aufwand bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein dinglich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht und die Gemeinde den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Reihenhäuser gelten als einzelne Gebäude. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Trink- und Brauchwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Anschlussnehmer haben ihre privaten Hauswasseranlagen durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Wasserfilter, Druckminderer) vor Verunreinigung bzw. Druckschwankungen zu schützen.
- (4) Vorhandenes Eigenwasser (Brunnen) und gesammeltes Regenwasser dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität des zu verwendenden Wassers erfordern. Der Umfang der Inanspruchnahme von Eigenwasseranlagen und Regenwassersammelbehältern in Hauswasseranlagen ist in jedem Fall durch eine geeichte Zählereinrichtung nachzuweisen und bedarf einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde um sicherzustellen, dass die anerkannten Regeln der Technik - u.a. getrennte Kreisläufe eingehalten sind. Die Nutzung von Niederschlags- und Eigenwasser (Brunnen) für Zwecke der Gartenbewässerung oder in der Landwirtschaft bedarf keiner Genehmigung.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Anschlussnehmer.

## **§ 5**

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und technisch unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Trinkwasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.

## **§ 6**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und/oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Gemeinde ist über die Maßnahme nach Satz 1 im Vorfeld schriftlich zu informieren.

## **§ 7**

### **Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8**

### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 31 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse oder stationäre Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

## **§ 9**

### **Unterbrechung des Wasserbezuges**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z.B. bei Verkeimung des Netzes) und er haftet für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses hat der Anschlussnehmer nach § 14 Abs. 2 zu tragen.

## **§ 10**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer

in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

## **§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 5) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann Dritte damit beauftragen.
- (2) Die Absperrvorrichtung an der Hauptleitung und der Teil des Hausanschlusses, welcher sich in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet, steht im Eigentum der Gemeinde. Der Teil außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet sich im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.
- (4) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (§ 2 Abs. 5) trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet wurden sowie für Grundstücke, für die mit dem Bau der öffentlichen Wasserversorgungsleitung kein Hausanschluss hergestellt wurde.

## **§ 14**

### **Aufwandsersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlüssen (§ 2 Abs. 5) nach § 13 Abs. 4 und 6 trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der in § 13 Abs. 4 und 6 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Den Aufwand für die Absperreinrichtung an der Hauptleitung und den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, trägt die Gemeinde.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde kann auf den voraussichtlichen Aufwandsersatz nach § 13 Abs. 4 und 6 vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 von Hundert des insgesamt veranschlagten Gesamtaufwandes erheben. Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids. Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abzunehmen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen findet § 12 Abs. 4 der AVBWasserV entsprechende Anwendung.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 16**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchseinrichtung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 17**

### **Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 19**

### **Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen darf nur durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten erfolgen. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

#### **§ 19 a**

##### **Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) Für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 SächsDSDG, i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, und Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der DSGVO.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### **§ 20**

##### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

#### **§ 21**

##### **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 4) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 22**

##### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## 4. Teil - Benutzungsgebühren

### § 23 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

1. Grundgebühren,
2. Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge.

### § 24 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Gebührensschuldner über. Bisheriger und künftiger Gebührensschuldner können übereinstimmend gegenüber der Gemeinde einen von Satz 2 abweichenden Stichtag erklären; die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderruflich.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### § 25 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 23 Nr. 1 wird erhoben:
  - a. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
  - b. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler.
- (2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt **7,35** EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
- (3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.

Leerstehende Wohngebäude mit öffentlichem Wasseranschluss werden grundsätzlich als eine Wohnung bewertet. Leerstehende Wohnungen in bewohnten Grundstücken werden grundsätzlich mit der Grundgebühr veranlagt. Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungsschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räume überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	7,35 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	17,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	29,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.

- (5) Kleingewerbebetriebe ohne eigenen Trinkwasseranschluss in Wohnbauten sowie Bauwasserzähler werden jeweils einer Wohneinheit gleichgesetzt.

- (6) Verfügt ein sonstiges Grundstück (Abs. 4) über eine oder mehrere Wohneinheiten (Abs. 3), fällt für jeweils jede Nutzung eine Grundgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 an.
- (7) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.
- (8) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (9) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## **§ 26 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,16 EUR zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- (2) Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zum Ansatz gebracht:
  - a. Zahlung von Beiträgen Versorgungsgebiet II (Ortsteile Perne, Rothschönberg, Tanneberg) 0,35 EUR/m<sup>3</sup> zzgl. MwSt
  - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen Versorgungsgebiet III (Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligstadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen) 0,35 EUR/m<sup>3</sup> zzgl. MwSt

Damit ergibt sich ausgehend vom Abs. 1 eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> von 1,81 EUR zzgl. MwSt.

- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (§ 25 Abs. 7) verwendet, gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 28 Abs. 2) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

## **§ 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO.
- (3) In den Fällen in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; für Bauwasserzähler und Standrohre mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschuldners entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### **§ 29 Vorauszahlungen**

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 25 und 26 sind Vorauszahlungen zu leisten. Jeweils auf den 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10., 30.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Fällt ein Vorauszahlungstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungen verrechnet. Ein dann noch vorhandenes Guthaben wird unverzüglich erstattet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

## **5. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 30 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen
  1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück; Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet der Gemeinde liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten. Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührenschuldners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers mitzuteilen;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern;
  3. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten;
  4. die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten sowie Änderungen hierzu;
  5. wesentliche Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch;
  6. nach Aufforderung durch die Gemeinde: Terminvereinbarungen und sonstige Nachweise und Unterlagen, z. B. Ablesung des Wasserzählers;
  7. Sachverhalte, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.
- (3) Unverzüglich haben Anschlussnehmer und Anschlussnehmer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:

1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen;
2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage;
3. Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen;
4. dass für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird;
5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt und/oder eine private Eigengewinnungsanlage ohne die erforderliche Teilbefreiung vom Benutzungszwang betreibt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 Wasser für andere vorübergehende Zwecke als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten entnimmt und hierfür kein Hydrantenstandrohr der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten benutzt,
  5. entgegen § 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumen nicht gestattet,
  6. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  7. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  8. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  9. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  10. entgegen § 16 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen ohne Antrag bei der Gemeinde in Betrieb setzt,
  11. entgegen § 19 Abs. 2 Messeinrichtungen der Gemeinde entfernt oder unter Umgehung dieser Wasser entnimmt,
  12. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  13. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 31 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 32**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Anschluss- bzw. Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschluss- bzw. Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschluss- bzw. Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluss- bzw. Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschluss- bzw. Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 33**

### **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Bei Schadensersatzansprüchen der in § 32 bezeichneten Art finden die Verjährungsfristen des BGB Anwendung.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 34**

### **Anordnungsbefugnis, Haftung von Anschlussnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Eine vorherige Androhung ist bei Gefahr in Verzug (§ 21 SächsVwVG) entbehrlich.

## **6. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 36**

#### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 37**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der öffentlichen Wasserversorgung und über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren (Wasserversorgungssatzung - WVS) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klipphausen vom 16.06.2005 (mit allen späteren Änderungen) und die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Triebischtal vom 21.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-231/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beratung	01.11.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand:

Die Verwaltung schlägt vor, die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen dahingehend zu ändern, dass die Bekanntmachungen digital auf der Internetseite erfolgen.

Organisatorisch werden die Bekanntmachungen auch weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen veröffentlicht, haben aber nur noch informativen Charakter und keine rechtliche Wirkung.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Bekanntmachungssatzung in der vorliegenden Fassung.

### Beschluss Nr.:

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## **Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), geändert durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374), in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachungssatzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, Ersatzbekanntmachung zulässig oder angeordnet ist oder Notbekanntmachung erforderlich ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter [www.klipphausen.de/amtsblatt](http://www.klipphausen.de/amtsblatt),
- (2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in der Druckversion des Amtsblattes.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbe-  
kanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde ([www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§ 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 2 Satz 2). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.
- (4) Jedermann kann unentgeltlich Abdrucke des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

### **§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

## **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Klipphausen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben**

Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder die „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter [www.klipphausen.de/amtsblatt](http://www.klipphausen.de/amtsblatt).

## **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum            in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 03. 03. 2021 außer Kraft.

Klipphausen, den

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-232/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beratung	01.11.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand:

Die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal wurde bisher noch nicht aufgehoben und ist im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Triebischtal noch gültig.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude auf das gesamte Gemeindegebiet Klipphausen zu erweitern. Der Inhalt der Satzung wurde übernommen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen in der vorliegenden Fassung.

### Beschluss Nr.:

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## **Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen**

Auf Grund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 00.00.2022 die folgende Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Zu nummerierende Gebäude
- § 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung
- § 4 Zuteilung der Hausnummern
- § 5 Ausführung der Hausnummernschilder
- § 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen—  
und Hausnummernschilder
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Kosten der Hausnummernschilder
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Gebäude werden in der Gemeinde nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortskern beginnend, und zwar so, dass in Richtung Ortsausgang gesehen rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei durchgehenden Ortsstraßen wird der für die Nummerierung geltende Ortsanfang nach der Verkehrsbedeutung festgelegt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten. Die Gebäude erhalten in solchen Fällen nur vorläufige Hausnummern.

### **§ 2 Zu nummerierende Gebäude**

- (1) Jedes Gebäude erhält grundsätzlich eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Erfordernis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonderen Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

### **§ 3 Vorläufige Hausnummern, Ummummerierung**

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht mit Sicherheit festgelegt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen jederzeit die Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

### **§ 4 Zuteilung der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

### **§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus handelsüblichen Material und müssen eine Mindestgröße von 12 x 12 cm haben. Die Nummer selbst hat eine Mindesthöhe von 6 cm und ist in arabischer Schrift auszuführen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung von den vorstehenden Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Gestaltung der Schilder Ausnahmen zulassen, wenn die Lesbarkeit gewährleistet ist.

### **§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamens- und Hausnummernschilder**

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern.
- (3) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus am Grundstück anzubringen.

### **§ 7 Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

## **§ 8 Kosten der Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Eine teilweise Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ist möglich, wenn die Belastung des Einzelnen nicht zumutbar ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 keinen Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummern nicht aus handelsüblichen Material oder in der vorgegebenen Mindestgröße herstellen lässt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 2 keine Hausnummernschilder beschafft oder anbringt oder die angebrachten Schilder nicht unterhält oder erneuert,
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Hausnummern nicht sichtbar von der Straße aus am Grundstück anbringt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 das Anbringen von Straßennamens- oder Hausnummernschildern mit Hinweis auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge auf ihrem Anwesen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 bis höchstens 1000,00 EUR.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal vom 21.11.2005 außer Kraft.

Klipphausen, den

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-233/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15. November 2022

### Beratungsgegenstand:

Der Gemeinderat stimmt in seiner Sitzung am 15.11.2022 den durch den Kreistag geänderten Absenkungsbeiträgen (Alleinerziehenden- bzw. Geschwisterermäßigung) gemäß § 15 (1) Satz 3 SächsKitaG für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu. Für den benannten Zeitraum werden folgende Absenkungsbeiträge vorgesehen:

	Krippe/Tagespflege	Kindergarten	Hort
Familie	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages
	Krippe/Tagespflege	Kindergarten	Hort
Alleinerziehende	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €
Ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages

Dazu ist eine Satzungsänderung erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge) vom 06. August 2013 in der vorliegenden Fassung.

### Beschluss Nr.: 13-233/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

---

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## 12. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge) vom 06. August 2013.

Die Anlage 1 zur Beitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

### Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

#### I. Krippe:

		verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
<b>bis 11 Stunden:</b>	1. Kind	361,46 €	340,93 €
	2. Kind	284,46 €	258,79 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 10 Stunden</b>	1. Kind	328,60 €	309,93 €
	2. Kind	258,60 €	235,27 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 9 Stunden:</b>	1. Kind	<b>295,74 €</b>	278,94 €
	2. Kind	232,74 €	211,74 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 7,5 Stunden:</b>	1. Kind	246,45 €	232,45 €
	2. Kind	193,95 €	176,45 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 6 Stunden:</b>	1. Kind	197,16 €	185,96 €
	2. Kind	155,16 €	141,16 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 4,5 Stunden:</b>	1. Kind	147,87 €	139,47 €
	2. Kind	116,37 €	105,87 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

## II. Kindergarten:

		<b>verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft</b>	<b>alleinerziehend</b>
<b>bis 11 Stunden:</b>	1. Kind	196,45 €	185,45 €
	2. Kind	155,38 €	143,65 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 10 Stunden</b>	1. Kind	178,59 €	168,59 €
	2. Kind	141,26 €	130,59 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 9 Stunden:</b>	1. Kind	<b>160,73 €</b>	151,73 €
	2. Kind	127,13 €	117,53 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 7,5 Stunden:</b>	1. Kind	133,94 €	126,44 €
	2. Kind	105,94 €	97,94 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 6 Stunden:</b>	1. Kind	107,15 €	101,15 €
	2. Kind	84,75 €	78,35 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 4,5 Stunden:</b>	1. Kind	80,37 €	75,87 €
	2. Kind	63,57 €	58,77 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

## III. Hort

		<b>verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft</b>	<b>alleinerziehend</b>
<b>bis 5 Stunden</b>	1. Kind	72,33 €	68,58 €
	2. Kind	59,00 €	54,83 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>bis 6 Stunden:</b>	1. Kind	<b>86,79 €</b>	82,29 €
	2. Kind	70,79 €	65,79 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

## **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

Beschlussvorlage Nr.	13-234/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Aufsichtsrat	Nichtöffentliche Beschlussfassung	20.09.2022
Stadtrat Coswig	Öffentliche Beschlussfassung	28.09.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	15.11.2022

### Beratungsgegenstand:

#### Sachlage:

Der Aufsichtsrat der Kulturbetriebsgesellschaft mbH hat in der Sitzung am 20.09.2022 den durch das Büro Schneider & Partner GmbH geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich des Lageberichts sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung beraten und beschlossen. Entsprechend der Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig (Befugniszuordnung für direkte Beteiligungen) erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung durch den Oberbürgermeister in Ausübung der Gesellschafterfunktion nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat. Gleiches gilt für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

Ein vollständiges Exemplar des Jahresabschlusses 2021 liegt bei der Kämmerin der SV Coswig zur Einsicht aus.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem geprüften Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft „Meißner Land“ mbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen und den Geschäftsführer zu entlasten

### Beschluss Nr.: 13-234/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

**KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT "MEISSNER LAND" MBH**  
**COSWIG**

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG**  
**DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2021**  
**UND DES LAGEBERICHTS FÜR**  
**DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	10
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	10
1.    Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	10
2.    Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	10
3.    Zusammenfassende Feststellung	11
II.   Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	12
Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	12
D. PRÜFUNGSdurchFÜHRUNG	13
I.    Gegenstand der Prüfung	13
II.   Art und Umfang der Prüfung	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2.    Jahresabschluss	16
3.    Lagebericht	17
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1.    Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2.    Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
III.  Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1.    Vermögenslage (Bilanz)	18
2.    Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
3.    Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	23
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
G. SCHLUSSBEMERKUNG	24

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
3. Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
5. Rechtliche Verhältnisse
6. Wirtschaftliche Verhältnisse
7. Steuerliche Verhältnisse
8. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks" (Stand: 30.11.2017)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IKS	Internes Kontrollsystem
TEUR	Tausend Euro



## **A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Der Aufsichtsrat der

Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH,

Coswig

- im Folgenden auch kurz "Kulturbetriebsgesellschaft" oder "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 28. Juni 2022 lag der Beschluss der Aufsichtsrates vom 2. Juni 2022 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen auf Abschnitt E. und Anlage 8.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt C. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung sowie die Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 5 bis 7 tabellarisch dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.



## **B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) der Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH, Coswig, unter dem Datum vom 31. August 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH, Coswig

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH, Coswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH, Coswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt 5.6. (Nachtragsbericht) im Anhang sowie im Abschnitt 4 (Prognose-, Chancen- und Risikobericht) im Lagebericht, in denen der gesetzliche Vertreter darlegt, dass der weitere Fortbestand des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit, maßgeblich von der planmäßigen Zuschussfinanzierung bei angepassten Kostenstrukturen abhängt. Eine existenzgefährdende Entwicklung für die Gesellschaft kann entstehen, wenn die Verringerung der Umsatzerlöse nicht durch entsprechende zeitliche Anpassung von Kostenstrukturen im notwendigen Maße bzw. durch dann erforderliche zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen werden können. Wie sowohl im Nachtragsbericht als auch im Prognosebericht dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen kann. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



## **C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang und in weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2022, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

#### **1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 694 (Vj. TEUR 531) erwirtschaftet, der durch eine planmäßige Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 695 vollständig ausgeglichen wird.

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 97 verringert. Dies resultiert vor allem aus den coronabedingten Schließungen in den überwiegenden Einrichtungen der Gesellschaft. Die Schließungen betrafen jeweils mehrere Monate überwiegend im Frühjahr und Herbst des Geschäftsjahres 2021. Die betrieblichen Kosten haben sich analog zum Vorjahr entwickelt, Reduzierungen konnten bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (um TEUR 142) verzeichnet werden.

Die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter Große Kreisstadt Coswig und der Sitzgemeindeanteil gemäß Förderrichtlinie des Kulturraums "Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge" in Höhe von insgesamt TEUR 850 (Vj. TEUR 825) sind für den Fortbestand der Gesellschaft weiterhin unabdingbar.

Die Liquidität der Gesellschaft erhöhten sich im Geschäftsjahr 2021 um TEUR 80. Der im Vorjahr in Anspruch genommene Kassenkredit wurde im 1. Quartal 2021 nach Eingang der November- und Dezemberhilfe vollständig zurückgezahlt.

#### **2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken**

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

Die Geschäftsführung sieht wesentliche Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft analog der Vorjahre in einer möglichen Kürzung der öffentlichen Fördermittel aus dem Kulturraum „Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge" oder der finanziellen Unterstützung durch die Große Kreisstadt Coswig. Die Kulturbetriebsgesellschaft ist dauerhaft abhängig von öffentlichen Fördermitteln und finanzieller Unterstützung der Gesellschafter.



Zum Jahresbeginn 2022 hat der Kulturraum einen Bescheid über die Förderung für das Geschäftsjahr 2022 bekannt gegeben. Für das Haushaltsjahr 2022 kann die Kulturbetriebsgesellschaft mit einer Fördermittelsumme in Höhe von TEUR 157,5 vom Kulturraum planen.

Der Coswiger Stadtrat hat mit Stadtratsbeschluss vom 30. September 2020 die finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich TEUR 850 für die Jahre 2021 bis 2024 beschlossen. Die Mittel sollen vorrangig für die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter(innen) in den gemeinnützigen Bereichen dienen.

Zudem hat sich die Stadt Coswig in Kooperation mit der Kulturbetriebsgesellschaft erfolgreich für das Fördermittelprogramm "Sachsen als Bühne" beworben, wodurch TEUR 75 vereinnahmt wurden.

Für das Geschäftsjahr 2022 plant die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 700, der durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage, die aus den geplanten Zuzahlungen des Gesellschafters in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 S. 4 HGB resultieren, mit TEUR 700 nahezu vollständig ausgeglichen wird. Für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Einzahlungen und Entnahmen aus der Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 700 mit insgesamt ausgeglichenen Jahresergebnissen geplant.

Bei dieser Planung wurden die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Corona-Pandemie nach aktuellem Kenntnisstand im Wege einer Planfortschreibung berücksichtigt. Durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen wie Kurzarbeitergeld verbunden mit einem intensiven Kostencontrolling werden die Ausgaben auf die notwendige Höhe begrenzt. Die Gesellschaft verfügt über planbare Mittelzuflüsse in Form von geregelten Zuschussfinanzierungen. Der Fortbestand des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit, hängt maßgeblich von der planmäßigen Zuschussfinanzierung und angepassten Kostenstrukturen ab. Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist eine bestandsgefährdende Entwicklung nicht ersichtlich. Die Unternehmensentwicklung wird durch die Geschäftsführung laufend überwacht und im Rahmen einer aktuellen Beurteilung von Chancen und Risiken durch entsprechende Maßnahmen angepasst

Chancen für die Gesellschaft ergeben sich durch die Sanierung und weitere Investitionen in die kulturellen Zentren der Großen Kreisstadt Coswig und dem Erhalt der verbesserten Außendarstellung aller Kultureinrichtungen sowie der damit verbundenen Marketingeffekte für die Große Kreisstadt Coswig. Für eine erfolgreiche Zukunft der Gesellschaft ist das uneingeschränkte Bekanntheit der Großen Kreisstadt Coswig zu den Angeboten der Gesellschaft auch weiterhin von enormer Bedeutung.

### **3. Zusammenfassende Feststellung**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.



**SCHNEIDER + PARTNER**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

## **II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

### **Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Der Bestand und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind dauerhaft von der Gewährung von Zuschüssen durch den Gesellschafter Große Kreisstadt Coswig, den Kulturraum "Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge" sowie sonstige Fördermittelgeber in ausreichender Höhe abhängig.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit und der Aufgabenstellung der Gesellschaft ist kein kostendeckendes Wirtschaften mit vollständig eigenen Einnahmen möglich.



## **D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Durch die Geschäftsführung wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die Prüfung wird in Abschnitt E. gesondert berichtet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 15. August 2022 bis zum 31. August 2022 in unserem Büro in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 9. Juni 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 11. November 2021 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von Steuerberaterin Simone Dölz, Dresden, erstellt und mit Bescheinigung vom 22. Juli 2022 versehen.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.



Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung ergeben und sind im Jahresabschluss benannt worden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die korrekte Periodenabgrenzung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. eine Bankbestätigung, Steuerberaterbestätigungen und eine Rechtsanwaltbestätigung eingeholt.



**SCHNEIDER + PARTNER**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



## **E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) wird mit Hilfe der Software GDI-FIBU von einem externen Dienstleister erstellt. Die Anlagenbuchhaltung der Gesellschaft erfolgt durch die mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Steuerberaterin Simone Dölz, Dresden, auf einer EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV eG, Nürnberg.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird von der Verwaltung der Großen Kreisstadt Coswig, abgewickelt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages hat sie den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Demzufolge wurde der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.



Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu der Geschäftsführervergütung gemäß § 285 Nr. 9 a HGB im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Für im Berichtszeitraum erhaltene Zuschüsse für die Dauerausstellung im Museum in Höhe von TEUR 8 wurde ein sofortiger Abzug von den Anschaffungskosten vorgenommen. Für weitere gewährte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen erfolgt analog zum Vorjahr die Bildung eines Sonderpostens, mit zeitanteiliger Auflösung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden sonst unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3).



### III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

#### 1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Verfügbarkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

#### Vermögensstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	30	6,9	26	4,7	4
Sachanlagen	212	48,7	195	35,1	17
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>242</b>	<b>55,6</b>	<b>221</b>	<b>39,8</b>	<b>21</b>
Vorräte	18	4,1	20	3,6	-2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30	6,9	38	6,8	-8
Forderungen im Verbundbereich	24	5,5	32	5,8	-8
Sonstige Vermögensgegenstände	33	7,6	237	42,6	-204
Rechnungsabgrenzungsposten	6	1,4	6	1,0	0
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>111</b>	<b>25,5</b>	<b>333</b>	<b>59,8</b>	<b>-222</b>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>82</b>	<b>18,9</b>	<b>2</b>	<b>0,4</b>	<b>80</b>
	<b>435</b>	<b>100,0</b>	<b>556</b>	<b>100,0</b>	<b>-121</b>



## Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	29	6,7	29	5,2	0
Kapitalrücklage	185	42,5	180	32,4	5
Bilanzgewinn/-verlust	3	0,7	2	0,4	1
Sonderposten für Investitionszuschüsse (70 %)	68	15,5	41	7,4	27
<b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>285</b>	<b>65,4</b>	<b>252</b>	<b>45,4</b>	<b>33</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse (30 %)	29	6,7	18	3,2	11
Sonstige Rückstellungen	40	9,2	33	5,9	7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37	8,5	48	8,6	-11
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	29	6,7	23	4,1	6
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	6	1,4	163	29,3	-157
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	9	2,1	19	3,5	-10
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>121</b>	<b>27,9</b>	<b>286</b>	<b>51,4</b>	<b>-165</b>
	<b>435</b>	<b>100,0</b>	<b>556</b>	<b>100,0</b>	<b>-121</b>

### Erläuterung wesentlicher Veränderungen:

Der Anstieg des **Sachanlagevermögens** resultiert im Wesentlichen aus geleisteten Anzahlungen für die Neuanschaffung eines Bücherrückgabeautomates für die Bibliothek.

Der Rückgang der **sonstigen Vermögensgegenstände** resultiert im Wesentlichen aus der Gewährung von Coronahilfen für den November und Dezember 2020, welche in 2021 ausgezahlt wurden.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Kapitalflussrechnung im Berichtsabschnitt E.III.2. zur Finanzlage der Gesellschaft.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind stichtagsbedingt gesunken.

Die **Verbindlichkeiten im Verbundbereich** sind um TEUR 157 gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung des Kassenkredites der Großen Kreisstadt Coswig (um TEUR 130).



## 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
Periodenergebnis vor Gesellschafterzuschüssen	-1.394		-1.181
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	30		29
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	7		-13
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0		-33
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	223		-229
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-22		3
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		33
+ Zinsaufwendungen	0		1
= <b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<u>-1.156</u>	<u>-1.390</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-11		-12
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	8		4
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-48		-29
= <b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>		<u>-51</u>	<u>-37</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	700		735
+ Einzahlungen aus sonstigen Zuschüssen	246		298
+ Einzahlungen aus erhaltenen Gesellschafterzuschüssen	415		349
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-130		0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	56		24
- Gezahlte Zinsen	0		-1
= <b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<u>1.287</u>	<u>1.405</u>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>		<u>80</u>	<u>-22</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2		24
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<u>82</u>	<u>2</u>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>			
+ Zahlungsmittel		<u>82</u>	<u>2</u>



### 3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	536		633		-97	-15
<b>Umsatzerlöse/Betriebsleistung</b>	536	100	633	100	-97	-15
Materialaufwand	-723	-135	-725	-115	2	0
Personalaufwand	-830	-155	-813	-128	-17	-2
Abschreibungen	-30	-6	-29	-5	-1	-3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-236	-44	-378	-60	142	38
<b>Betriebsaufwand</b>	-1.819	-340	-1.945	-308	126	6
Sonstige betriebliche Erträge	589	110	782	124	-193	-25
<b>Betriebsergebnis</b>	-694	-130	-530	-84	-164	-31
Finanzergebnis	0		-1		1	
<b>Jahresergebnis</b>	<u>-694</u>		<u>-531</u>		<u>-163</u>	

#### Erläuterung wesentlicher Veränderungen:

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in den einzelnen Sparten zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Catering	144	120	24
Vermietung	103	96	7
Eintrittsgelder	90	132	-42
Hotelbetrieb	80	94	-14
Betrieb Gaststätte	77	106	-29
Übrige	42	85	-43
	<u>536</u>	<u>633</u>	<u>-97</u>

In Folge der Corona-Pandemie kam es im Bereich der Eintrittsgelder und bei der Gaststätte sowie innerhalb des Hotelbetriebs zu einem Rückgang der Umsatzerlöse.

Durch entsprechendes Kosten-Management und die Nutzung des Kurzarbeitergeldes in Folge der coronabedingten Schließungen stieg der Personalaufwand nur leicht um TEUR 17 und der Materialaufwand ging um TEUR 2 zurück.



In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Zuschüsse in Höhe von TEUR 442 (Vj. TEUR 647) enthalten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u> TEUR	<u>2020</u> TEUR	<u>+/-</u> TEUR
Kulturraum "Meißen-Sächsische Schweiz- Osterzgebirge"	156	172	-16
Sitzgemeindeanteil Große Kreisstadt Coswig	148	148	0
Sonderzuschuss Große Kreisstadt Coswig	0	20	-20
Übrige	<u>138</u>	<u>307</u>	<u>-169</u>
	<u>442</u>	<u>647</u>	<u>-205</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich um TEUR 142 im Vergleich zum Vorjahr. Hier ist insbesondere ein Rückgang bei den Instandhaltungskosten (um TEUR 73) zu verzeichnen.



**SCHNEIDER + PARTNER**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

## **F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



## **G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH, Coswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 31. August 2022

Schneider + Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Horn  
Wirtschaftsprüfer

Liedtke  
Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGEN**

## KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT "MEISSNER LAND" MBH, COSWIG

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

## AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	30.475,00	25.941,00
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	184.881,21	195.139,14
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>26.844,81</u>	<u>0,00</u>
	.....242.201,02	.....221.080,14
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte		
1. Waren	16.441,86	15.887,93
2. Geleistete Anzahlungen	<u>1.600,00</u>	<u>4.135,00</u>
	18.041,86	20.022,93
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.577,00	37.888,93
2. Forderungen gegen Gesellschafter	14.453,17	32.222,80
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.318,65	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>32.622,82</u>	<u>237.062,20</u>
	85.971,64	307.173,93
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>82.438,52</u>	<u>2.217,49</u>
	.....186.452,02	.....329.414,35
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>6.123,13</u>	<u>5.548,73</u>
	<u>434.776,17</u>	<u>556.043,22</u>

## PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	28.500,00	28.500,00
II. Kapitalrücklage	185.000,00	180.000,00
III. Bilanzgewinn	<u>2.539,04</u>	<u>1.693,65</u>
	.....216.039,04	.....210.193,65
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN</b>	.....97.072,60	.....59.062,16
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	.....39.762,74	.....32.528,69
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	29.130,57	22.737,78
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.460,03	47.788,31
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	6.127,74	136.574,91
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	26.500,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.292,45	15.657,72
- davon aus Steuern: EUR 237,38 (Vorjahr: EUR 178,60)		
	.....76.010,79	.....249.258,72
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>5.891,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>434.776,17</u>	<u>556.043,22</u>

**KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT "MEISSNER LAND" MBH, COSWIG**  
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	535.650,96	633.454,26
2. Sonstige betriebliche Erträge	588.966,01	782.012,33
3. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-101.881,20	-99.434,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-619.322,52</u>	<u>-625.944,19</u>
	-721.203,72	-725.378,88
4. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-666.607,51	-648.385,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-163.846,06	-164.494,12
- davon für Altersversorgung: EUR 22.885,55 (Vorjahr: EUR 22.072,65)		
	<u>-830.453,57</u>	<u>-812.880,08</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-30.362,55	-28.567,78
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-236.230,94	-378.351,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	87,40	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 87,40 (Vorjahr: EUR 0,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-471,70</u>	<u>-1.297,26</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	-694.018,11	-531.009,13
10. Sonstige Steuern	<u>-136,50</u>	<u>-385,59</u>
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	-694.154,61	-531.394,72
12. Verlustvortrag	1.693,65	-21.911,63
13. Entnahme aus der Kapitalrücklage	<u>695.000,00</u>	<u>555.000,00</u>
<b>14. Bilanzgewinn</b>	<u><u>2.539,04</u></u>	<u><u>1.693,65</u></u>

# **KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT „MEIßNER LAND“ MBH**

## **COSWIG**

### **ANHANG**

#### **ZUM JAHRESABSCHLUSS 31. DEZEMBER 2021**

## **1. Allgemeine Angaben**

Die Kulturbetriebsgesellschaft „Meißner Land“ mbH, mit Sitz in Coswig, (nachfolgend: Kulturbetriebsgesellschaft) ist im Handelsregister Abteilung B des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer HRB 15947 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften des GmbHG und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

### **2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene immaterielle Anlagewerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von drei bis zu sieben Jahren vermindert.

### **2.2. Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände zwischen zwei und zwanzig Jahren linear vorgenommen. Gewährte Zuschüsse für die Dauerausstellung im Museum wurden im Berichtszeitraum sofort von den Anschaffungs-/ Herstellungskosten in voller Höhe gekürzt.

Für den Medienbestand und Catering-Geschirr wurde ein Festwert gebildet, der spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Auf den 31. Dezember 2021 wurde eine Inventur des Catering-Geschirrs durchgeführt. Im Zuge dessen erfolgte eine Neubewertung des Festwertes.

### **2.3. Vorräte**

Die Waren wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese berücksichtigt.

### **2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen wurden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

### **2.5. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten sind zu Nominalwerten bilanziert.

### **2.6. Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

### **2.7. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Im Sonderposten werden die öffentlichen und privaten Investitionszuschüsse ausgewiesen, welche korrespondierend zum bezuschussten Anlagevermögen der Bibliothek und dem Museum Karrasburg Coswig auf die Kulturbetriebsgesellschaft übertragen wurden. Die Auflösungsbeträge werden anteilig zu den Abschreibungen der jeweils bezuschussten Anlagewerte ermittelt und erfolgswirksam verbucht.

### **2.8. Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und in der Höhe bemessen, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu deren Erfüllung notwendig sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

### **2.9. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in Anlage A des Anhangs dargestellt.

#### 3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen analog dem Vorjahr nicht.

Die Forderungen gegen Gesellschafter enthalten Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von EUR 14.453,17.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen aus der Betriebskostenabrechnung des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig in Höhe von EUR 8.483,65.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten mit den im Folgejahr abziehbaren Vorsteuern antizipative Beträge in Höhe von EUR 2.484,30 (Vj. EUR 5.528,78).

#### 3.3. Eigenkapital

Der Jahresabschluss wurde unter der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Gesellschaftereinlage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von EUR 700.000,00 wurde in Höhe von EUR 695.000,00 entnommen und mit dem angefallenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 694.154,61 verrechnet.

#### 3.4. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten für öffentliche Zuschüsse hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

##### Sonderposten neue Bibliothek im Rathaus

	EUR
Vortrag 01.01.2021	27.707,01
Auflösung	4.801,50
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>22.905,51</b>

##### Sonderposten Casa Bohemica

	EUR
Vortrag 01.01.2021	22.637,99
Auflösung	3.785,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>18.852,99</b>

Der Sonderposten für sonstige Zuschüsse hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Sonderposten Sternquell-Brauerei GmbH

	EUR
Vortrag 01.01.2021	7.000,00
Zuführung	0,00
Auflösung	2.400,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>4.600,00</b>

Sonderposten Oppacher Mineralquellen GmbH & Co KG

	EUR
Vortrag 01.01.2021	1.717,16
Zuführung	0,00
Auflösung	216,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>1.501,16</b>

Sonderposten Bücherrückgabeautomat

	EUR
Vortrag 01.01.2021	0,00
Zuführung	26.109,00
Auflösung	0,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>26.109,00</b>

Sonderposten Dauerausstellung Museum

	EUR
Vortrag 01.01.2021	0,00
Zuführung	23.103,94
Auflösung	0,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>23.103,94</b>

### 3.5. Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für folgende Risiken und unbestimmte Verbindlichkeiten:

- sonstige Rückstellungen (EUR 7.620,00 EUR; Vj. EUR 11.848,17)
- Überstunden/Urlaub (EUR 8.714,86 EUR; Vj. EUR 5.749,01)
- Abschluss/Prüfung (EUR 21.685,00 EUR; Vj. EUR 13.200,00)

### 3.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten (Vorjahreswerte kursiv).

	Gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	
			Gesamt	darunter: mehr als 5 Jahre
<i>Vorjahr</i> EUR	<i>Vorjahr</i> EUR	<i>Vorjahr</i> EUR	<i>Vorjahr</i> EUR	
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	29.130,57 <i>22.737,78</i>	29.130,57 <i>22.737,78</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.460,03 <i>47.788,31</i>	37.460,03 <i>47.788,31</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	6.127,74 <i>136.574,91</i>	6.127,74 <i>136.574,91</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 <i>26.500,00</i>	0,00 <i>26.500,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	3.292,45 <i>15.657,72</i>	629,13 <i>15.657,72</i>	2.663,32 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
	76.010,79 <i>249.258,72</i>	73.347,47 <i>249.258,72</i>	2.663,32 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen in Höhe von EUR 6.127,74 (Vj. EUR 6.280,46) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen mit EUR 143.504,39 (Vj. EUR 119.813,64) Erlöse aus dem Catering, mit EUR 90.272,75 (Vj. EUR 132.019,49) Erlöse aus Eintrittsgeldern sowie mit EUR 103.834,77 (Vj. EUR 96.210,02) Erlöse aus Vermietung, mit EUR 76.576,54 (Vj. EUR 106.214,12) aus dem Betrieb der Gaststätte und mit EUR 79.705,87 (Vj. EUR 93.941,43) aus dem Hotelbetrieb.

### 4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für das Geschäftsjahr 2021 betragen EUR 11.202,50 (Vj. EUR 33.283,53).

## **5. Sonstige Angaben**

### **5.1. Organe**

Als Geschäftsführer war im Berichtszeitraum Herr Thomas Kretschmer, Diplom-Betriebswirt (BA), bestellt.

Hinsichtlich der Angaben zu den Geschäftsführervergütungen macht die Gesellschaft von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Die Aufsichtsratsmitglieder im Berichtsjahr waren:

- Brigitte Köhler, Ärztin i.R., Stadträtin, Coswig (Vorsitzende)
- Jan Stryczek, Journalist (stellv. Vorsitzender)
- Thomas Schubert, Oberbürgermeister der Stadt Coswig
- Christian Buck, Architekt, Stadtrat, Coswig
- Dr. Bernhard Mossner, Lehrer, Stadtrat Coswig
- Monika Haase, Sozialarbeiterin i.R., Stadträtin Coswig
- Markus Flade, Restaurator, Gemeinderat, Klipphausen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Geschäftsjahr 2021 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt EUR 900,00 (Vj. EUR 1.000,00).

### **5.2. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Für im Berichtszeitraum beantragte außerordentliche Wirtschaftshilfen des Landes Sachsen (Sog. Corona Hilfen) in Höhe von insgesamt EUR 50.000,00 besteht die Verpflichtung einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erstellen. Unberechtigt vereinnahmte Zuschussbeträge können in diesem Zusammenhang zurückgefordert werden. Dazu liegen bei der Gesellschaft keine Kenntnisse oder Informationen vor und mit einer Rückzahlung wird daher nicht gerechnet. Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB.

Aus Mietverträgen ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 108 (Vj. TEUR 124) sowie TEUR 11 (Vj. TEUR 13) aus Leasingverträgen für Pkw, Drucker und Kassensysteme bis zum Jahr 2026.

### **5.3. Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 25 (Vj. 25) Angestellte.

#### **5.4. Honorar des Abschlussprüfers**

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung in Höhe von EUR 5.250,00 (Vj. EUR 5.250,00) angefallen. Davon betreffen Abschlussprüfungsleistungen EUR 5.000,00 und sonstige Leistungen EUR 250,00.

#### **5.5. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Jahresabschluss wurde unter der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.539,04 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### **5.6. Nachtragsbericht**

Durch den Ausbruch und die Verbreitung des Corona-Virus ist über den Bilanzstichtag hinaus ein wesentliches Ereignis vorhanden. Durch behördliche Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wurde die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfangreich eingeschränkt. Des Weiteren sind durch den im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieg erhebliche Auswirkungen auf dem Rohstoff- und Energiemärkten zu verzeichnen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann aktuell der Geschäftsausgang im laufenden Jahr in Bezug auf Umsatz- und Ergebnisentwicklung nicht abschließend abgeschätzt werden. Es wurde eine aktualisierte Planung aufgestellt und auch auf der Grundlage aktueller betriebswirtschaftlicher Auswertungen ist die Gesellschaft derzeit in der Lage, durch die planmäßige Zuschussfinanzierung, Beantragung von Kurzarbeitergeld und durch eine angepasste Kostenstruktur, Umsatzrückgänge teilweise zu kompensieren und die Liquidität zu sichern.

Wir gehen davon aus, dass die Unternehmensfortführung nicht gefährdet ist. Risiken bestehen jedoch dahingehend, wenn erneute und verschärfte behördliche Auflagen und Beschränkungen eintreten die zu weiteren Umsatzausfällen führen und die Kostenstrukturen nicht zeitgerecht angepasst bzw. dann erforderliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung nicht aufgebracht werden können. In diesem Fall besteht ein existenzgefährdendes Risiko.

Darüber hinaus sind nach Ablauf des Geschäftsjahres keine weiteren Ereignisse eingetreten, die von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens führen könnten.

Coswig, 31. August 2022

.....  
Thomas Kretschmer  
Geschäftsführer

KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT "MEISSNER LAND" MBH, COSWIG

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2021

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2021 EUR	1. Jan. 2021 EUR	Zuführungen EUR	Auflösungen EUR	31. Dez. 2021 EUR	31. Dez. 2020 EUR
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>										
Entgeltlich erworbene Software	45.604,62	10.670,62	0,00	0,00	56.275,24	19.663,62	6.136,62	0,00	25.800,24	25.941,00
<b>II. SACHANLAGEN</b>										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	420.525,34	21.726,66	0,00	7.758,66	434.493,34	225.386,20	24.225,93	0,00	249.612,13	195.139,14
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	26.844,81	0,00	0,00	26.844,81	0,00	0,00	0,00	26.844,81	0,00
	<u>466.129,96</u>	<u>59.242,09</u>	<u>0,00</u>	<u>7.758,66</u>	<u>517.613,39</u>	<u>245.049,82</u>	<u>30.362,55</u>	<u>0,00</u>	<u>275.412,37</u>	<u>221.080,14</u>

**KULTURBETRIEBSGESELLSCHAFT „MEIßNER LAND“ MBH**  
**COSWIG**

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

**1. Darstellung der allgemeinen Lage und der Ertragslage**

Die Kulturbetriebsgesellschaft „Meißner Land“ mbH nachfolgend kurz (Kulturbetriebsgesellschaft) hat seit dem Jahr 2009 eine veränderte Geschäftsstruktur. Seit nunmehr zwölf Jahren befinden sich in der Gesellschaft vier Abteilungen. Neben dem Kernbereich, dem Betreiben der Börse Coswig und der Villa Teresa sind außerdem die Stadtbibliothek und das Museum Karrasburg sowie das Restaurant Börse einschließlich Catering-Betrieb in der Kulturbetriebsgesellschaft integriert.

Der mit der Umstrukturierung abgeschlossene Vertrag (verlängert bis einschließlich 2024 – Gesamtzuschuss bis 2020: 825.000 Euro, ab 2021: 850.000 Euro) über die finanzielle Unterstützung hat auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr eine wichtige Rolle gespielt, da die laufenden Zuschüsse der Stadt Coswig für die Gesellschaft von enormer Bedeutung sind und ein Fortbestand sonst in dieser Form nicht möglich wäre.

Die Fördermittel des Kulturraums „Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ in der Sparte Börse/Villa (135.000 Euro) sind im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Für das Museum Karrasburg wurde erneut eine institutionelle Förderung beantragt und auch bewilligt. Im Februar ging der Bescheid in Höhe von 16.900 Euro bei der Gesellschaft ein. Damit wird erneut nicht nur eine Ausstellung gefördert, sondern die Tätigkeiten des Museums generell.

Die Gemeinde Klipphausen als 10%iger Mitgesellschafter hat im Geschäftsjahr einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3.000 Euro gezahlt.

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es im Berichtsjahr diverse Sonderzuschüsse. So flossen zum Ausgleich von eingetretenen Umsatzausfällen und zur Verbesserung der Liquidität, die so genannten November- und Dezemberhilfen zu Beginn des Berichtsjahres. Buchhalterisch ist diese Unterstützung, ohne die das Eigenkapital der GmbH aufgebraucht gewesen wäre, jedoch dem Geschäftsjahr 2020 zuzuordnen.

Weiterhin beantragte die Gesellschaft in Kooperation mit der Stadt Coswig und dem Landratsamt Meißen Fördermittel für den „Kultursommer 2021“, welcher die Wiederbelebung der Kulturlandschaft als Ziel hatte. Es wurden ca. 35.000 Euro bewilligt und diese wurden für viele kulturelle Erlebnisse eingesetzt. In vergleichbarer Höhe gab es Fördermittel von der Landesstelle für Museumswesen, welche zusammen mit einem Eigenanteil der Stadt Coswig (ca. 19.000 Euro) für die Umgestaltung der Dauerausstellung in der Karrasburg genutzt worden sind. Für weitere

27.000 Euro konnte eine Bücherrückgabeautomat angeschafft und im Foyer des Rathauses aufgestellt werden, welcher es den Bibliothek-Nutzern ermöglicht, ihre Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten abzugeben.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals um ca. 100.000 Euro zurückgegangen. Das liegt hauptsächlich an der Corona-Pandemie, welche erneut Auflagen (inkl. kompletter Schließzeiten) bis Ende April und ab Anfang November in den einzelnen Einrichtungen der Gesellschaft zur Folge hatte. Parallel dazu sind aber die betrieblichen Aufwendungen gleichgeblieben, da die Abteilungen in der Zeit, die geöffnet werden durfte, versucht haben, so viele Angebote wie möglich zu machen. Dadurch sind auch wieder die Personalkosten leicht angestiegen, da im Gegensatz zum kompletten „lockdown“ Personal vorgehalten werden musste, obwohl die Resonanz stark zu wünschen übrigließ. Abgefedert werden konnten die gestiegenen Kosten nur, durch die fortwährende Zahlung der Fördermittel aus dem Kulturraum sowie die Beibehaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter. Weiterhin konnten 50.000 Euro als Corona-Liquiditätshilfe der SAB generiert werden, da es im Jahr 2021 keine „November- und Dezemberhilfen“ vom Bund gab.

Das Geschäftsjahr konnte trotz der schwierigen allgemeinen Situation und der damit verbundenen Schließungen durch die geflossenen Zuschüsse und Fördermittel mit einem positiven Bilanzgewinn in Höhe von ca. 2.500 Euro abgeschlossen werden, ohne dass die Reserven in der Kapitalrücklage in Anspruch genommen werden mussten.

### **Sparte Börse Coswig / Villa Teresa**

Im Jahr 2021 fanden in der Börse (14), der Villa Teresa (19) und an diversen Schlössern (11) insgesamt nur 44 Veranstaltungen (Vorjahr: 68) statt. Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die coronabedingte Schließung der Kultureinrichtungen zurückzuführen. Mit insgesamt 5.266 Besuchern standen dabei abermals fast ein Drittel weniger Besucher als in 2020 (8.662) zu Buche, wodurch die durchschnittliche Gästeanzahl pro Veranstaltung von 127 auf 120 gesunken ist. Ohne die auswärtigen Veranstaltungen auf den Schlössern können für die beiden Coswiger Kulturhäuser folgende Zahlen festgestellt werden:

<i>Börse Coswig</i>	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Veranstaltungen	43	59	60	50	24	14
Besucher	12.602	15.533	16.314	13.031	6.239	3.145
Besucher pro Veranstaltung	293	263	272	261	260	225

<i>Villa Teresa</i>	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Veranstaltungen	32	36	33	32	36	19
Besucher	2.019	2.046	2.130	2.201	1.808	1.047
Besucher pro Veranstaltung	63	57	65	69	50	55

Seit Anfang November 2020 bis Ende Mai 2021 durften keinerlei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Kulturhäuser mussten geschlossen bleiben. Einzig für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse waren die Türen der Börse geöffnet.

Die veranstaltungsfreie Zeit, in der die Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik mehr oder weniger in Kurzarbeit waren, wurde für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten (Haustechnik), sowie Planungstätigkeiten und Abrechnungen (Verwaltung) genutzt. Das Vorverkaufsbüro war dabei an fünf Tagen in der Woche für jeweils fünf Stunden telefonisch erreichbar, aber nicht für Besucher geöffnet. Gleich zu Beginn der Schließzeit wurde auch wieder ein Online-Formular zur Ticketrückgabe eingerichtet.

Von Anfang Februar bis Ende April gab es in der Börse Coswig ein paar Kulturveranstaltungen, jedoch virtueller Art. Es fanden verschiedene Streaming-Events statt, von Konzerten (medlz, Siggie & Band) über DJ-Sets (SpringSensation) bis hin zu Radio-Event-Shows (R.SA 80er-Party). Diese Veranstaltungen fanden ohne Publikum statt und waren ausschließlich über das Internet anschaubar.

In den Monaten Juni und Juli hätten zwar Kulturveranstaltungen stattfinden können, aber da es keine Planungssicherheit gab, lag der Fokus eher auf der Organisation des Coswiger Kultursommers. Dieser fand vom 20. Juni bis 30. September statt und es konnten viele Veranstaltungen in der Villa Teresa, auf dem Festplatz „Alter Straßenbahnhof“ sowie in der Börse, im Museum und der Bibliothek angeboten werden. Sofern möglich, fanden die Veranstaltungen auch im Außenbereich mit großem Zuspruch statt. Für dieses Veranstaltungsformat wurde ein Fördermittelantrag über den Landkreis Meißen beim Bund eingereicht. Die Kulturbetriebsgesellschaft bekam bei einem Eigenanteil von ca. 9.000 Euro einen Zuschuss in Höhe von 33.500 Euro, welcher dazu diente, den Coswiger Kultursommer mit insgesamt mehr als 30 Veranstaltungen finanziell abzufedern.

Bis kurz vor den Ferien war nicht klar, ob und in welcher Form die Abschlussfeierlichkeiten der Coswiger Schulen durchgeführt werden können. Letztendlich fanden diese in etwas abgespeckter Form statt und auch ein Gymnasium aus Dresden nutzte die Räumlichkeiten für den Abiturball. Im September fanden dann auch wieder Tanzstundenbälle, diverse Tagungen und Firmenevents statt. Auch mit den Kulturveranstaltungen ging es nach dem Coswiger Kultursommer ab Oktober endlich wieder los. Die erneut festgelegten Auflagen beeinflussten die Kauflaune der Gäste jedoch merklich und die Hoffnung auf eine „normale“ Herbstsaison verflog immer mehr. Mit dem zweiten Saisonabschlusskonzert von Retroskop fand dann am 16. November auch die vorerst letzte Veranstaltung im Jahr 2021 aufgrund des erneuten „lockdowns“ in der Börse Coswig statt.

Im Jahr 2021 fanden in der Villa Teresa 19 Veranstaltungen sowie das Sommerfest statt. Die meisten Veranstaltungen wurden im Rahmen des „Coswiger Kultursommers“ durchgeführt. 1.047 Besucher kamen zu den Kulturveranstaltungen und etwa 500 Gäste zum Sommerfest.

Darüber hinaus konnten die externen Veranstaltungsreihen „Jazzfeudal“ auf Schloss Batzdorf mit fünf Veranstaltungen und insgesamt 337 Besuchern sowie die Veranstaltung „Komm, süßer Tod“ auf Schloss Scharfenberg mit sechs Veranstaltungen und 737 Besuchern durchgeführt werden.

Die für März geplante Veranstaltung „Frühlingserwachen“ auf Schloss Scharfenberg konnte jedoch nicht durchgeführt werden und musste ins Jahr 2022 verschoben werden. Die Veranstaltungsreihe „Musik an den Höfen des Meißenischen Landadels“ konnte coronabedingt ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Das Vermietungsgeschäft war auch im Jahr 2021 drastisch von den coronabedingten Einschränkungen betroffen, weswegen es Stornierungen bis in den Juli gab. Ab Juli bis Anfang Oktober war dann jedoch ein Vermietungsgeschäft möglich, so dass letztendlich noch 14 Hochzeitsfeiern und 28 Trauungen durchgeführt werden konnten.

Im Januar konnte die Tür vom Kammermusiksaal zum Herrnsalon verbreitert werden, so dass der restaurierte Konzertflügel nun zwischen Kammermusiksaal und Herrnsalon bewegt werden kann. Darüber hinaus wurde im April der erste Servicetermin für den Konzertflügel durch die Fa. Klangmanufaktur Hamburg durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Luftfeuchtigkeit im Saal unter 40 % lag, was nachhaltig den Flügel schädigen würde. Daher wurde ein entsprechend geeigneter Luftbefeuchter angeschafft.

## **Sparte Gastronomie**

Seit Anfang des Jahres ist die ganze Gastronomie-Sparte (inkl. Übernachtungsmöglichkeiten und Kegelbahn) in den Zwangsruhestand versetzt worden, was leider nicht für die fortlaufenden Kosten gilt. Denn obwohl die Mitarbeiter ab diesem Zeitpunkt fast alle auf Kurzarbeit „0“ gesetzt waren, liefen die Ausgaben wie Miete, Nebenkosten und Gebühren (ohne Ausgleich durch Zuschüsse) weiter.

Vereinzelte waren dienstlich reisende Hotelgäste anwesend, denen aber wiederum kein Frühstück angeboten werden durfte. Die Reinigung der Zimmer übernahm eine der beiden Reinigungskräfte, die aber von der Agentur für Arbeit gefördert wird und somit keine Kurzarbeit hatten.

Neben der Versorgung der Ausschuss-Sitzungen mit Brötchen und Tagungsgetränken, gab es im April noch eine geschlossene, hybride Tagung einer Tochter-Gesellschaft der Deutschen Bahn mit 20 anwesenden Teilnehmern. Diese wurden vom Gastro-Team zwei Tage lang bewirtet und es stand der erste Catering-Umsatz des Jahres zu Buche.

Ab Anfang Juni durften die Bereiche Restaurant und Hotel wieder geöffnet werden – natürlich nur mit den bekannten Schutzmaßnahmen und beim Restaurant auch vorerst nur im Außenbereich, weshalb ein Besucheransturm zunächst ausblieb.

Doch bereits ab Mitte Juni stabilisierten sich die Übernachtungszahlen, sowohl in den Häusern Börse und Alt-Coswiger Hof, als auch in den für die WVS verwalteten fünf Gästewohnungen im Neubaugebiet Dresdner Straße und im Spitzgrund. Mittlerweile waren die Übernachtungszahlen annähernd denen aus dem Vorjahr.

Da auch alle Hochzeitsfeiern in der Villa Teresa bis Ende Mai abgesagt worden sind, konnte erst Mitte Juni wieder mit dem Catering-Betrieb begonnen werden.

Die bereits erwähnten Abschlussveranstaltungen der Schulen konnten zwar bewirtet werden, jedoch immer mit gewissen Einschränkungen und Mehraufwand. Im á-la-carte-Betrieb wurden im Sommer die (Hotel-) Gäste durchweg begrüßt, da aufgrund der langen Schließzeit in der ersten Jahreshälfte eine weitere Schließung im Sommer nicht zur Debatte stand. Ebenfalls in den Sommermonaten war die Gastronomieabteilung für die Bewirtung der Veranstaltungen im Rahmen des Coswiger Kultursommers zuständig, so dass zu allen Konzerten, Lesungen, Partys etc. ein entsprechendes Getränke- und Speisenangebot zur Verfügung stand.

Die Monate September und Oktober waren die umsatzstärksten des Jahres 2021, da Veranstaltungen mit Catering-Aufträgen wie der Wirtschaftstag des Landkreises, der Elbtal-Weinlauf und diverse Tanzstundenabschlussbälle stattfinden konnten. Doch kurz vor dem Beginn der normalerweise intensiven Adventszeit mussten wieder alle Aktivitäten eingestellt werden bzw. konnten nur noch mit sehr hohen Auflagen stattfinden, was jedoch in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis stand.

### **Sparte Museum**

Im Jahr 2021 hatte das Museum Karrasburg nur 19 Wochen geöffnet, was den langen Schließzeiten durch die Corona-Pandemie geschuldet war.

Die Weihnachtsausstellung „EINSTEIGEN BITTE! – Mit der Spielzeugeisenbahn durchs Museum“ wurde 2020 planmäßig aufgebaut, hatte jedoch im Jahr 2020 sowie von Januar bis März 2021 keine Besucher, weswegen die Ausstellung bis zum 25. April zu verlängert wurde.

Die zweite Sonderausstellung im Jahr trug den Titel „Den Kasper entdecken“ und zeigte Plakate und Zeichnungen der Radebeuler Künstlerin Bärbel Kuntsche. Eine Eröffnung konnte nicht stattfinden und auch die Ausstellung konnte erst ab Ende Mai besichtigt werden, so dass die Ausstellungszeit bis zum 1. August verlängert wurde.

Die nächste Ausstellung war die von 2020 verschobene Exposition zur Industriefotografie. Aufgrund von Verpflichtungen des Fotografen Michael Lange konnte „Coswiger Industrie im Fokus“ erst am 17. September eröffnet werden. Sie zählte in der Zeit bis zum 12. November 429 Besucher.

Aus dem vorigen Jahr wurde die Eisenbahnausstellung wiederaufgebaut, da diese ja in der Weihnachtszeit 2020 nur sehr wenige Besucher sehen konnten. Auch 2021 durften keine regulären Besucher ins Museum. In der Adventszeit konnten wenigstens fünf Grundschulklassen und zwei Kitagruppen in ihrem festen Klassen-/Gruppenverband ins Museum.

Somit hatte das Museum Karrasburg im Jahr 2021 nur insgesamt 1.243 Besucher, davon zahlten 334 Gäste keinen Eintritt (Eröffnungen, eintrittsfreie Zeit, Veranstaltungen).

Die Zusammensetzung der Besucher war wie folgt (Personenzahlen):

Jahr	Ermäßigte	Erwachsene	Familien	Gruppen	Schüler- und Kitagruppen (Zahlend und nichtzahlend)	Freier Eintritt (u.a. Kinder unter 6 Jahren)	gesamt
2017	152	770	373	75	1.812	809	3.991
2018	250	1.106	627	211	2.212	1.325	5.731
2019	156	1.244	245	49	1.497	732	3.923
2020	100	751	350	123	733	665	2.722
2021	39	227	52	138	453	334	1.243

Die Vorbereitung der neuen Dauerausstellung wurde im gesamten Jahr fortgeführt. Die erste Stufe, der Raum zu den Themen Karras und Kirche, wurde konzipiert. Es war ein sehr aufwendiger inhaltlicher Prozess, bis die endgültigen Texte und die Gestaltung der Tafeln sowie der einzelnen Stationen feststanden. Aufträge für die Handwerker konnten erst nach Zusage der Fördermittel durch die Landesstelle für Museumswesen im September 2021 erfolgen.

Es fanden 2021 trotzdem 35 Veranstaltungen mit insgesamt 876 Besuchern (70 % der Gesamtbesucherzahl) statt. Dazu zählten verschiedene Veranstaltungen, auch die der Museumspädagogik. Insgesamt besuchten 733 Kinder und Jugendliche in Klassen oder Hortgruppen sowie Kitagruppen mit und ohne Betreuung das Museum. Von ihnen nutzten 21 Schulklassen und Kindergruppen mit insgesamt 453 Kindern, wegen den Coronamaßnahmen vorwiegend aus Coswig und Weinböhlen, die vorhandenen museumspädagogischen Angebote und wurden entsprechend betreut.

Zum Internationalen Kindertag beteiligte sich das Museum an einer Kinder-Rallye, die durch Coswig führte. Auch bei der Pfefferkuchen-Rallye war das Museum eine Station, ebenso bei der Rallye im Oktober. Diese entstanden durch die Vernetzung der verschiedenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Coswig sowie des Museums und der Bibliothek.

Anlässlich des Coswiger Kultursommers fanden einige Stadtrundgänge statt, die sich eines großen Zuspruchs erfreuten.

Anfang Oktober nahm die Karrasburg wieder an der Abschlussveranstaltung der Interkulturellen Woche im Landkreis Meißen teil. Zum Fest der Vielfalt konnten die Kinder Spiele ausprobieren, es fanden Märchenlesungen aus verschiedenen Ländern statt, z. T. mit musikalischer Umrahmung, Blumentöpfe kreativ gestalten und an einer Kinder-Rallye teilnehmen. Insgesamt ergab sich folgende Statistik:

Jahr	Veranstaltungen	Veranstaltungsbesucher
2017	107	2.362
2018	129	3.126
2019	81	2.085
2020	48	1.119
2021	35	876

Die digitale Erfassung der Fotos, der Postkarten und der durch Schenkung erhaltenen Objekte wird intensiv weitergeführt. 2021 konnten 28 Ankäufe getätigt werden. Dazu kommen 47 Schenkungen mit zahlreichen Einzelsachzeugen. Es werden nur noch Sachzeugen erworben, die für die Sammlung von Bedeutung sind und in das Sammlungsprofil passen. Von besonderer Bedeutung ist ein Konvolut von Materialien (Schriftgut, Fotos, Werbung, Zeichnungen etc.) zu Hermann Emil Nacke, die das Museum von einem privaten Sammler erhielt. Weiterhin wurde vom ehemaligen Betriebsfotografen der EWS Sörnewitz, das in seinem Besitz befindliche Fotoarchiv als Schenkung übergeben.

### Sparte Bibliothek

Zum 31. Dezember 2021 umfasste der Gesamtbestand 29.559 Medien. 32 Zeitschriftenabonnements wurden in Printform geführt. Im Berichtsjahr wurden 2.314 Medien in den Bestand aufgenommen und 2.382 Medien ausgesondert. Damit erreichte die Bibliothek eine Aktualisierungsrate von 9 %, welche leicht unter der bundesweit für öffentliche Bibliotheken empfohlenen Rate (10 %) liegt. Der Bestand gliedert sich zum Jahresende wie folgt auf:

Romane	Kinder- und Jugendbücher	Sachbücher	CDs / Hörbücher/ CD-Rom	DVDs	G.-Spiele / Konsolenspiele/ Spiele / Toniesboxen	Zeitschriftenhefte
6.817	8.115	8.652	2.539	1.429	463	1.544

Folgende Gesamtausleihungen wurden in den vergangenen Jahren getätigt:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
108.518	115.620	115.765	107.189	99.271	94.280	91.607	88.450	83.316

Der Bestandsumsatz (Gesamtentleihungen/Gesamtbestand) beträgt 2,8 und liegt leicht unter dem empfohlenen Bundesdurchschnitt von 3,0. Die Gesamtentleihungszahl ist durch die Corona-bedingte Verkürzung der Öffnungszeiten und die manuellen Fristverlängerungen während der Bibliotheksschließungen in 2021 nur bedingt aussagekräftig und auch nur bedingt vergleichbar mit Vorjahreswerten.

Im Jahr 2021 wurden über 3.598 Auskünfte und Informationen gegeben. Die Bibliothek hatte 1.119 Stunden geöffnet. In jeder Öffnungsstunde wurden durchschnittlich 74,5 Medien entliehen. (Fristverlängerungen in Schließungszeiten blieben dabei unbeachtet!)

109 Kinder und Jugendliche sowie 98 Erwachsene konnten als neue Bibliotheksbenutzer registriert werden.

Neben den Bibliothekseinführungen für verschiedene Altersstufen gab es thematische Veranstaltungen, welche auf die Interessen und Wünsche von Vorschulkindern, Schulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugeschnitten sind. Auch 2021 sind Veranstaltungen durch die Corona-Einschränkungen ausgefallen.

Im Juni 2021 ist der ÖVK für Sachsen mit 86 Öffentlichen Bibliotheken gestartet, wozu auch die Stadtbibliothek Coswig gehört. Der ÖVK löste damit das „Bibo-Sax“ als bisherige Fernleihmöglichkeit ab, die von der Bibliothek zwölfmal in Anspruch genommen wurde.

Im Rahmen des Onlineverbundes „Onleihe Sächsischer Raum“ wurden 2021 5.195 E-Medien entliehen. Diese Zahl ist um knapp 40 % gestiegen im Vergleich zum Vorjahr, was wohl auch auf die Kontaktlosigkeit der Ausleihe zurückzuführen ist.

Die Kulturbetriebsgesellschaft ist Träger des „Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Coswig“ (GIHK). Das bereits verlängerte Projekt „Gemeinsam lesen“ war ursprünglich bis zum 31.10.2021 geplant, konnte jedoch bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert werden. Darüber hinaus wurde der Antrag für eine weiterführende Förderperiode vorbereitet. Eine Mitarbeiterin betreut mit offenen und geschlossenen Angeboten Grundschulkindern, deren Lesekompetenz gestärkt werden soll.

Im Jahr 2021 wurde am Förderprogramm „Wissenswandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur (2020-2021) teilgenommen. 27.000 Euro konnten erfolgreich beantragt werden im Bereich „Infrastruktur als Grundlagen für die digitale Vermittlung“. Hierin enthalten waren die Anschaffung von „Tonies-Boxen“ für Kinder, Weiterbildung der Mitarbeiter im Bereich digitaler und sozialer Medien sowie die Erweiterung des Bibliotheksangebotes um einen Rückgabeautomaten an der Außenwand des Rathauses.

Zum 31.08.2021 wurde die Leiterin der Bibliothek in den Ruhestand verabschiedet. Seit dem 01.09.2021 wird die Bibliothek von der Leiterin der Villa Teresa in Personalunion geführt.

## **2. Finanzlage und Vermögenslage**

Die Liquidität der Gesellschaft war entgegen den Vorjahren entspannt, was mit der Zahlung der November- und Dezemberhilfen zu Beginn des Jahres zu erklären ist. Der bestehende Kassenkredit beim Gesellschafter (Stadt Coswig) in Höhe von 130.000 Euro konnte komplett zurückgezahlt werden. Dadurch war auch der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres mit 82.439 Euro wesentlich besser als zum Anfang des Jahres (2.217 Euro).

Gesunken ist hingegen die Bilanzsumme um 121.200 Euro auf 434.800 Euro (Vorjahr: 556.000 Euro) Euro, was vor allem an den o. g. Beihilfen des Bundes liegt, die buchhalterisch ins Jahr 2020 gehören.

Das Anlagevermögen ist unterdessen um 21.100 Euro auf 242.200 Euro (Vorjahr: 221.100 Euro) angestiegen, im Wesentlichen bedingt durch die geleistete Anzahlung (TEUR 27).

### 3. Angaben gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO

Im Folgenden werden die Plan-Ist-Ergebnisse 2021 gegenübergestellt:

Gewinn- und Verlustrechnung alle Werte in Euro	Ist 2021	Plan 2021
Umsatzerlöse	535.651	973.000
Sonstige betriebliche Erträge	588.966	416.300
Materialaufwand	721.204	444.000
Personalaufwand	830.453	884.700
Abschreibungen	30.362	25.600
Sonstiges	236.230	733.650
Betriebsergebnis	-694.018	-698.650
Finanzergebnis	-694.018	-698.650
Steuern	-137	0
Jahresfehlbetrag	-694.155	-698.650

Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei planmäßige Aufsichtsratssitzungen und drei Gesellschafterversammlungen statt, in welchen die Geschäftsführung über die laufenden Geschäfte berichtete. Darüber hinaus erfolgten mündliche Berichterstattungen zu aktuellen Angelegenheiten direkt an den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Gesellschafter.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

- Brigitte Köhler, Ärztin i.R., Stadträtin, Coswig (Vorsitzende)
- Jan Stryczek, Journalist (stellv. Vorsitzender)
- Thomas Schubert, Oberbürgermeister der Stadt Coswig
- Christian Buck, Architekt, Stadtrat, Coswig
- Dr. Bernhard Mossner, Lehrer, Stadtrat Coswig
- Monika Haase, Sozialarbeiterin i.R., Stadträtin Coswig
- Claus Preußel, Maschinenbauingenieur, Stadtrat Coswig
- Markus Flade, Restaurator, Gemeinderat, Klipphausen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Geschäftsjahr 2021 Bezüge in Höhe von insgesamt 900,00 Euro.

Im Geschäftsjahr waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich 25 Beschäftigte angestellt.

Die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bestellt.

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage:

Kennzahl	2021	2020	2019
Eigenkapitalquote (%) = $\frac{\text{wirtschaftliches Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$	72,0	48,4	20,2
Fremdkapitalquote (%) = $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$	28,0	51,6	79,8
Anlagendeckung I (%) = $\frac{\text{wirtschaftliches Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	129,3	121,8	30,5
Liquidität 1. Grades (%) = $\frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$	71,2	0,8	8,1

Kennzahlen zur Ertragslage:

Kennzahl	2021	2020	2019
Umsatzrentabilität (%) = $\frac{\text{Operatives Ergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}}$	-129,5	-83,6	-57,8
Eigenkapitalrentabilität (%) = $\frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{durchschnittliches wirtschaftliches Eigenkapital}}$	-238,3	-309,1	-913,3
Gesamtkapitalrentabilität (%) = $\frac{\text{Jahresergebnis vor Zinsen}}{\text{durchschnittliches Gesamtkapital}}$	-140,1	-114,3	-183,9

#### **4. Prognose sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Seit November 2020 beeinflusst die Corona-Pandemie erneut auch die Tätigkeiten der Kulturbetriebsgesellschaft. Nicht nur die komplette Schließung aller Sparten im Frühjahr des vergangenen und dieses Jahres war schlichtweg eine Katastrophe für die Gesellschaft, sondern auch die daraus resultierenden Folgen. Auch wenn sich die Lage aktuell entspannt, ist an eine Normalisierung der Geschäftstätigkeit in der Eventbranche vergleichbar mit der Zeit vor dem Ausbruch der Pandemie noch nicht zu denken.

Das gesellschaftliche Leben in Deutschland ist seit Beginn der Pandemie nicht mehr das Gleiche und wird es auch auf längere Sicht nicht sein. Letztendlich sind zwar die Mitbewerber im Veranstaltungsbereich genauso betroffen, aber das Überangebot an verlegten Veranstaltungen sowie die Zurückhaltung der Gäste in Bezug auf den Ticketverkauf ist deutlich spürbar.

Da im Zusammenhang mit der Nutzung der Kulturhäuser auch die Gastronomiesparte immer abhängig ist von der weiteren regionalen Entwicklung, betrifft es nicht nur die zuschussfähigen, gemeinnützigen Sparten, sondern merklich spürbar auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dauerhaft nicht zuschussfähig ist.

In Abstimmung mit den Hauseigentümern (EKDC für die Börse und WBV für die Villa Teresa) sind mehrere Fördermittelanträge auf „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen“ beim Bund gestellt worden, damit die vorhandenen Lüftungseinbauten modernisiert werden können. Dafür gab es im September 2021 positive Bescheide und der Umbau ist zwar teilweise schon abgeschlossen, aber es wurde auf Grund von Liefer- und Handwerkerengpässen eine Fristverlängerung bis zum Jahresende 2022 beantragt. Ob dies jedoch für die Zukunft ausreicht, um zu einem relativ normalen Veranstaltungsbetrieb zurückzukehren bleibt abzuwarten und ist schlussendlich nicht komplett durch die Protagonisten vor Ort beeinflussbar.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedingt dauerhaft eine Gewährung von Zuschüssen. Für das Geschäftsjahr 2022 wurden im bestätigten Wirtschaftsplan Zuschüsse des Kulturraumes „Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ in Höhe von 157.500 Euro (im Februar 2022 laut Bescheid gewährt) und der Sitzgemeindeanteil der Großen Kreisstadt Coswig in Höhe von 150.000 Euro berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr wird erneut ein Jahresfehlbetrag geplant, der unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Kapitalrücklage, die aus den geplanten Einzahlungen des Gesellschafters (jährlich 700.000 Euro) resultiert, vollständig ausgeglichen wird.

Im November 2021 ist das Programm „Neustart Kultur“ ein zweites Mal aufgelegt worden und die Kulturbetriebsgesellschaft hat sich abermals mit einem Maßnahmenpaket zur Anschaffung von diversen Investitionen im Veranstaltungs- und Hygienebereich beworben. Trotz eines sehr knappen Vorlaufes ist der Antrag positiv beschieden worden und die GmbH kann im Jahr 2022 bei einem Eigenanteil von nur zehn Prozent eine Gesamtsumme von fast 100.000 Euro ausgeben. Mittlerweile ist bereits die Hälfte der Summe u.a. für neue Licht- und Computertechnik ausgegeben worden.

Des Weiteren hat sich die Stadt Coswig durch Initiative der Kulturbetriebsgesellschaft für das Fördermittelprogramm „Sachsen als Bühne“ bei der Sächsischen Kulturstiftung beworben und eine Zusage in Höhe von 75.000 Euro bekommen. Diese Mittel dienen dazu, in den Monaten Juli bis September wieder Kultur und Veranstaltungen, vorrangig in Außenbereichen der Stadt Coswig, anzubieten.

Der Wirtschaftsplan für das aktuelle Jahr wurde im Dezember 2021 beschlossen und geht in seiner Planung von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bis zum Ende des 1. Quartals aus. Aber auch für die zweite Jahreshälfte kann keine gesicherte Prognose über Handlungsmöglichkeiten abgegeben werden, da niemand weiß, ob es zu einer weiteren „Welle“ mit eventuellen Schließungen kommen wird.

Neben der ungewissen Zukunft durch das Thema Corona bestehen die wesentlichsten Risiken für die Zukunft in der Kürzung der öffentlichen Zuschüsse durch den Kulturraum „Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“. Die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Coswig ist zudem Voraussetzung, um die Geschäftsfelder in der gewünschten Struktur und mit gleichbleibendem Personal fortzuführen. Die durch den Coswiger Stadtrat bis 2024 beschlossene Erhöhung der Zuschüsse auf 850.000 Euro ist daher ein positives Signal an die Gesellschaft und die Mitarbeiter.

Aufgrund der Unterstützung des Bundes in Form von November- und Dezemberhilfen 2020 konnten die bisherigen Bilanzverluste und das Eigenkapital entsprechend gestärkt werden. Durch die o. g. dauerhafte, vertragliche Unterstützung durch den Gesellschafter, die Zusage der Fördermittel durch den Kulturraum und den noch verbliebenen Mitteln in der Kapitalrücklage ist die finanzielle Situation für das laufende Geschäftsjahr relativ gut abgesichert, solange es nicht im Herbst zu erneuten Schließungen einzelner Einrichtungen kommt. Inwieweit sich die Hauptgeschäftsfelder der GmbH (Veranstaltungen und Gastronomie) in diesem und im Folgejahr wieder positiv entwickeln, bleibt jedoch abzuwarten, zumal durch die bevorstehende Energiekrise auch noch ganz andere Probleme auf die Kultureinrichtungen zukommen werden.

Deswegen sind die Fortsetzung der Sparmaßnahmen und die effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel auch zukünftig unabdingbar. Eine weitere Maßnahme für eine stabile Kulturarbeit sollten auch weiterhin diverse Anträge auf Fördermittel sein, so wie zum Beispiel bei der Sparkassenstiftung oder der Sächsischen Kulturstiftung.

Für eine erfolgreiche kulturelle Zukunft, gerade auch in Anbetracht von Corona und seinen Folgen ist das bestehende und uneingeschränkte Bekenntnis der Stadt Coswig zur Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH von enormer Bedeutung.

Coswig, 31. August 2022

.....  
Thomas Kretschmer  
Geschäftsführer

## RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Name der Gesellschaft	Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land" mbH
Sitz der Gesellschaft	Coswig
Gesellschaftsvertrag	Fassung vom 21. September 2020; Änderung mit Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 2020 (Änderung von § 2 in Bezug auf Erweiterung des Unternehmensgegenstandes); mit Stadtratsbeschluss vom 30. September 2020 wurde die Änderung des Gesellschaftervertrages bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen und der Oberbürgermeister zur notariellen Beurkundung beauftragt (Änderung von § 2 in Bezug auf die Erweiterung der Unternehmensgrundsätze und dem vorgegeben Mindestinhalt gem. sächsischer Gemeindeordnung).
Handelsregister	Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Dresden unter Registernummer HRB 15947 eingetragen. Ein aktueller Auszug mit letzter Eintragung vom 5. Januar 2021 hat uns vorgelegen. Die Eintragung betraf die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
Geschäftsführung und Vertretung	<p>Als Geschäftsführer war im Berichtszeitraum Herr Thomas Kretschmer bestellt. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten.</p> <p>Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit.</p>
Stammkapital	EUR 28.500,00
Gesellschafter	Große Kreisstadt Coswig (90,0 %) Gemeinde Klipphausen (10,0 %)
Gesellschafterversammlungen	<p>Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt.</p> <p>Auf der Gesellschafterversammlung am 11. November 2021 wurden im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020,</li><li>- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020</li></ul> <p>Der Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 fand am 12. Mai 2021 statt.</p>

Weitere Gesellschafterbeschlüsse wurden im Umlaufverfahren gefasst.

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Mai 2021 wurde beschlossen, die zum 31. Dezember 2020 eingezahlte Kapitalrücklage in Höhe von EUR 555.000,00 zu entnehmen und in voller Höhe mit dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020 (EUR 531.394,72) zu verrechnen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig bestellt sieben Mitglieder und die Gemeinde Klipphausen ein Mitglied. Zu den Aufsichtsratsmitgliedern verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Aufsichtsratssitzungen

Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei Aufsichtsratssitzungen (2. Februar und 21. Juni und 30. November) statt.

In der Aufsichtsratssitzung vom 2. Februar 2021 erfolgte die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2021. Am 2. Februar wurde die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, zum Prüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 gewählt.

## **WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung von Kulturveranstaltungen unterschiedlichen Genres unter bevorzugter Nutzung des Stadt- und Bürgerhauses Börse Coswig, der Villa Teresa in Coswig sowie der Veranstaltungsorte Gemeinde Klipphausen; Integration, Bewirtschaftung und Vermarktung weiterer kultureller Einrichtungen der Stadt Coswig, wie das Museum Karrasburg und die Stadtbibliothek Coswig; Wahrnehmung weiterer kultureller Aufgaben bzw. Aktivitäten im Stadtgebiet von Coswig zur Bereicherung des städtischen Lebens und der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Beschäftigte

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr durchschnittlich 25 (Vj. 25) Arbeitnehmer beschäftigt.

## STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

– Zuständiges Finanzamt

Meißen

– Steuernummer

209/124/00256

Gemäß Freistellungsbescheid vom 6. Mai 2021 ist die Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient.

Mit Ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt die Gesellschaft gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Umsätze der Gesellschaft unterliegen der Regelbesteuerung gemäß §§ 16 - 18 Umsatzsteuergesetz.

Die Steuerbescheide 2019 liegen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vor. Die Steuererklärungen für 2020 sind eingereicht.

– Außenprüfungen

Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011 wurde am 4. Februar 2016 abgeschlossen. Die daraus resultierenden Feststellungen wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine Lohnsteuer-Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2018 durchgeführt. Es ergab sich ein Haftungsbescheid. Eine Inanspruchnahme aus dem Haftungsbescheid erfolgte nicht.

Vom 26. Juni 2020 bis 25. Mai 2021 führte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland eine Betriebsprüfung durch für die Jahre 2017 bis 2019.

## PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

### 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Überwachungsorgane der Gesellschaft sind Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung ist für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Die Aufgaben der Organe sind im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Daraus ergeben sich eindeutige Einbindungen der Organe in Entscheidungsprozesse.

Gemäß § 5 des Gesellschaftervertrages bestellt die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer, der die Gesellschaft vertritt. Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer den Aufsichtsrat und die Gesellschafter regelmäßig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und in deren Sitzungen Auskunft zu erteilen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 änderten sich die organisatorische Struktur und die operative Geschäftstätigkeit. Zu diesem Zeitpunkt trat die Geschäftsordnung in Kraft, welche die Führung des Geschäftsbetriebes in den einzelnen Geschäftsbereichen regelt.

Mit dem Geschäftsführerwechsel zum 1. Januar 2010 veränderten sich die internen Strukturen und Zuständigkeiten der Gesellschaft. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 2. März 2010 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2010 die Geschäftsordnung neu gefasst. Für das Geschäftsjahr 2017 galt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Änderungen im § 9 Entgelte).

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 29. November 2017 wurde die Geschäftsordnung in der Sparte Börse (§ 9 Entgelte) zum 1. Januar 2018 angepasst.

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat der aus acht stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wobei sieben Mitglieder vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig und ein Mitglied durch die Gemeinde Klipphausen bestellt werden. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt und umfassen vor allem die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten und von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes sowie den Vorschlag der Ergebnisverwendung und die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrates sowie mehrere Stadtrats-sitzungen, in denen Beschlüsse für die Kulturbetriebsgesellschaft gefasst wurden, statt. Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum drei statt. Die Sitzungen wurden durch Protokolle dokumentiert. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zu den rechtlichen Verhältnissen in der Anlage 5 zu diesem Bericht.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Geschäftsführer in keinen anderen Aufsichtsräten und Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung von insgesamt EUR 900,00.

Hinsichtlich der Vergütung des Geschäftsführers macht die Gesellschaft von der Vorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

## **2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Zuständigkeiten der Organe der Kulturbetriebsgesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Verteilung der Aufgaben entspricht den Anforderungen an ein Unternehmen im öffentlichen Sektor, welches unter betriebswirtschaftlichen Aspekten betrieben wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für Abweichungen ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen (z. B. 4-Augen-Prinzip, Besprechung in Dienstberatungen, Festlegung zum Sponsoring und Regelungen zur Auftragsvergabe) in der Organisation implementiert. Eine Dokumentation dazu besteht nicht.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Abweichungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Personalunterlagen werden im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung von der Stadtverwaltung Coswig verwaltet, alle weiteren Verträge bei der Gesellschaft selbst.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung am 12. Mai 2022 beschlossen. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022 erfolgte in der Gesellschafterversammlung am 30. Dezember 2021.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Gesellschaft erstellt im Geschäftsjahr einen sogenannten 4-Monats-Bericht (Zeitraum Januar bis April), einen 8-Monats-Bericht (Zeitraum Januar bis August) und einen 12-Monats-Bericht (Zeitraum Januar bis Dezember). Im Rahmen dieser Berichte werden Soll-Ist-Vergleiche vorgenommen, für das gesamte Geschäftsjahr fortgeschrieben und Planabweichungen analysiert. Diese Berichte werden dem Aufsichtsrat in den Sitzungen vorgelegt und über weitere Maßnahmen gesprochen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen und der Größe des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt wöchentlich durch den Geschäftsführer. Einmal monatlich erfolgt seitens des Geschäftsführers eine Abstimmung mit dem Gesellschafter Große Kreisstadt Coswig über den Liquiditätsbedarf.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet und auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die zeitnahe Abrechnung von Veranstaltungstickets ist durch die Vorverkaufssysteme „CTS Ticketsystem“ und "Reservix" gewährleistet. Überfällige Forderungen werden regelmäßig angemahnt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das monatliche Controlling umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Darunter fällt auch die laufende Liquiditätskontrolle.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen.

#### **4. Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der anderen Planungsinstrumente sind die Ergebnisse und Entwicklungstendenzen des Vorjahres. Diese werden kritisch beurteilt und entsprechend aktueller Trends weiterentwickelt.

Die Geschäftsführung erstattet an die Gesellschafter und den Aufsichtsrat regelmäßig Bericht. Die dabei vorgenommenen Auswertungen und Ursachenanalysen in Bezug auf Planabweichungen und eingetretene Entwicklungen im Vergleich zu vorangegangenen Wirtschaftsjahren dienen als Frühwarnindikatoren.

Ferner werden Signale über Risiken und wahrnehmbare Entwicklungstendenzen aus dem geschäftlichen Umfeld der Kulturbetriebgesellschaft berücksichtigt. Die speziellen Risiken der Gesellschaft sind der Geschäftsführung bekannt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen zur Risikoabschätzung sind aufgrund der Unternehmensgröße ausreichend und erfüllen ihren Zweck.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Durchführung, Beachtung und Überwachung dieser Maßnahmen liegen im Ermessen der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrates und werden in dem 4-Monats-Bericht, 8-Monats-Bericht und 12-Monats-Bericht an den Aufsichtsrat dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Erkenntnisse und Maßnahmen werden kontinuierlich abgestimmt und angepasst.

## **5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Solche Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, deshalb existieren keine schriftlichen Festlegungen dazu.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Zinsderivate werden nicht eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Solche Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, deshalb gibt es keine Instrumentarien dafür.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es gibt keine Derivatgeschäfte.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, da keine solchen Geschäfte durchgeführt werden.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, da keine solchen Geschäfte durchgeführt werden.

## **6. Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Gesellschaft verfügt über keine Interne Revision. Aufgaben der Internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Coswig wahrgenommen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Im Geschäftsjahr 2021 fand bei der Gesellschaft auskunftsgemäß keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Coswig statt.

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach unseren Feststellungen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt, zu welchen die Zustimmung der zuständigen Organe vorgelegen hat.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 erfolgten durch die Gesellschafterversammlung am 11. November 2021. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022 erfolgte mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 30. Dezember 2021.

Mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig vom 11. November 2021 erfolgte die Zustimmung zum Jahresabschluss 2020 und zur Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers und Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020. Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022 erfolgte in der Stadtratssitzung am 1. November 2021.

In der Aufsichtsratssitzung am 2. Februar 2021 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Wirtschaftsplan 2021 zu beschließen. Des Weiteren wurde in der Sitzung vom 2. Februar 2021 die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 beauftragt.

Den im Geschäftsjahr 2021 getätigten Investitionen (TEUR 59) stand ein Planansatz im Rahmen des Wirtschaftsplanes von TEUR 25 gegenüber. Diese Überschreitung resultiert zum einen daraus, dass Investitionen in der Gesellschaft schwer abschätzbar sind. Des Weiteren sind insbesondere in der Sparte Börse viele Wirtschaftsgüter mehr als 20 Jahre alt, so dass es unterjährig zu kurzfristigen Einkäufen oberhalb der Grenzen für Betriebsbedarf kam. Investitionen über der Grenze von 7.500 EUR, ab der gemäß § 11 Abs. 2 g des Gesellschaftsvertrages für alle Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, fanden im Geschäftsjahr 2021 nicht statt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für Umgehungsfälle für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte wurden nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

## **8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen sind im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von insgesamt TEUR 59 erfolgt. Der Wirtschaftsplan sah Investitionen in Höhe von TEUR 25 vor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Auskunftsgemäß werden bei Anschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Wert größer EUR 1.000,00 Vergleichsangebote eingeholt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Berichtsjahr betrafen Anschaffungen für die Geschäftsausstattungen (TEUR 22). Des Weiteren wurden TEUR 10 für den Internetauftritt mit einer neuen Homepage investiert und TEUR 27 für die Anschaffung eines neuen Bücherrückgabeautomats.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich für 2021 nicht ergeben, da die Gesellschaft die vorhandenen Kreditlinie über TEUR 20 bei der Sparkasse nicht ausschöpft.

## **9. Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden regelmäßig eingeholt.

## **10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig in Form des 4-, 8- und 12-Monats-Berichtes berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Aufsichtsrat und der Gesellschafter insbesondere darüber informiert, dass aufgrund der Corona-Pandemie, zu geringen Besucherzahlen und damit einhergehend zu geringeren Umsatzerlösen kam.

Darüber hinaus erfolgte in jeder Aufsichtsratssitzung eine Berichterstattung des Geschäftsführers zum aktuellen Geschäftsverlauf.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab auskunftsgemäß keine besonderen Berichtswünsche.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Die Versicherung wurde von der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH, Coswig, für mehrere Gesellschaften abgeschlossen. Eine Erörterung mit dem Aufsichtsrat fand nicht statt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

## 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es gibt nach unseren Erkenntnissen kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände sind weder auffallend hoch, noch auffallend niedrig. Vorräte wurden zu Anschaffungskosten, Forderungen zu Nennwerten bewertet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse 72 %. Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Unternehmen erhielt Zuschüsse von den Gesellschaftern in Höhe von TEUR 150, Zuwendungen aus dem Kulturräum „Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge“ in Höhe von TEUR 150, Zuwendungen aus Mitteln der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von TEUR 50 sowie übrige Zuschüsse von TEUR 96.

Des Weiteren wurde im Geschäftsjahr 2021 eine Kapitaleinlage in Höhe von TEUR 700 durch den Gesellschafter Große Kreisstadt Coswig gewährt.

### **13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Im Geschäftsjahr 2021 gewährte der Gesellschafter eine Kapitaleinlage in Höhe von TEUR 700. Diese wurde gemäß Gesellschafterbeschluss in Höhe von TEUR 695 entnommen und mit dem angefallenem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von TEUR 694 verrechnet.

Zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Kulturbetriebsgesellschaft wurde am 3./9. März 2011 ein Kassenkreditrahmenvertrag in Höhe von maximal TEUR 153 für die Finanzierung der Betriebsmittel und laufenden Ausgaben und somit für die Verbesserung der Liquidität mit unbestimmter Laufzeit geschlossen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 wurde der Kreditrahmen nicht in Anspruch genommen. Zur Liquiditätssicherung wurde ebenfalls im März 2018 ein Kontokorrentkredit über TEUR 20 bei der Sparkasse Meißen eingerichtet. Eine Inanspruchnahme erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 694 wurde mit der Kapitalrücklage (TEUR 695) verrechnet. Der zum 31. Dezember 2021 verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 3 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Organisation der Gesellschaft ist nach 5 Sparten gegliedert (Börse und Villa Teresa, Gastronomie, Museum, Bibliothek sowie Projekte). Eine entsprechende Aufteilung des Betriebsergebnisses ist im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung monatlich erfolgt.

Eine abschließende Aufgliederung für das Betriebsergebnis zum Stichtag lag uns im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung vor. Das Jahresergebnis 2021 in Höhe von TEUR -694 setzt sich nach Sparten wie folgt zusammen:

- Börse und Villa Teresa: TEUR -315
- Gastronomie: TEUR 2
- Museum: TEUR -165
- Bibliothek: TEUR -220
- Projekte und sonstiges: TEUR 4

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist wesentlich durch die pandemiebedingten Schließungen geprägt. Die Erlösausfälle gegenüber dem Planansatz konnten nur durch konsequentes Kostenmanagement sowie zusätzliche öffentliche Zuwendungen teilweise kompensiert werden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Das Unternehmen zahlt keine Konzessionsabgaben.

## 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Kulturbetriebsgesellschaft ist dauerhaft auf den Erhalt von Zuschüssen angewiesen. Ungeplante verlustbringende Geschäfte waren - neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie - in 2021 nicht zu verzeichnen. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist von der fortlaufenden Gewährung von Zuschüssen der Gesellschafter abhängig.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Geschäftsführung ist ständig und zeitnah bemüht, zusätzliche Effizienzpotentiale zu erschließen.

## 16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bei der Gesellschaft handelt es sich im Wesentlichen um eine sog. „Non-Profit-Einrichtung“, die dauerhaft auf die Gewährung von Zuschüssen durch die Gesellschafter sowie den Kulturraum "Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge" angewiesen ist.

Ursächlich für den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ist u. a. der Rückgang bei den Umsatzerlösen bedingt durch die behördlichen Schließungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zu einmaligen Vorgängen, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 14. Abschnitt b).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die weiterführende Umsetzung aller Sparmaßnahmen und die effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel muss zukünftig der Schlüssel für mindestens ausgeglichene Jahresergebnisse unter Berücksichtigung des Verlustausgleichs durch Entnahme aus der Kapitalrücklage sein und um die allgemeinen Kostensteigerungen in allen Bereichen kompensieren zu können.